

# *LIWĀṬ* IM *FIQH*: MÄNNLICHE HOMOSEXUALITÄT?

Arno Schmitt

BERLIN

Despite widespread acceptance by (male) society, Islamic jurisprudence condemns anal intercourse—and this is the meaning of *liwāṭ*, not “homosexuality,” or “(male) homosexual behaviour.” The Arab conquest had changed neither the modes of production nor the patriarchal order or sexual mores of Egypt, Syria, Iraq and Iran. In Hellenistic societies the main gender division runs not between male and female, and hetero- and homosexual, but rather between penetrator and penetratable (women, boys, slaves, Jews, eunuchs and dancers alike). To penetrate was normal male desire, but to suffer or to allow penetration was shameful, and to enjoy it worse. Islamic law, on the other hand, prescribes the death penalty for extramarital intercourse—with male or female and whether as penetrator or penetrated. Considering the sources of Islamic law, this paper reasons that neither the Holy Book nor the most authentic and earliest apostolic sayings impose a death sentence for sodomy in this life. But Ismāʿīlīs, Zaidīs, most Ġaʿfarīs and Šāfiʿīs and many Ḥanbalites punish *liwāṭ* with the penalty for *zinā*; the Mālikīs and some Ḥanbalīs and Šāfiʿīs decree the death penalty even for the *ġair muḥṣan*. Leaving the *ġulāt* aside, who, if one is to believe Imāmī heresiographers, did allow *liwāṭ*, some viewing it as a way to transmit holiness, only the rather marginal Zāhirīya and most Ḥanafites argue that there is no *ḥadd*—they impose only *taʿzīr*. Although in the classical period some Ḥanafīs believed it to be allowed in paradise, later the Ḥanafīya narrowed the gap with the other *madāhib*, either by imposing *ḥadd az-zinā*, or by removing all constraints from *taʿzīr*. As to sodomizing one’s slaves, only the Ḥanbalīs were unambiguous in their condemnation. The solution to the tension between societal attitude and the *šarīʿa* is found in strict requirements of evidence: together with general rules of moral conduct, the procedural law makes the execution of the death penalty almost impossible—as long as the sinful and shameful acts take place in private and are denied by the perpetrators.

Als die arabisch-islamischen Heere in weniger als 100 Jahren die Winterregenzone des Altwelttrockengürtels eroberten, führte dies nicht zu einem Bruch mit der etablierten hellenistischen Kultur. Arabien war schon hellenisiert – nicht nur die Vasallenreiche im Norden und der Jemen, auch die Handelsmetropole Mekka und die (teils jüdische) Oase Medina; andererseits waren Syrien und der Irak semitophon.

In den ersten prägenden Jahrhunderten lernte der Islam viel von den alten Kulturen des fruchtbaren Halbmonds, teils in übernehmender Auseinandersetzung mit den prophetischen Schwesterreligionen, in disputierender Abgrenzung, teils durch die Transfusionen der Konvertiten, die größtenteils den Islam nicht als das ganz Andere (deshalb demütig zu Erlernende) betrachtet haben mögen, sondern als die bessere, erneuerte Version ihres alten Glaubens – weshalb sie völlig unbefangene „Lücken“ im neuen Ideologiegebäude mit bewährtem Baumaterial füllten.

Die islamische Herrschaft brachte keine neue Wirtschaftsordnung. Der Ost-West-Handel wurde durch den Wegfall der byzantinisch-sassanidischen Grenze erleichtert. In Stadt und Land änderten sich die Produktionsverhältnisse kaum; von Sklaven bearbeitete Plantagen und staatlich betriebene (oder lizenzierte) Manufakturen blieben die Ausnahme. Die in verschiedenen Regionen stark unterschiedliche Landwirtschaft (Flußoasen, semi-aride Ebenen, Bergterrassen) und die ausdifferenzierte Handwerksproduktion der Städte bildeten die wirtschaftliche Grundlage. Rechtliche Änderungen am Landbesitz änderten wohl eher die Form der Abgaben (Steuern, Rente, Pacht) als deren Höhe.

Auch an den patriarchalen Geschlechterverhältnissen änderte sich wenig. Im öffentlichen Leben blieben die Männer weitgehend unter sich. Ehen kamen in der Regel durch Verträge unter Männern zustande, dabei waren die Frauen meist jünger, weniger gebildet und aus höchstens gleichrangiger Familie: Dank ihrer realen Unterlegenheit war die offizielle Rangordnung selten in Gefahr. Die Ehe diente der biologischen und materiellen Erhaltung der Mannesfamilie, der Schaffung und Festigung von Bündnissen sowie der Triebabfuhr. Selten war sie das affektive und libidinöse Zentrum des Mannes; Mutter, Söhne, Pferde, Sklavinnen, Knaben und Freunde waren ihm oft wichtiger.

Oral-genitale Kontakte und Selbstbefriedigung waren verpönt. Geschätzt waren vaginaler und analer Koitus. Analog zur rangniedrigeren Frau war der penetrierte Mann, Jüngling oder Knabe – realiter und symboliter – unterlegen. Während Penetratoren mit ihren Eroberungen und Vergewaltigungen angeben konnten, war „es“ für Verführte und Vergewaltigte schändlich.

So wie in Nordeuropa die Kirchen alle außerehelichen Geschlechtsakte gleich stark verurteilen, gesellschaftlich jedoch außerehelicher Sex bei Frauen stärker geahndet wurde, so unterscheiden die Menschen des Mittelmeerraumes zwischen „erfolgreichem“ Penetrator und „schändlichem“ Penetrierten, obwohl die abrahamitischen Religionen jede geschlechtliche Handlung außerhalb von Ehe und Konkubinat verbieten: gleich ob

allein, mit Tieren, Kadavern oder Geistern, ob mit Personen des eigenen oder des anderen Geschlechts, gleich ob „aktiv“ oder „passiv“.

Im Zentrum dieser Studie steht der Begriff *liwāf*, der bisher durchgehend mit „Homosexualität, Päderastie, Knabenliebe“ wiedergegeben wird, und dem von Orientalisten kaum Beachtung geschenkt wurde. Da auch die meisten Rechtshandbücher seine Bedeutung als bekannt voraussetzen und die Definitionen der Wörterbücher wenig hilfreich sind, muß erst der Begriff geklärt werden. Anschließend gebe ich einen Überblick über die relevanten Stellen in *Qurʾān* und *Sunna*, sowie Meinungen von Juristen der verschiedenen Schulen, wobei ich meist Werke aus den drei Perioden auswerte, in die seit J. Schacht und Ch. Chehata einzuteilen üblich ist: die „präklassische“ der Formierung, die „klassische“ der Systematisierung, die „postklassische“ der Kommentierung.

Ich untersuche also nicht eine Periode oder einen *madhab* exemplarisch – ein Verfahren, das Verfasser und Leser verleitet, die Ergebnisse zu generalisieren –, sondern unternahme eine Sichtung des Terrains. Nebenbei ergibt sich eine Aufarbeitung des von Orientalisten zum Thema Geschriebenen.

#### DEFINITION

Die Übersetzungen „Homosexualität“ und „Päderastie“<sup>1</sup> für *liwāf*, welche man in modernen Wörterbüchern findet, sind falsch. Die Definition der alten arabischen Wörterbücher (*ʿamal qaum Lūf*), besagt nicht viel, besagt aber immerhin, daß es sich um ein Tun, eine Tätigkeit, eine Aktion oder Praxis handelt, zeigt auf den ersten Blick, daß Homosexualität, als „Veranlagung, Persönlichkeitszug, Neigung“, als „Sich-sexuell-zu-Personen-des-eigenen-Geschlechts-hingezogen-Fühlen“ nicht gemeint sein kann. So bleibt nur das induktive Verfahren:

- das Studium von Wörtern des Stammes *l-w-f* (Wortfamilie)
- das Studium des Gebrauches all dieser Wörter (in verschiedenen Kontexten)
- das Studium des Wortfelds, also das Studium von Wörtern anderer Stämme mit verwandter – oder entgegengesetzter – Bedeutungen.

---

<sup>1</sup> Adam Mez ist schon auf dem rechten Weg: „*Lūf* ... niemals Päderast überhaupt, sondern braucht zur Ergänzung [den Passiven]“ (*Abulkāsim, ein bagdāder Sittenbild*, Heidelberg: Carl Winter, 1902. p. LXII). Birgit Krawietz steht mit der Übersetzung „Straßenraub“ isoliert da (*Die Hurma*, Berlin: Duncker & Humblot, 1991, p. 183).

*Grammatische Bestimmung – Wurzel*

Das Wort *liwāt* ist *maṣdar* zu *lāṭa (bi)* oder zum – fast immer transitiven – 3. Stamm, *lāwaṭa*, der denominativ zum Namen des biblischen Veters von Abraham, des *qurʿānischen* Propheten *Lūṭ* ist. Das Verb des 5. Stamms, *talauwaṭa*,<sup>2</sup> ist fast synonym zu *lāṭa bi*.<sup>3</sup> Mit dem Verb des ersten Stamms, *lāṭa* = „anhaften, sich anschließen“ dürfte *liwāt* nicht verwandt sein.

Der *liwāt* Ausführende (*fāʿil*) heißt *lūṭī*, *lāʿit*, ~~*mulāwiṭ* oder *mutalauwiṭ*~~

ohne Belege von Pellat übernommen

Der, an dem *liwāt* ausgeübt wird (*mafʿūl*), heißt *malūṭ* (*bihī*).

*lūṭīya* ist nicht das weibliche Gegenstück zum *lūṭī*, sondern bezeichnet die Handlung, ist also synonym zu *liwāt*, *liwāṭa* und *mulāwaṭa*.<sup>4</sup>

In der Literatur gibt es nirgends eine \*lutende<sup>5</sup> Frau; nur Männer betreiben *liwāt*.

<sup>2</sup> Ġāḥiẓ: *Hayawān*, Hg. °A. M. Hārūn, al-Qāhira: Muṣṭafā al-Bābī al-Ḥalabī, 1958, I S. 171; Miṣr: al-Maṭbaʿa al-Ḥamīdiyya al-Miṣrīya, 1325/1907, I S. 79.

<sup>3</sup> Zu Grunde liegen dürfte eine Bedeutung wie bei *tanaṣṣara* (also zum *lūṭī* werden), oder wie bei *tanammara* (also sich wie ein *lūṭī* benehmen); der Zusammenhang schließt die reziproke Bedeutung aus (*ḥaṣī yatalauwaṭu wayaṭlubu l-ḡilmān*: ein Eunuch \*lutet und verlangt nach Knaben); *ḡulām* ist terminus technicus für den sich hingebenden Knaben kurz vor und kurz nach der Pubertät, bezeichnet jedenfalls keine (freien) Männer; wichtig ist auch, daß *ḥaṣī* den „nur“ seiner Zeugungskraft – nicht seines Organs – beraubten Eunuchen meint. Wäre *talauwaṭa* hier reziprok, brauchten, die Eunuchen nicht nach den *ḡilmān* zu verlangen, sie könnten ja miteinander *yatalauwaṭūn*. Lutz Richter-Bernburg, der dankenswerterweise mit *adab*-Stellen meine zu juristische Sicht der Dinge nuancierte, machte mich auf eine Stelle in Rāḡib al-Iṣfahānīs *Muḥāḍarāt al-udabāʿ* (Bairūt: Dār Maktabat al-Ḥayāt, 1961, III S. 251) aufmerksam, wo die Zwischenüberschrift einen *maʿbūn muṭalauwiṭ* ankündigt, der sich beschlafen läßt, aber nach außen so tut, als beschliefe er.

<sup>4</sup> Manfred Ullmann: *Wörterbuch der klassischen arabischen Sprache* II,3, Wiesbaden: Harrassowitz, 2000 weist ein weiteres Synonym für den Akteur – *lawwāt* (S. 1773) – und eines für die Aktion – *malāt* (S. 1774) – nach.

<sup>5</sup> Da im heutigen Deutsch „Sodomie“ meist für ‚Zoophilie, Bestialität‘ steht und „der Sodomierte“, „sodomieren“ usw. ungebräuchlich sind, sowie bei Vielen eine Abneigung gegen das klare und der deutschen Sprache gemäße „Arsch ficken“ (das Deutsche liebt durchsichtige Zusammensetzungen, wie Taschentuch, Schallplattenspieler) besteht, habe ich mich mit dem Kunstwort „\*luten“ beholfen; „\*luten“ heißt also so viel wie ‚pedicare‘ (von podex) oder ‚penetrare per penem in anum‘. Auch „Analverkehr“ paßt nicht: zum Einen, weil es auch anolingus, penetratio per digitum und penetratio per artefactum einschließt, zum

"oder" ist hier  
einschließend, nicht  
ausschließend, also  
\_vel\_, nicht \_aut\_

*Juristische Belegstellen*

In *aḥādīṭ* über Strafen für *liwāṭ* ist meist von einem *fāʿil* und einem *mafʿūl bihī* die Rede, oder synonym dazu von *aʿlā* und *aṣfal*, bei ḡaʿfaritischen Juristen auch von *lūṭī* und *malūṭ* (*bihī*) sowie von *ātī* und *muʿtā*. Mit *liwāṭ* ist also nicht das gemeint, was einer für sich tut, auch nicht was mehrere gemeinschaftlich oder einander tun, sondern etwas, was einer einem anderen (an-)tut.

Diese ‚einseitige‘, ‚transitive‘ Sicht wird an einer Ansicht Abū Ḥanīfas deutlich, nach der die Handlung nur vom *fāʿil* ausgehe, daß nur er die Initiative ergreife; Kāsānī (gest. 587/1191) schreibt: „Bei *liwāṭ* liegt der Entschluß nur beim Werbenden und ist auf der Seite des Objekts überhaupt nicht nötig“<sup>6</sup>; ähnlich bei Saraḥsī<sup>7</sup> (gest. 500/1106 oder früher) und dem 592/1197 gestorbenen Transoxanier Margīnānī.<sup>8</sup>

Was nun mit *fāʿil* und *mafʿūl bihī* genau gemeint ist, sagen weder die *aḥādīṭ* noch die sunnitischen Juristen: es wird als bekannt vorausgesetzt. Daß für sie *pedicatio* an männlichen und weiblichen Personen zusammengehören, zeigt die Stelle beim Šāfiʿiten Abū Zakarīyā<sup>9</sup> Yaḥyā an-Nawawī (gest. 676/1277) (*wa-dubr dakar wa-unṭā*)<sup>9</sup> und auch der Anfang des betreffenden Kapitels bei Margīnānī: „Wer eine Frau im hassenswerten Ort beschläft oder *ʿamal qaum Lūt* tut, begeht nach Abū Ḥanīfa keine *ḥadd-Tat*.“<sup>10</sup> Noch deutlicher Ḥaṣkafī (gest. 1088/1677) in seinem *ad-Durr al-muḥṭār*: „... das Koitieren in ano: die Beiden [Abū Yūsuf und Muḥ. aš-Šai-bānī] sagten [dazu]: Wenn es an Fremden [gleich welchen Geschlechts A.S.] gemacht wird, fällt es unter *ḥadd*-Verbot. Und wenn es an seinem Sklaven (*fī ʿabdihī*) oder seiner Sklavin oder seiner Frau [gemacht wird], fällt es nach dem Konsens nicht unter *ḥadd*-Verbot ...“<sup>11</sup> Ähnlich klar in

---

Andern, weil sich davon keine Wörter für ‚Täter‘ und ‚Opfer‘ bilden lassen.

<sup>6</sup> *Badāʾiʿ aṣ-ṣanāʾiʿ*, al-Qāhira: Maṭbaʿat al-Imām, o.J. [1972], S. 4151f.

<sup>7</sup> *Mabsūṭ*, al-Qāhira, 1324–31/1906–13, (Nachdruck: Bairūt: Dār al-Maʿrifat 1378/1978), IX S. 78.

<sup>8</sup> *Hidāya*, Calcutta, 1274/1818, S.376; abgedruckt in Ibn al-Humām: *Fatḥ al-Qadīr*, al-Qāhira: al-Maṭbaʿa al-Kubrā al-Amīriya, 1316/1896, IV S. 150.

<sup>9</sup> *Minhāğ aṭ-ṭalibīn*, Hg. v. d. Berg, Batavia: Imprimerie du Gouvernement, 1884, III S. 211.

<sup>10</sup> *Hidāya* a.a.O.

<sup>11</sup> al-Ḥaṣkafī: *ad-Durr* zus. mit Ibn ʿĀbidīn: *Radd al-muḥṭār*, Miṣr, 1272/1855, III S. 155 = al-Qāhira, 1307/1890, III S. 170 = Būlāq: Amīriya, 1324/1906, III S. 160 = al-Qāhira, 1966, IV S. 27; Ibn ʿĀbidīn zitiert Ibn al-Humām: *Fatḥ al-Qadīr* mit den gleichen Worten „mit seinem Sklaven, seiner Sklavin

Ibn ʿĀbidīn (gest. 1252/1856) Kommentar dazu: er erläutert „Koitieren in ano (*waṭʿ dubr*)“ mit „Anus des Jünglings (*dubr aṣ-ṣabī*), der Ehefrau und der Sklavin.“<sup>12</sup>

Ähnlich beim Ḥanbaliten Ibn Qudāma (gest. 620/1223) und seinem Kommentator ʿAbdarraḥmān b. Ibrāhīm al-Maqdisī (gest. 624/1227). Ibn Qudāma: „Wer das Abscheuliche in vaginam vel anum einer Frau, die er nicht besitzt, oder eines Knaben (*ḡulām*) tut ...“; dazu al-Maqdisī: „Das verbotene Koitieren in ano ist das Abscheuliche, weswegen Gott zum Volke Lūṭṣ gesagt hat: ‚Begeht ihr das Abscheuliche?‘ [XXIX 28] d. h. das \*Luten in den Hintern eines Mannes. Frage: Wer einen Knaben \*lutet ...“<sup>13</sup>

Daß sich *liwāṭ* auch auf Pedicatio von Frauen bezieht, sieht man ferner an einem von Aḥmad b. Ḥanbal<sup>14</sup> und Abū Dāūd aṭ-Ṭayālīsī<sup>15</sup> überlieferten *ḥadīṭ*: *al-lūṭīya aṣ-ṣuḡrā, yaʿnī: ar-raḡul yaʿti mraʿatahū fī dubrihā* (Der kleine Analkoitus, also wenn der Mann seine Frau in ano koitiert). Unklar ist, ob er „klein“ genannt wird, weil es sich um eine weibliche Person handelt, oder weil es sich, um eine Person handelt, die zu beschlafen man das Recht hat, es sich also nur um die falsche Öffnung handelt.

Eine weitere Belegstelle bietet Masʿūd b. ʿUmar at-Taftāzānī aš-Šāfiʿī (gest. 791/1389 oder später); er schreibt im *Šarḥ ʿala l-ʿAqāʿid an-Nasafīya*:<sup>16</sup> *wa-fi stiḥlālihi l-liwāṭa bi-mraʿatihī lā yukaffaru ʿala l-aṣaḥḥ* (Wer das \*Luten der Ehefrau erlaubt, wird dadurch nach der richtigeren Meinung nicht zum Nichtmuslim).<sup>17</sup>

Es ergibt sich für *liwāṭ* eine – der biblischen Erzählung (Gen. XIX 1–

---

oder seiner Ehefrau“ – in Ibn al-Humām, a.a.O.

<sup>12</sup> Ibn ʿĀbidīn: *Radd al-muḥṭār*, zus. mit *ad-Durr*, ebenda.

<sup>13</sup> Ibn Qudāma: *Kitāb al-ʿumda*, al-Qāhira: Maṭbaʿat as-Salafīya, <sup>3</sup>1382/1962–63, S. 556; ebenda auch der Kommentar des Maqdisī.

<sup>14</sup> *qāla fī llaḍī yaʿti mraʿatahū fī dubrihā hiya l-lūṭīya aṣ-ṣuḡrā* (Musnad I S. 317).

<sup>15</sup> Ibn Ḥanbal: *Musnad*, al-Qāhira: al-Maṭbaʿa al-Maimūniya, 1313/1894–5, II S.182; Abū Dāūd: *Musnad* 2266, nach James A. Bellamy: *Sex and Society in Islamic Popular Literature in Society and the Sexes in Medieval Islam* (Hg. A. L. Sayyid-Marsot), Malibu: Udena, 1976, S. 37.

<sup>16</sup> al-Qāhira: ʿĪsā al-Bābī al-Ḥalabī, 1927, S. 149; Übers. Earl Edgar Elder: *A Commentary on the Creed of Islam*, New York: Columbia University Press, 1950, S. 160. Es sei angemerkt, daß Taftāzānī es sehr viel schwerer macht, einen Muslim zum *kāfir* zu erklären, als die meisten. Er verlangt nicht nur, daß das Verbot striktest bewiesen ist, sondern auch, daß der Betreffende etwas für erlaubt erklärt, was er selbst getan hat bzw. tut.

<sup>17</sup> Vgl. S. 107.

23) entsprechende – Bedeutung von Sodomie/sodomy/sodomie: *Pedicatio*. Meist bezieht es sich auf *Pedicatio* von Knaben, seltener von Männern, manchmal von Frauen, selten von Eunuchen. Den Ausdruck *ʿamal qaum Lūṭ* fand ich nie auf Frauen bezogen; hier wird selten *liwāṭ*, häufiger *liwāṭa* und noch öfter *lūṭiya* benutzt.

Im weiteren Sinn kann *liwāṭ* auch „Koitus“ zwischen den Schenkeln (*tafḥīd* und *mufāḥaḍa*) und zwischen den Pobacken bezeichnen (siehe dazu den Ḡaʿfariten al-ʿĀmilī). Die Ausführungen im Sexualhandbuch at-Tifāšīs (siehe unten) zeigen, daß es sich hier um einen Ersatz für *liwāṭ* handelt, den der *lūṭī* eigentlich anstrebt.

Eine andere Begriffsausweitung findet sich bei Moralisten; so spricht Ḡazzālī in *Iḥyāʾ ʿulūm ad-dīn*<sup>18</sup> nicht nur von „*liwāṭ* der Tat“, sondern auch von „*liwāṭ* des Blickes“ und „*liwāṭ* der Berührung“. Es handelt sich hier um einen metaphorischen Gebrauch des Wortes, der die Normalbedeutung als bekannt voraussetzt, bei dem es klar ist, welche Tat (*fiʿl*) gemeint ist. Er stellt die drei Arten des *liwāṭ* nicht ‚gleichberechtigt‘ nebeneinander, er beabsichtigt keineswegs, Blicken und bloßes Berühren als *liwāṭ* zu definieren. Es geht mehr um ein Wehret-den-Anfängen.<sup>19</sup>

#### *Nicht-juristische Belegstellen*

Um letzte Zweifel an der Richtigkeit der Definition ‚*Pedicatio* – an Knaben, Jünglingen, aber auch an Männern und Frauen‘ auszuräumen, möchte ich nun Beispiele aus der nicht-juristischen arabischen Literatur des Mittelalters bringen.

Im 10. Kapitel des *Ruṣd al-labīb ilā muʿāšarat al-ḥabīb* des Ibn Falīta (gest. 231/845), *Fī tafḍīl al-ḡilmān*, ist immer wieder vom Burschenficken (*naik al-ḡilmān*) die Rede; dabei kann es sich ja wohl nur um anale Penetration handeln. Besonders deutlich ist die Gedichtstelle:

*ṭāba l-liwāṭu fa-lūṭu aiyuha l-ʿarabū ... nīkū ḡulāman ...*<sup>20</sup>

Ganz und gar bestätigt wird dieser Eindruck durch den umfangreichen

<sup>18</sup> al-Qāhira, 1352/1933, III S. 88.

<sup>19</sup> Vgl. auch Abū Sahl zit. von Ibn al-Ḡauzī: *Damm al-hawā*, Hg. Muṣṭafā ʿAbdalwāhid, al-Qāhira: Dār al-Kutub al-Ḥadīṭa, 1381/1962,; zit. engl. in J. N. Bell: *Love Theory in Later Hanbalite Islam*, Albany: State University of New York Press, 1979, S. 21.

<sup>20</sup> Hg./Übers. Moh. Zouher Djabri – auf Grundlage d. Hs. Gotha 2038 – Diss. Med. Erlangen, 1968, S. arab. 12, S. dt. 15; er übersetzt beide Verben gleich: Die Päderastie ist köstlich! Beschlaft die Knaben, oh Araber ... Beschlaft einen Knaben ...

zweiten Teil des mit Anekdoten gespickten Sexratgebers *Nuzhat al-albāb* des tunesischen *qādī*, Arztes und Mineralogen Abu l-<sup>c</sup>Abbās Aḥmad b. Yūsuf at-Tifāšī (gest. 651/1253).<sup>21</sup>

Auch dafür, daß *liwāf* nicht nur anders als Homosexualität ist (Tun, nicht Persönlichkeitsmerkmal; Aktivität nicht Anlage), nicht nur enger bezüglich der Personen (Frau-frauliches fällt nicht darunter), nicht nur enger bezüglich der Praktiken (fellatio, Küssen, mutuelle Masturbation, frictio inter abdomina zählen nicht dazu), sondern auch weiter ist, nämlich Pedicatio weiblicher Personen einschließt, liefert die nicht-juristische Literatur ein hervorragendes Beispiel. Bei Abū Nuwās findet man einen Vers:

*‘alaiya ‘ainun wa-udnun min muḍakkaratīn \*  
mauṣūlatin bi-hawa l-lūṭiyi wa-l-ḡazilī,*<sup>22</sup>

den E. Wagner so übersetzt:<sup>23</sup>

Mich hält ein bewachendes Auge und Ohr von einem Knabenmädchen ab,  
das mit Päderasten und Mädchenliebhabern in Beziehung steht.

Mit dem gebräuchlichen Synonym zu *muḍakkara*, mit *ḡulāmīya*,<sup>24</sup> schrieb Abū Nuwās einen weiteren *‘ağuz* (zweiten Halbvers):

*taṣluḥu li-l-lūṭiyi wa-z-zānī  
sie ist geeignet für den lūṭī und den zānī*

Der *ṣadr* lautet im *Dīwān*<sup>25</sup>: *maṭmūmatu š-ša<sup>c</sup>ri ḡulāmīyatun* (das Knabenmädchen mit offenen Haar ist geeignet für den *lūṭī* und den *zānī*), und in *Alf laila wa-laila*<sup>26</sup> lautet er: *mamšūqatu l-ḥaṣri ḡulāmīyatun* (das Knabenmädchen mit entzückenden Hüften ist für *lūṭī* und *zānī* gut).<sup>27</sup>

<sup>21</sup> Hs. Berlin Ahl. 6382. fol. 46–135 (Schluß).

<sup>22</sup> *Dīwān*, Hg. Ewald Wagner, al-Qāhira: Maṭba<sup>c</sup>at al-Laḡna, 1378, zusammen mit: Wiesbaden: Fr. Steiner, 1958 (Bibliotheca Islamica 20a), S. 184.

<sup>23</sup> E. Wagner: *Abū Nuwās*, Wiesbaden: Steiner, 1965, S. 244.

<sup>24</sup> a.a.O. S. 178 – weitere Synonyma: *raḡulīya* und – persischen Ursprungs – *zanmarda*.

<sup>25</sup> Bairūt: Dār Ṣādir & Dār Bairūt, 1382/1962, S. 627.

<sup>26</sup> Hg. Macnaughten, Calcutta: W. Thacker, II S. 462; Übers. Burton V S. 161.

<sup>27</sup> Leicht variiert kommt der Vers auch in Abū Nuwās' berühmtestem Gedicht vor: *min kaffī dāti ḥirin fī zīyi dī dakarin \* lahā muḥibbāni lūṭiyun wa-zannā<sup>2</sup>ū*, Ewald Wagner: *Abū Nuwās*, S. 291f.; sowie *Alf laila*, Calcutta, IV S. 715 (lies statt *ḡirin*: *ḥirin!*); ferner: Ibn Ḥallikān: *Wafayāt*, Hg. Iḥsān <sup>c</sup>Abbās, Bairūt: Dār Ṣādir & Dār at-Ṭaqāfa, 1968, I S. 223; de Slane übersetzt zwar ins Lateini-

Enno Littmann übersetzt:

Die schlanke Maid, die einem Knaben gleicht,  
Taugt für den Wüstling und den Ehebrecher.<sup>28</sup>

Der ḥanafitische Jurist Saraḥsī belegt mit diesen Vers, daß *lūtī* und *zānī* sich ausschließende Begriffe sind,<sup>29</sup> ein Argument, das Ibn al-Humām in *Faṭḥ al-Qadīr* – ohne seinen Kollegen namentlich zu erwähnen – mit der Begründung zurückweist, daß Abū Nuwās kein Araber reinen Geblüts sei und daß man deshalb seinen Sprachgebrauch nicht bei der Auslegung von *Qurʾān* und *Ḥadīṭ* heranziehen dürfe.<sup>30</sup>

Da *liwāt* Anal-Penetration meint und nicht Verkehr mit einer Person des eigenen Geschlechts umfaßt es selbstverständlich auch die Penetration von Eunuchen.<sup>31</sup>

„Homosexualität“ – falsch oder nicht ganz richtig übersetzt?

Nun entspricht „Ehebrecher“ *zānī* so wenig, wie „Homosexueller“ (oder „Wüstling“) *lūtī* bedeutet; und Littmann ist nicht der einzige, der so übersetzt. Andere übersetzen *zinā* mit „Unzucht“. Wie kommt es zu diesen Irrtümern? – Ein Europäer findet in arabischen Texten ein Verhalten als *zinā* bezeichnet, das seine Sprache als „Ehebruch“ faßt, und schon glaubt er, „Ehebruch“ und *zinā* gleichsetzen zu können.

---

sche, dafür aber das entscheidende Wort korrekt: „A manu mulieris in vestimento hominis, cui duo amatores, *paedico* et *scortator*“, I S. 205.

<sup>28</sup> Enno Littman: *Die Erzählungen aus Tausend und einer Nacht*, Wiesbaden: Insel, <sup>3</sup>1954, III S. 588.

<sup>29</sup> Saraḥsī: *Mabsūt*, IX S. 78.

<sup>30</sup> Ibn al-Humām: *Faṭḥ al-Qadīr*, IV S. 151.

<sup>31</sup> So erledigt sich E. K. Rowsons Problem in “Gender Irregularity as Entertainment: Institutionalized Transvestism at the Caliphal Court in Medieval Baghdad” in *Gender and Difference in the Middle Ages* (Hg. Sh. Farmer, C. B. Pasternack) Minneapolis: University of Minnesota Press, 2003, S. 54; erst zitiert er ein Spottgedicht auf al-Amīn: “The *liwāt* (active homosexuality) of the caliph is a marvel, / And a greater marvel is the *ḥulāq* (passive homosexuality) of the vizier ... / If only they would make use of each other, / At least it could all be kept quiet: / But the former plunges into [a eunuch], / While the latter [needs a big one.]” Dann berichtet er, daß Ġāḥiẓ Eunuchen weder zu den Männern noch zu den Frauen zählt, meint aber: this “would appear to conflict with the above characterization of al-Amīn’s attraction to eunuchs as ‘*liwāt*,’ which would assimilate them as object choice to other males.” Ersetzt man Rowsons falsche Übersetzungen „aktive und passive Gleichgeschlechtlichkeit“ durch „Analpenetration“ und „krankhafte Erregbarkeit des Anus“ gibt es gar kein Problem.

Daraus, daß die Bezeichnetenmengen zweier Begriffe sich überlappen (ja selbst wenn sie sich deckten), folgt keine Übereinstimmung der Begriffe (ja nicht einmal der Denotate derselben). Orientalisten, die *zānī* und „Ehebrecher“ gleichsetzen, verhalten sich wie der Araber, der nach Antwerpen kam und „diamantslijper“ mit *yahūdī* übersetzte, weil alle Diamantenschleifer, die er traf, Juden waren.

Während nämlich „Unzucht“ eine „das allgemeine Sittlichkeitsempfinden in grober Weise verletzende sexuelle Handlung“<sup>32</sup> darstellt, bedeutet *zinā* einen objektiv für alle Zeiten gleich definierten Tatbestand: Koitus oder zumindest Einführung bzw. Aufnahme des Penis (wenigstens der Eichel) in eine dem Eindringler verbotene Vagina (im weiteren Sinn auch des Anus). Während „Ehebruch“ die Verletzung der ehelichen Treue durch<sup>33</sup> „Beischlaf eines Ehegatten mit einem Dritten“<sup>34</sup> bedeutet, meint *zinā* jeden Koitus (vollzogen oder angefangen) zwischen zwei Personen, die dazu weder durch Ehe noch Besitz legitimiert sind – auch dann, wenn keiner der beiden verheiratet ist.<sup>35</sup>

Die von Tilman Nagel (und mir) gebrauchte Übersetzung „Hurerei“<sup>36</sup> hat nur denselben Nachteil wie „Sodomie“ für *liwāṭ*: das Wort bedeutete früher das Richtige.<sup>37</sup> Um nicht mißverstanden zu werden, muß man wohl beim arabischen Terminus bleiben oder „Pedicatio“ verwenden, und bei *zinā* „Koitus mit einer Person, mit der man dazu nicht berechtigt ist“ sagen – „illegaler Geschlechtsverkehr“<sup>38</sup> ist doppelt ungenau: Da

<sup>32</sup> Brockhaus-Wahrig: *Deutsches Wörterbuch*, VI, Wiesbaden: Brockhaus, 1984, S. 442.

<sup>33</sup> Duden: *Das große Wörterbuch der deutschen Sprache*, II, 1976, S. 611; so auch in Gerhard Wahrig: *Deutsches Wörterbuch*, Gütersloh: Bertelsmann, 1989, S. 1002.

<sup>34</sup> Brockhaus-Wahrig: *Deutsches Wörterbuch*, II, Wiesbaden: Brockhaus, 1981, S. 362.

<sup>35</sup> Ob jemand verheiratet **ist**, ist für *zinā* unerheblich. Ob jemand **je** einen durch Ehe oder Besitz legitimierten Akt vollzogen **hat** – ob er *muḥṣan* ist, ist nur für das Strafmaß von Belang, nicht für die Definition.

<sup>36</sup> *Der Koran*, München: Beck, 1983, S. 311.

<sup>37</sup> Am Rande sei bemerkt, daß auch *liwāṭ* eine Entwicklung durchmacht: in der arabischen medizinischen und (populär-)psychologischen Literatur des 20. Jahrhunderts wird es – neben *ṣudūd ġinsī* – für den europäischen Begriff „Homosexualität“ gebraucht.

<sup>38</sup> Silvia Tellenbach: *Strafgesetze der Islamischen Republik Iran*, Berlin: de Gruyter, 1996 (Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung CVI), S. 12.

„Geschlechtsverkehr“ als jeder „sexuelle, meist (!) genitaller Kontakt“ definiert ist, umfaßt es viel mehr als gewöhnlichen Sex und das Verbotensein von *zinā* rührt nur von den zwei (!) beteiligten Personen her, nicht von den Praktiken.

*Noch einmal die Unterschiede zwischen liwāt und „Homosexualität“:*

– Das eine bezieht sich nur auf Männer, während das andere sich auf beide Geschlechter bezieht.

– Das eine bezeichnet eine Handlung, das andere nicht – sonst müßte man analog zu den arabischen Wörtern *lāṭa* und *malūt bihī*, im Deutschen ‚jemanden \*homosexuellen‘ und ‚ein \*Gehomosexueller‘ sagen können.

– Das eine stellt auf die Rolle beim Akt ab, das andere auf das Geschlecht des Objekts bzw. des Partners.<sup>39</sup>

*Synonyma*

Da es in dieser Arbeit nicht um das Wort *liwāt* geht, sondern um die rechtliche Beurteilung des damit bezeichneten Tuns – in Sonderheit der *Pedatio* von Männlichen –, habe ich nicht nur Stellen herangezogen, in denen von „*amal qaum Lūt*“, „*liwāt*“ oder „*lāṭa*“ die Rede ist, sondern auch wo „*waṭʿ fī dubr*“, „*nikāḥ ar-riḡāl*“, „*naik al-ḡilmān*“ oder Ähnliches steht. Der erstgenannte Ausdruck ist denotativ mit „*liwāt*“ synonym, eig-

---

<sup>39</sup> Nach Annahme dieses Artikels erschien eine neue Lieferung des *Wörterbuch* der klassischen arabischen Sprache. Obwohl Ullmann auf meine Arbeit in Schmitt/Sofer (Hg.), *Sexuality and Eroticism Among Males in Moslem Society* (New York: Haworth Press, 1992) verweist, bleibt er bei der Übersetzung „Knabenliebe, Homosexualität“. Das ist völlig unverständlich, da seine Belege die richtige Übersetzung aufs Schönste stützen: einmal die Stellen, in denen jemand Jünglinge nur mit Blicken verschlingt, sich des \*Lutens aber enthält – offensichtlich ist er „knabenliebend“. Es gibt auch keine Stelle, in denen jemand als *lūtī* bezeichnet wird, weil er oral-genitalen Verkehr ausübt oder an sich ausüben läßt oder weil er mit jemanden Handverkehr ausübt. Gewiß, völlig isoliert betrachtet, macht nicht jede Stelle klar, wie genau der Verkehr vonstatten geht. Dies zu klären helfen nicht nur *liwāt*-mit-Frauen-Stellen, sondern auch die Paare, die Ullmann dankenswerterweise zusammenstellt: Verbindungen mit dem Beschlafenen (*ḥalaqī*, *maʿbūn*, *muʿāḡīr*, *baḡḡāʿ*, S. 1769, 1772) und die mit *ʿafḡ*/Duodenum (S. 1772). Die Verbindung mit *ṣiḥāq* paßt zu denen mit *kufīr* und *šurb al-ḥamr*. Ein einziger Beleg schwächt meine kategorische Behauptung: die Paarung mit *niswānī* (S. 1769), aber nur solange man nicht weiterliest: in Ibn Falītas *Ruṣd* und in anderen Streitgesprächen zwischen Knaben- und Frauenfreunden geht es immer um Anus versus Vagina – man beachte den Titel eines dieser Werke: *Vorzug des Bauches über den Rücken*.

net sich aber wegen der begrifflichen Klarheit nicht für metaphorische Rede; „*nikāḥ*“ und „*naik*“ werden meist für Vaginalkoitus benutzt, was beim Beschlafen von Männern und Knaben nicht in Betracht kommt.

Neben diesen klar ein Tun bezeichnenden Begriffen, kommen auch Ausdrücke vor, die den Begriffen „Knabenliebe“/„Männerliebe“ recht nah kommen: „*mail ila l-ġilmān*“<sup>40</sup> und „*mail ila d-dakar*“<sup>41</sup> – darum kümmern sich die Juristen jedoch nicht, denn nicht jeder geht seinen Neigungen auch nach.

#### LIWĀṬ IM QUR'ĀN

Das Wort *liwāt* kommt im *Qur'ān* nicht vor, noch wird *amal qaum Lūt* in ihm definiert oder dafür eine Strafe festgelegt – wie dies etwa für *zinā* (XXIV 2–9), für *sariqa* (V 30) und für *muḥāraba* (V 33) der Fall ist. Und doch wird der Terminus *liwāt*, dessen Verbot, teilweise sogar die Ahndungsart, auf den *Qur'ān* zurückgeführt.

#### *Sure IV, Vers 16*

Die ersten Abschnitte der 4. Sure (Die Frauen) enthalten viele (Rechts-) Vorschriften, über die Erbteile, die Treuhänderschaft von Waisenvermögen, über Eehinderungsgründe, richtiges eheliches Verhalten, über die Morgengabe, Trunkenheit, über rituelle Reinheit beim Gebet, sowie (in den Versen 15,16) über das Begehen von Abscheulichem:

15 Und wenn welche von euren Frauen etwas Abscheuliches begehen, so verlangt, daß vier von euch (Männern) gegen sie zeugen! Wenn sie (tatsächlich) zeugen, dann haltet sie im Haus fest, bis der Tod sie abberuft oder Gott ihnen eine Möglichkeit schafft.

16 Und wenn zwei von euch (Männern) es begehen, dann züchtigt (?) sie (w.: tut ihnen Ungemach an) [*fa-ādūhumā*]! Wenn sie (daraufhin) umkehren und sich bessern, dann wendet euch von ihnen ab (und setzt ihnen nicht weiter zu)! Gott ist gnädig und barmherzig. (Übers. Paret)

Daß mit den „zwei“ (*allaḏāni*) ‚zwei Männer‘ gemeint sind, ist umstritten. Roberts schreibt: „... betreffs der Erklärung von Sūra [IV 16] stimmen die Kommentatoren nicht überein. Zamaḥṣarī und Baiḏāwī behaupten z.B.

<sup>40</sup> *Wafayāt*, Hg. Iḥsān ʿAbbās, V S. 241; Übers. de Slane, III S. 395.

<sup>41</sup> Šihābaddīn Aḥmad b. Yaḥyā Ibn Abī Ḥaḡala al-Maġribī: *Dīwān as-ṣabāba*, al-Qāhira, 1328/1910, S. 201. Obwohl der reine Wortsinn fast genau „männliche Homosexualität“ bedeutet, vermutet ich, daß nur die „normale“ Neigung zu penetrieren gemeint ist, daß der Begriff nicht Ober-, sondern Gegenbegriff zu *ubna*, der Neigung sich penetrieren zu lassen, ist. Für den Hinweis auf Ibn Abī Ḥaḡala und die Diskussionen danke ich Nicholas Heer.

daß es sich hier um Unzucht zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechts handle, wogegen der Kommentar der Ğalälain Sodomiterei annimmt. Letzteres scheint mir richtiger zu sein, weil a) nur Pronomina masculina vorliegen, b) sich die Geringfügigkeit der Strafe so am besten erklärt, und c) die Bestrafung der Frauen nach dem unmittelbar vorhergehenden Vers anders und zwar viel strenger ist.<sup>42</sup> Ergänzend sei vermerkt, daß sowohl Zamahšarī (gest. 538/1144) als Baiḍāwī (gest. 675/1276) die Auffassung, daß der Vers sich auf *liwāt* beziehe, wenigstens erwähnen – im Gegensatz etwa zu Ṭabarī (gest. 310/923).

Ibn Kaṭīr (gest. 774/1373) gibt die Unklarheit des Verses unumwunden zu und zieht zur Klärung einen *ḥadīṭ* heran. Die Ğalälain (Ende des 16. Jahrh. westl. Kalenders) gehen einen Schritt weiter: sie erklären den Vers für auf jeden Fall *mansūḥ*, beziehe er sich nun auf *liwāt*, was plausibler sei, oder auf *zinā*. Von den zwei neuzeitlichen ägyptischen Kommentatoren, deren Werke ich eingesehen habe, bezieht Muḥammad Maḥmūd al-Ḥiğāzī<sup>43</sup> ihn auf *zinā* (er erwähnt die andere Auffassung) und Saiyid Quṭb (1906–1966 hingerichtet) auf *liwāt*,<sup>44</sup> stellt aber fest, daß die strafrechtliche Behandlung von *liwāt* nicht auf diesem Vers fußt.

#### Die Lūt-Geschichte

Die Lūt-Geschichte wird im *Qurʾān* nicht seltener als 15 mal erwähnt (VII 80–84; IX 70; XI 77–81; XV 58–77; XXI 74,75; XXII 43; XXVI 160–175; XXVII 54–59; XXIX 28–35; XXXVII 133–136; XXXVIII 13; L 13; LI 32–37; LIII 53; LIV 33–40). Doch darf aus der Wiederholung nicht geschlossen werden, daß *liwāt* dem Verkünder des *Qurʾān*, besonders wichtig gewesen wäre: Erstens sind Wiederholungen im *Qurʾān* ganz gewöhnlich. Zweitens steht für Muḥammad nicht das spezifische, konkrete (Un-)Tun der Leute im Vordergrund, sondern ihr Nicht-auf-ihren-Propheten-Hören. Die Šāliḥ-Ṭamūd-Geschichte kommt sogar 19 mal vor (VII 73–79; IX 70; XI 61–68; XIV 9; XV 80–84; XVII 59; XXII 42; XXV 38; XXVI 141ff; XXVII 45–53; XXIX 38; XXXVIII 13; XLI 13,17; L 12; LI 43–45; LIII 51; LIV 23–31; LXIX 4). Die Hūd-<sup>c</sup>Ād-Geschichte wird 16 mal erwähnt (VII 65–72; IX 70; XI 50–60; XIV 9; XXII 42; XXV 38; XXVI 123–140; XXIX 38; XXXVIII 12; XLI 13–15; XLVI 21; L 13; LI 41; LIII 50; LIV 18; LXIX 4,6; XCI 11–15), die Šu<sup>c</sup>aib-Midianiter-Geschichte immerhin 9 mal (VII 85–93; IX 70; XI 84–95; XV 78; XXII 44; XXVI 176–184; XXIX

<sup>42</sup> Robert Roberts: *Das Familien-, Sklaven- und Erbrecht im Qorān*, Leipzig, 1908 (Leipziger Semitische Studien II.6), S. 29

<sup>43</sup> *at-Taḥṣīr al-wāḍiḥ*, al-Qāhira: Maṭba<sup>c</sup>at al-Istiqlāl al-kubrā, <sup>6</sup>1969.

<sup>44</sup> *Fī zilāl al-Qurʾān*, al-Qāhira: ʿIsā al-Bābī al-Ḥalabī, o.J. [1960], IV S. 94.

36,37; XXXVIII 13; L 13,14). Auch Nūḥ (ganze Sure LXXI; XI 25; XXVI 107; XLII 13 et passim), Mūsā (und Hārūn), sogar Ibrāhīm (bes. VII 83; IX 70; XXIX 16; XLIII 26) sind nicht nur Überbringer einer Offenbarung, sondern auch Warner (*naḍīr*), deren Botschaft jedoch auf taube Ohren stößt – bei Moses (und seinem Bruder) an Pharao und sein Volk, bei Abraham an seinen Vater und sein Volk. Interessanterweise werden bei allen alttestamentarischen Gestalten die Adressaten als *qaum XY* bezeichnet, z.B. XXII 42f. – „vor [den Mekkanern] haben die Leute Noahs, die ʿĀd und die Tamūd (ihre Gesandten) der Lüge geziehen, desgleichen die Leute Abrahams, die Leute Lots“,<sup>45</sup> für Moses VII 7 und II 54. Das Wesentliche liegt nicht in der Art des Vergehens, sondern im Daranfesthalten, im Mißachten der Warnung, im Überhören des Propheten. Dies wird dreimal explizit gesagt:<sup>46</sup>

XXXIV 34 Nie schickten wir einen Warner in eine Stadt, ohne daß diejenigen Bewohner, die ein Wohlleben führten, gesagt hätten: ‚Wir glauben nicht an die Botschaft ...‘

XXVIII 58 Und wie viele Städte, die sich ihres (üppigen) Lebenswandels rühmten, haben wir (zur Strafe für den Unglauben) zugrunde gehen lassen!

XXII 45 Und wie viele Städte gibt es, die wir in ihrer Frevelhaftigkeit zugrunde gehen lassen, so daß sie (nun) in Trümmern liegen. (nach Paret)<sup>47</sup>

Der Unglaube der Sodomer (wie der Mekkaner) geht so weit, daß sie Beweise verlangen:

XXIX 29 „Bring‘ uns die Strafe Gottes (die du uns androhtest) her, wenn (wirklich) du die Wahrheit sagst!“ (Paret)<sup>48</sup>

All diese Verse stammen aus der mekkanischen Periode;<sup>49</sup> in ihnen droht Muḥammad den Ungläubigen, kündigt ihnen Strafe für den Fall des Beharrens in ihrem Unglauben an, tröstet und ermutigt gleichzeitig die Gläubigen: schließlich ging es den Propheten vor Muḥammad auch nicht

<sup>45</sup> Sehr ähnlich in IX 70.

<sup>46</sup> Vgl. Josef Horowitz: *Koranische Untersuchungen*, Berlin: de Gruyter, 1926 (Studien zur Geschichte und Kultur des islamischen Orients IV), S. 15, 21–27.

<sup>47</sup> Parallele in VII 4: Wie manche Stadt haben wir (zur Strafe für den Unglauben ihrer Bewohner) zugrunde gehen lassen. (Paret)

<sup>48</sup> Parallele in VII 77: „Bring uns was du androht, wenn du (wirklich von Gott) gesandt bist!“

<sup>49</sup> Ich halte mich in diesen Dingen an den ʿuṭmānischen *Qurʾān* der Muslime. Wann er „eigentlich“ Gestalt annahm und ob er aramäischer zu lesen ist, interessieren hier nicht.

besser; so wird sein zeitweiliger Mißerfolg bei den Mekkanern aus einem Hinweis auf mangelnde göttliche Unterstützung zu einem Beleg der Echtheit seines gottgegebenen Auftrages.

Und drittens kommt das Strafgericht über Lūṭs Volksgenossen, weil sie Frevler sind (*kānū zālimīna* XXIX 31) und weil sie gesündigt haben (*kānū yafsuqūna* XXIX 34). Ihr Frevel und ihre Sünde ist aber nicht nur ‚Sodomie im engeren Sinne‘, sondern:

- sich mit Männern abgeben (statt mit Frauen);
- Wegelagerei treiben;
- in den Ratsversammlungen Verwerfliches (*al-munkar*) begehen (XXIX 29).<sup>50</sup>

Ähnlich polyvalent ein *hadīṭ* im *Mağmū‘ al-fiqh* (vor 122/740, vgl. S. 98):

Zaid berichtete mir nach seinem Vater [°Alī], nach seinem Großvater [Ḥusain], nach °Alī; er sagte: „Ich hörte den Propheten sagen: ‚Zehnerlei ist das Tun des Volkes von Lūṭ; deshalb paßt bei ihnen auf (hütet euch davor): das Herabwachsenlassen des Schnurrbartes, das Frisieren der Haare, das Kauen von Kaugummi, das Aufknöpfen der Knöpfe, das Herabhängenlassen des Schals, das Fliegenlassen von Tauben, das Werfen von Haselnüssen, das Pfeifen, gemeinsames Trinken und gemeinsames Spielen.“<sup>51</sup>

Bei aller Warnung vor der Überbewertung der sexuellen und juristischen Dimensionen, bei allem Nachdruck auf der Bedeutung des Verhältnisses Gott – Gesandter – Ungläubige folgt aus diesen Versen auch ein Verbot sexuellen Verkehrs unter Männlichen. Der *Qurʾān* ruft die Menschen jedoch nicht auf, diese Sünder zu bestrafen; vielmehr behält sich Gott die Strafe selbst vor. Besonders XI 82f. läßt sich so verstehen: Gott führt nicht nur den Untergang der sündigen Gemeinde (minus der wenigen Gerechten, die er – wie einst Noah in der Arche – rettet) herbei; er kümmert sich um den Tod jedes Einzelnen mit *g e z e i c h n e t e n* Steinen (*ḥiğāratan ... musauwamatan*), denen niemand entkommen kann.

Dieses Motiv wird in der von Muḥammad b. Ḥāwand Šāh (Mīrḥwānd) überlieferten Anekdote deutlich: „Ein glühender Stein traf den Kopf von Lūṭs Frau, die die Zerstörung ihrer Heimatstadt schaute; es traf sie die allgemeine Strafe. Die Bürger, die zu diesem Zeitpunkt außerhalb waren, traf das gleiche Schicksal: Alle Sünder kamen in die Hölle. Einer von

<sup>50</sup> Auch bei Ṭabarī: *Taʾrīḥ ar-rusul wa-l-mulūk*, kitāb I, bāb LII; Hg. de Goeje, Leiden: Brill, I.1 (1879), S. 328f.

<sup>51</sup> Zaid b. °Alī b. Ḥusain, Hg. Eugenio Griffini: *Corpus Iuris*, Milano: Ulrico Hoepli, 1919, Nr 1006.

ihnen war gerade im Heiligtum von Mekka; der Stein, der ihn töten sollte, blieb in der Luft über ihm, solange er dort war, und traf ihn, als er es verließ.“<sup>52</sup>

Also: Sex unter Männlichen ist abscheulich und verwerflich, man soll dagegen vorgehen und die Sünder zur Umkehr aufrufen. Hilft dies nicht, soll man sie strafen. Harte Strafen – im Dies- wie im Jenseits – sind Gott vorbehalten. Die Verse haben mehr den Charakter einer frommen Ermahnung und eines moralischen Verbots, als den eines Gesetzes.

Charles Pellat schließt den *Qurʾān*-Absatz seines *El*-Artikels *liwāṭ*<sup>53</sup> wie folgt: „Die Strafe, die das Volk Lots im *Qurʾān* wie in der Bibel (Gen., XIX, 1–23) trifft, läßt keinen Zweifel an der Art, mit der der Islam die Sodomie ansehen muß, auch wenn sie nicht ausdrücklich durch das Heilige Buch verurteilt wird, das übrigens eine gewisse Zweideutigkeit zuläßt, wenn es die Gläubigen mit Versprechungen ködert, daß sie im Paradiese von Epheben bedient würden (*ġilmān* LII, 24; *wildān* LVI, 17, LXXV, 19).“

#### *LIWĀṬ IM ḤADĪṬ*

Pellat fährt fort: „Die Aussagen des *ḥadīṭ* sind dagegen völlig klar und besonders streng, wie an-Nuwairī bemerkt, der sie gefälligerweise in seiner *Nihāya* (II 204–10) gesammelt hat und die Ansichten der Gefährten und der *fuqahāʾ* über diese Frage hinzufügt ...“<sup>54</sup> Nach Ansicht (des Pro-

<sup>52</sup> *Raudāt aṣ-ṣafāʾ*, o.O., 1845, I S. 51,5–7; Übers. E. Lamairesse, Paris: Carré, 1894, S. 46.

<sup>53</sup> *Liwāṭ* in *Encyclopédie de l’islām* V, Paris: Brill, 1983, S. 782; in Englisch, Leiden: Brill, 1983, V S. 776.

<sup>54</sup> An-Nuwairī hat hier nichts zusammengestellt, er hat lediglich von Ibn al-Ġauzī abgeschrieben. Lois Anita Giffen stellt in ihrer *Theory of Profane Love among the Arabs* (New York: New York University Press, 1971, S. 146f.) fest: „In (der) Enzyklopaedie (*Nihāyat al-arab fī funūn al-adab*) von Abu l-ʿAbbās Aḥmad ibn ʿAbdalwahhāb an-Nuwairī (gest. 732/1332) ist der Großteil des 3. Kapitels des 1. Teiles des 2. Fann der Liebestheorie gewidmet. Das ganze Material ist aus Ibn al-Ġauzīs *Damm al-hawā* abgeschrieben. Mehrmals zitiert er Ibn al-Ġauzī und sein Buch in einer Weise, daß man denken sollte, daß nur gerade dieser Abschnitt ... übernommen wurde, wo doch in Wirklichkeit alles andere auch von Ibn al-Ġauzī stammt. Meistens läßt Nuwairī den *isnād* weg ... Doch mit der Ausnahme von einigen Zeilen, wenn ein neuer Gegenstand beginnt, kopiert er ... Wort für Wort.“ – Bei unserem Gegenstand läßt er einige Juristenmeinungen fort, bringt ‚dafür‘ aber eine Bemerkung über die Namen der untergegangen Städte und einen *ḥadīṭ* nach Abu l-Faraġ: „Wer Knaben lüstern küßt, den bestraft Gott mit tausendjährigem Feuer ...“

pheten) sollen der Aktive und der Passive getötet werden (*yuqtalu/ uqtulu l-fāʿil wa-l-mafʿūl bihī*,<sup>55</sup> Termini, die später in der Grammatik für Subjekt und für Objekt benutzt werden sollten) oder – präziser: der Strafe unterworfen werden, die für den des *zinā* Schuldigen, den Hurer, vorgesehen ist, also gesteinigt werden<sup>56</sup> ... Diese *ḥadīte* zeigen durch ihre bloße Existenz, daß die Homosexualität in der vorislamischen Periode in Arabien nicht völlig unbekannt war, wahrscheinlich ohne in der Beduinen-gesellschaft häufig zu sein.<sup>57</sup>

Anders als Pellat, der die *aḥādīt* als zu Lebzeiten des Propheten – oder ganz kurz danach – entstanden ansieht (sonst könnte er aus ihrem Inhalt keine Schlüsse auf Zustände in der *Ġāhiliyya* ziehen und sonst könnte er nicht sagen, *fāʿil* und *mafʿūl bihī* seien späterhin Grammatiktermini geworden), sehe ich es eher wie J. A. Bellamy: „... *ḥadīt* und *aḥbār*, die man kurz ‚Anekdoten‘ nennen kann, wurden von den frühen Muslimen eifrig erfunden, gesammelt und weitergegeben ... Diese Anekdoten wurden von einer Gruppe in Umlauf gesetzt, die gemeinhin als *ahl al-ḥadīt* oder *aḥḥāb al-ḥadīt* bezeichnet werden. Die Geschichte dieser Bewegung ist in groben Umrissen bekannt, aber die Einzelheiten sind dunkel, weil es meist unmöglich ist, eine bestimmte Anekdote zu datieren [bzw. weil die Einzelheiten dunkel sind, ist es meist unmöglich A.S.]. Sie begann in Medina im ersten Jahrhundert und die *fuqahāʾ* leisteten erst Widerstand. Sie wurde langsam stärker und erlebte eine richtige Blüte im zweiten/achten Jahrhundert.“<sup>58</sup>

Trotz der bedeutenden neuen Erkenntnisse zur mündlich-schriftlichem Weitergabe von Wissen in der Frühzeit des Islam (S. Leder, G. Schoeler u.a.) und der detaillierten Kritik Motzkis an Goldziher, Schacht und Juynboll halte ich alle dem Propheten zugeschriebenen Sprüche über Sodomiter für fromme Fälschung. Motzki ist beizupflichten, wenn er vermutet, daß in den ersten 150 Jahren wenig Prophetensprüche gefälscht wurden. Solange die Juristen ihre Responsa nicht mit Prophetensprüchen stützen mußten – und ʿAṭāʾ b. Abī Rabāḥ (gest. 115) beruft sich nur in 1% der Responsa auf Muḥammad und das auch noch ohne *isnād* (zumindest in Motzkis *sample*) – gab es wenig Veranlassung zu Fälschungen. In

<sup>55</sup> Ich habe mir erlaubt, die *El*-Umschrift anzupassen.

<sup>56</sup> ‚*Ḥadd az-zināʾ*‘ und ‚*raġm*‘ sind nicht äquivalent, wie Pellat glaubt: für den *ġair muḥṣan* bedeutet ‚*ḥadd az-zināʾ*‘ Auspeitschung und Verbannung.

<sup>57</sup> *Liwāṭ* in *Encyclopédie de lʾislām*, V S. 782; in der englischen Übersetzung, V S. 776.

<sup>58</sup> Bellamy, a.a.O., S. 25f.

den nächsten hundert Jahren wurde um so fleißiger gefälscht; wie sonst hätte Buḥārī 600 000 Sprüche finden können (von denen er nur 1 % für sicher ansah), wie sonst hätte sich die Anzahl der Prophetensprüche, die von Ibn ʿAbbās berichtet werden, von 9 oder 10, von denen Yaḥyā b. Saʿīd al-Qaṭṭān [gest. 198] Wind bekommen hatte, auf 1660 zur Zeit Ibn Ḥazms [gest. 456/1064]<sup>59</sup> vermehren können?

Aufgrund der klassischen *asbāb an-nuzūl*-Literatur und einer Stelle aus Motzkis Grundquelle, ʿAbdalrazzāqs *Muṣannaḥ*, gehe ich davon aus, daß der Prophet für alle wichtigen Fragen, in denen er von der Praxis der *Ġāhilīya* abweichen wollte, eine Offenbarung bekam. Vor dem Hintergrund der Abschaffung der Adoption, der *qadf*-Offenbarung und anderen Fällen opportuner Einflüsterungen des Propheten, sowie dem Spruch ʿAṭāʿs, den sein Schüler Ibn Ğuraiġ nach II 233 fragte (Motzki übersetzt die Antwort: „... Es wird berichtet (*yurwā*), daß [der Vers] unter den Menschen [geoffenbart worden] ist, als sie über die Stillzeit uneinig waren.“<sup>60</sup>), ist es sehr wahrscheinlich, daß alle Anordnungen, die auf einigen Widerstand stießen oder hätten stoßen können, weil sie von der *sunna* des Ḥiġāz abwichen, durch Offenbarung und nicht durch einfache Muḥammadʿsche Anweisung geregelt wurden.

Aufgrund der Forschungen Motzkis gehe ich davon aus, daß nicht mehr als 600 *aḥādīṭ* richtig sind; falsch dürften insbesondere solche sein,

- die auffällige Parallelen in jüdischen, christlichen oder persischen Sprüchen, Maximen oder Regeln haben,
- an deren Existenz bestimmte Gruppen aus der Zeit, in der sie zuerst einwandfrei zu belegen sind, Interesse hatten,
- die Sachverhalte regeln, bei denen es Uneinigkeit zwischen den *ṣaḥāba* gibt. Denn hätte der Prophet die Sache wirklich geregelt, dürfte es keine Uneinigkeit geben (dies sieht auch Ibn Ḥazm<sup>61</sup> so);
- ferner solche, für die frühe Überliefererketten vor dem Propheten en-

<sup>59</sup> *Asmāʿ aṣ-ṣaḥāba ar-ruwāh*, in *Ġawāmiʿ as-sīra*, Hg. Iḥsān ʿAbbās, al-Qāhira: Maktabat al-Qurʾān, o.J. [ca. 1988], S. 276. Ein frommer Erklärungsversuch: die 9 oder 10 hat er direkt vom Propheten, die anderen von Zeugen oder Zeugeszeugen gehört.

<sup>60</sup> ʿAbdarrazzāq, VII, Nr 12173; Harald Motzki: *Die Anfänge der islamischen Jurisprudenz*, Stuttgart: Steiner, 1991, S. 103; Übers. M. H. Katz, *The Origins of Islamic Jurisprudence: Meccan Fiqh before the Classical Schools*, Leiden: Brill, 2002, S. 113.

<sup>61</sup> *al-Muḥallā*, vgl. S. 96.

deten, später aber bis zu ihm führen (dies sieht auch Juynboll<sup>62</sup> so).<sup>63</sup>

*Inhalt der aḥādīṭ*

Im ersten großen auf uns gekommenen Werk voller *aḥādīṭ*,<sup>64</sup> dem *Muwattaʿ*<sup>65</sup> des Medinensers Mālik b. Anas (gest. 179/795), finden wir:

Mālik berichtet mir [Yaḥyā], daß er [Muḥammad b. Muslim] Ibn Šihāb [az-Zuhrī] über denjenigen fragte, der das Tun der Sodomiter tut (*allaḍī yaʿmalu ʿamal qaum Lūt*). Ibn Šihāb sagte: Er ist zu steinigen (*ʿalaihi ar-raġm*), sei er zur Wahrung der Keuschheit verpflichtet<sup>66</sup> oder nicht (*aḥṣana au lam yuḥṣin*).

Da hier von *raġm* die Rede ist, kann angenommen werden, daß diese Bestimmung in Anlehnung an den ‚Steinigungsvers‘ entstand, welcher seinerseits in Anlehnung an Deuteronomium XXII 22 entstanden sein dürfte.<sup>67</sup> Im *Qurʾān* ist ja von *raġm* nur im Zusammenhang mit dem ‚Steinigen‘ von Propheten durch Ungläubige die Rede. Paret übersetzt alle

<sup>62</sup> Juynboll: “The Development of Sunna as a Term” in *Jerusalem Studies in Arabic and Islam* X, 1987, S. 100: “The simple fact that reports with *isnāds* ending in ʿAṭā have survived next to the same reports supported by *isnāds* ending in older authorities, makes it more than likely that ʿAṭā has to be considered as the originator of the precepts contained in these reports.”

<sup>63</sup> Diese Verlängerung, Erhöhung/*rafʿ*, eines *isnād*, die Rückwärtsprojektion eines *ṣaḥābī*-Spruches auf den Propheten darf nicht mit der Verbesserung eines *isnād mursal* in einen *isnād muttaṣil* verwechselt werden, wo „nur“ das fehlende Glied auf der Stufe der *ṣaḥāba* ergänzt wird. Da vor aš-Šāfiʿi keine lückenlose Kette gefordert war, können frühe (!) *asānīd mursala* durchaus echt sein. Doch wenn Rechtsgelehrte erst mit einer eigenen Rechtsauskunft zitiert werden und später genau die gleiche nun vom Propheten gehört haben sollen, so werden Gutmütigkeit und Leichtgläubigkeit auf eine harte Probe gestellt.

<sup>64</sup> Nicht ‚*ḥadīṭ*-Werk‘: es handelt sich um ein *fiqh*-Werk, in dem Mālik den medinensischen *iġmāʿ* oder gar seinen *raʿy* vorstellt, ohne alles mit (*Qurʾān* und) *ḥadīṭ* zu belegen. Siehe hierzu Yasin Dutton: “*ʿAmal* v. *Ḥadīṭ* in Islamic Law,” in *Islamic Law and Society* III, 1996, S. 1–40.

<sup>65</sup> *Riwayāt Yaḥyā b. Yaḥyā al-Laiṭī, kitāb al-ḥudūd* (k. 41) 1.11 = al-Qāhira: Dār al-iḥyāʾ al-kubrā al-ʿarabiya, 1370/1951, S. 825 = Bairūt: Dār al-Aflāq al-Ġadida, 1405/1985, S. 714

<sup>66</sup> Vgl. Motzki: „Wal-muḥṣanātu mina n-nisāʾi illā mā malakat aimānukum (Koran 4:24) und die koranische Sexualethik“, in *Der Islam* LXIII, 1983, S. 57–65.

<sup>67</sup> J. Schacht: *Zināʾ* in *ʿEI* IV S. 1328; siehe Gaudefroy-Demombynes: *Radjm* in *ʿEI* III S. 1181.

sechs Stellen (XI 91; XVIII 20; XIX 46; XXVI 116; XXXVI 18; XLIV 20) mit „steinigen, d.h. mit Steinwürfen verjagen“. Man beachte auch Lukas IV 29: sie „standen auf und stießen ihn zur Stadt hinaus und führten ihn an den Rand des Berges, darauf ihre Stadt gebaut war, daß sie ihn hinabstürzten.“ In der Bedeutung ‚zu Tode steinigen‘ ist *rağm* nach-*qurʿānisch*.

Auch die knappe Präzisierung *aḥṣan* setzt schon entwickelten *fiqh* voraus, in dem „*muḥṣan*“ – wörtlich ‚geschützt, gestärkt‘ und in frommer Rede auch ‚tugendhaft, standhaft‘ – *terminus technicus* für den geworden war, der schon die Freuden legalen Geschlechtsverkehr mit einer Gattin (oder Sklavin) genossen hat.

In den nächsten zwei (erhaltenen, gefundenen, edierten) Spruchsammlungen, dem an mekkanischem Material reichen *Muṣannaḥ* des Jemeniten Abū Bakr ʿAbdarrazzāq b. Hammām b. Nāfiʿ al-Ḥimyarī aṣ-Ṣanʿānī (gest. 211/827) und dem *Muṣannaḥ* des Kufiers Abū Bakr ʿAbdallāh b. Muḥammad b. Abī Šaiba (gest. 235/849), finden wir zwar 26 Sprüche, die meisten stammen von Prophetengenossen, viele von Nachfolgern; nur ein Prophetenwort hat rechtlichen Charakter: *uqtulu l-fāʿil wa-l-mafʿūl bihī, yaʿnī alladī yaʿmal ʿamal qaum Lūt* – übrigens geht der Spruch weiter: und wer das Vieh beschläft (*atā*), tötet ihn und tötet das Vieh!

In den beiden *ṣaḥīḥ*-Sammlungen – der von Buḥārī (gest. 256/870) und der von Muslim (gest. 261/875) – gibt es zu *liwāṭ* nichts.

Aḥmad b. Ḥanbal (gest. 241/855/6), der Begründer der nach ihm benannten auf *aḥādīṭ* angewiesenen Rechtsschule, hat im *Musnad* einiges zusammengetragen:

- Verfluchungen (I 217, I 309; I 317 in 3 Varianten)
- die kleine *lūṭīya* (II 182, II 210 – also 2 Varianten) (s. S. 54)
- „ich fürchte für meine Gemeinde wegen ...“ (III 382)
- Nicht-unter-einer-Decke-Schlafen in 7 Varianten (II 497; III 348, 356, 398, 395; IV 134, 135)
- und mit der größten juristischen Bedeutung: *fa-qtulu l-fāʿil wa-l-mafʿūl bihī* = tötet (exekutiert) den Aktiven und den Passiven.

In den *sunan* von Ibn Māğā (gest. 273/886), Abū Dāud (gest. 275/888) und at-Tirmidī (gest. 279/892) finden sich ein paar Sprüche, was weniger auf ihre Wohlüberliefertheit hindeutet, als darauf, daß sie von *fuqahāʾ* gebraucht wurden.<sup>68</sup>

---

<sup>68</sup> Th. W. Juynboll: *Ḥadīth* in *ʿEI* II S. 204: „[die *Sunan*] enthalten nicht nur Traditionen, die als *ṣaḥīḥ* gelten, sondern ... überhaupt alle Überlieferungen, auf

Neben dem „Ich fürchte um meine Gemeinde“-Spruch (Ibn Māğa 2606; Tirmidī 24.4) und einem „Verflucht sei“-Spruch (Tirmidī 24.2), so wie einem ebenfalls nicht rechtlichen *ḥadīṭ* („Gott schaut nicht auf ...“ Tirmidī 1176), finden wir: den *ḥadīṭ*, nach dem der *fāʿil* und der *mafʿūl bihī* hingerichtet werden sollen (Ibn Māğa 2604, Tirmidī 24.1, Abū Dāūd, sowie in einer Variante Tirmidī 24.3), den auch Ibn Ḥanbal bringt – und zwar mit fünf gleichen Gliedern,<sup>69</sup> was nach Juynboll für die Fälschung durch das fünfte Glied spricht; ferner ein *ḥadīṭ*, nach dem der *aʿlā* und der *asfal* gesteinigt werden sollen (Ibn Māğa 2605) sowie ein *ḥadīṭ*, nach dem der *bikr* (das ist der *ğair muḥşan*) gesteinigt werden soll (Abū Dāūd).

In der von Pellat erwähnten Auflistung von Nuwairī – und dessen Vorlage: Ibn al-Ğauzī *Damm al-hawā*<sup>70</sup> – finden wir 41 ‚Anekdoten‘: neben den „Verflucht sei“- und „Ich-fürchte“-, sowie dem „Gott-schaut-nicht“- und den Tötungs- und Steinigungs-*aḥādīṭ*, *aḥbār* über Rechtssprüche der *ṣaḥāba*, die Meinungen der Gründer der sunnitischen Rechtsschulen, sowie zwei Aussprüche über die *lūṭīs* am Jüngsten Tage:

... nach ʿAbdallāh b. ʿAmr: Die *lūṭīs* werden am Tag des Jüngsten Gerichts in Form von Affen und Schweinen erscheinen.

... nach Ibn ʿAbbās: Wer aus der Welt in einem [bestimmten] Zustande geht, kommt aus seinem Grab in jenem Zustande heraus, wenn [also] der *lūṭī* am Tag des Jüngsten Gerichts herauskommt, haftet sein Penis am Hintern seines Gefährten und beide stehen bloßgestellt an der Spitze der Geschöpfe.

#### LIWĀṬ IM FIQH

Die meisten orientalistischen Äußerungen zu *liwāṭ* im *fiqh* sind knapp, summarisch und falsch. Erich Pritsch und Otto Spies schreiben etwa: „widernatürlicher Geschlechtsverkehr [ist] mit keiner bestimmten Strafe bedroht, [seine] Bestrafung ist vielmehr dem Ermessen des Richters überlassen.“<sup>71</sup>

---

welche die Gelehrten sich bei der Ausarbeitung des Gesetzes berufen haben, selbst wenn man übrigens gegen ihren *Isnād* Bedenken hegen kann“.

<sup>69</sup> Und zwar: (1) der Prophet – (2) ʿAbdallāh b. ʿAbbās – (3) dessen im Jahr 105 gestorbener *maulā* ʿIkrima – (4) Abū ʿUṭmān ʿAmr b. Abī ʿAmr – (5) ʿAbdalʿazīz b. Muḥammad. Bei at-Tirmidī und Ibn Māğa ist auch das sechste Glied, ihr unmittelbarer Gewährsmann, gleich: Muḥammad b. ʿAmr. Es sei angemerkt, daß schon ʿAbdarrazzāq den *ḥadīṭ* hat – mit nur drei gleichen Gliedern.

<sup>70</sup> Ibn al-Ğauzī: *Damm al-hawā*, S. 197–210.

<sup>71</sup> „Klassisches islamisches Recht“ im *Handbuch der Orientalistik*, Erste Ab-

Claude Cahen schreibt: „Unberührt von der Beschränkung der gesetzlichen Eheschließungen blieb die Freiheit des Mannes, Verbindungen mit Sklavinnen einzugehen oder homosexuelle Beziehungen zu unterhalten, worin die aus der Antike stammenden Sittenanschauungen eine fast normale Ergänzung der ehelichen Verbindung sahen.“<sup>72</sup>

Emile Tyan: „Sittlichkeitsverbrecher wurden im allgemeinen kastriert.“<sup>73</sup>

Etwas brauchbarer ist die Stelle in Nikolaj Egorovič von Tornauws *Das Moslimische Recht*<sup>74</sup>: „Wenn zwei volljährige Personen miteinander Päderastie, lewote, treiben, so trifft beide die Todesstrafe, ketl. (Andere Sekten. Die Schafaiten bestrafen die Päderastie mit dem redjm; die Azemiten stellen es dem Imām anheim, die Art der Todesstrafe zu bestimmen.) Wenn ein Volljähriger mit einem Minderjährigen ...“

Lodewijk Willem Christiaan van den Berg stellt in seiner Darstellung der Prinzipien des Muslimischen Rechts fest: „Nach Šāfi‘ī fallen Sodomie und Bestialität unter *zinā*. Nach Abū Ḥanīfa sind diese Verbrechen beim ersten Mal mit *ta‘zīr* strafbar, nach Rückfall mit dem Tode.“<sup>75</sup>

Erwin Gräf bleibt zu allgemein:

Arten von widernatürlicher Unzucht, Sodomie, Bestialität, Verkehr mit einer Toten etc. werden (am) ... Unzuchtsbegriff gemessen: sie werden ihr teils gleichgesetzt, teils als schlimmer, teils als harmloser angesehen. Das entscheidende Kriterium der Beurteilung ist die Frage, was als das Gravierende der Unzucht angesehen wird. Wer z.B. die Korruption geordneter Fortpflanzungsverhältnisse durch sie für relevant hält, wird die genannten Formen nicht als Un-

---

teilung, Ergänzungsband III (Hg. Spuler), S. 234.

<sup>72</sup> Übers. G. Endreß, *Der Islam I*, Frankfurt: Fischer Taschenbuch Verlag, 1968 (Fischer Weltgeschichte Bd. 14), S. 133f. Die wohlwollende Lesart, nach der Cahen die Freiheit nicht rechtlich, sondern gesellschaftlich meine, läge näher, wenn er statt von der „Freiheit des Mannes, Verbindungen mit Sklavinnen einzugehen“ von der „Freiheit des Reichen“ schriebe und statt von „homosexuelle(n) Beziehungen“ von „päderastische(n)“.

<sup>73</sup> *Histoire de l'organisation judiciaire en pays d'islām*, Leiden: Brill, <sup>2</sup>1960, S. 611: « La castration était ordinairement infligé aux auteurs de délits contre les mœurs. » – Hans-Heinrich Jescheck: „Islamisches und westliches Strafrecht“ in *Festschrift für Dietrich Oehler* (Hg. R. D. Herzberg) Köln usw: Heymanns, S. 545: „Unzucht im islamischen Sinne ist jeder außereheliche Geschlechtsverkehr.“

<sup>74</sup> Leipzig: Dyk, 1885, S. 34f.

<sup>75</sup> L.W.C van den Berg: *De Beginselen van het Moḥammedaansche recht, volgens de imām's Aboe Hanīfat en asj-Sjāfe'ī*, Batavia: 's Gravenhage, 1874.

zucht ansehen und sich mit einer Ermessensstrafe des Richters zufrieden geben; er denkt allenfalls daran, daß Derartiges Ursache für sinkende Geburtenziffern sein kann und vergleicht es mit dem coitus interruptus und der Onanie. Wer bei Sodomie an die (im Koran erzählte) Geschichte von Lot und den Sodomitern und die göttliche Bestrafung der Letzteren (Koran 7,78ff) denkt, wird sie wie Unzucht oder noch strenger (eventuell sogar, wie der erste Khalife Abu Bekr, durch Verbrennen) bestrafen.<sup>76</sup>

Léon Bercher schreibt in *Les délits et les peines de droit commun prévu par le Coran*:

... bei den Mälikitern und Šāfi'iten ist die Sodomie *lato sensu* eine Art *zinā*. Die Hanafiten betrachten sie nicht als solche, belegen sie nicht mit einer *ḥadd*-Strafe, sondern nur mit einer ins Ermessen des Richters gestellten Züchtigung. Abū Yūsuf und Muḥammad [aš-Šaibānī] waren jedoch der entgegengesetzten Meinung. Andere ḥanafitische Autoren unterscheiden zwischen Päderastie und Sodomie mit einer Frau – wobei letztere *zinā* darstellt, sofern es mit einer fremden Frau begangen wurde ... Die Hanafiten rechtfertigen ihre Meinung zur Päderastie mit dem wohlbekanntem *ḥadīth*: ‚Das Blut eines Muslims kann nur aus drei Gründen rechtens vergossen werden: *zinā* für den *muḥṣan*,<sup>77</sup> Abfall vom Glauben, Tötung eines Menschen außer bei Hinrichtung.‘ Und da man auf diesem Gebiet vorsichtig sein muß, darf man Päderastie nicht als *zinā* fassen. Die Anhänger der gegenteiligen Ansicht berufen sich auf einen anderen *ḥadīth* ..., demzufolge der Prophet gesagt habe: ‚Die, die Sodomie begehen, steinigt den Aktiven und den Passiven, steinigt sie beide.‘ Aber die Hanafiten erklären diese Tradition natürlich für schwach.<sup>78</sup>

Die bislang einzige etwas längere islamkundliche Äußerung zu *liwāṭ* im *fiqh* stammt aus dem *EI*-Artikel Pellats:<sup>79</sup>

<sup>76</sup> „Die Todesstrafen des islamischen Rechts“ in *Bustan*, Wien, 1962, Nr 4, S. 11.

<sup>77</sup> *muḥṣan* ist hier eine voll-strafmündige Person, d.h. volljährig, zurechnungsfähig und insbesondere „einen legalen Beischlaf hinter sich habend“; die übliche Übersetzung mit „verheiratet“ ist dreifach ungenau: der Verheiratete, der die Ehe nicht vollzogen hat, ist nicht *muḥṣan*, während der Nicht-Mehr-Verheiratete (Witwer oder Verstoßer), der eine Ehe wenigstens einmal vollzogen hat, und der Vaginal-Beschläfer einer Sklavin, die ihm gehörte oder ihm überlassen war, *muḥṣan* sind, ohne verheiratet zu sein.

<sup>78</sup> Tunis: Soc. Anonyme de l'Imprimerie Rapide, 1926, S. 95. **Nachtrag: Bei den 12er Shi'iten (und einem Urteil des sudanesischen**

<sup>79</sup> Nach Erscheinen des „red.“ gezeichneten Artikels fragte ich Pellat, ob mehrere Autoren dazu beigetragen hätten, oder ob er der Autor sei. Er be-

**Obersten Gerichts) ist der Begriff wirklichkeitsnäher: Nur wer eine Ehefrau oder Sklavin zur Verfügung hat -- weniger als eine Siebentagereise entfernt -- sollte dadurch vor der Sünde bewahrt sein = verdient also die härtere Strafe.**

Der *ḥadīṭ* bezüglich der Strafe des *lūṭī* dient im allgemeinen den Meinungen der Juristen als Grundlage, aber es entwickelt sich eine Unterscheidung je nachdem, ob der Schuldige *muḥṣan* ist oder nicht, das heißt ungefähr, ob er verheiratet ist [sic] oder Junggeselle. Ibn Ḥanbal und seine Schüler scheinen die Strengsten zu sein, denn sie halten dafür, daß der Schuldige in jedem Fall durch Steinigung zu töten sei, während die anderen Schulen sich im allgemeinen mit Auspeitschung mit oder ohne Verbannung begnügen, wenn er nicht *muḥṣan* ist; man muß noch hinzufügen, daß manchmal empfohlen wird, die vorgesehene Strafe (100 Hiebe) nicht ganz anzuwenden, und Ibn Ḥazm geht so weit, die Zahl der zu verabreichenden Hiebe auf 10 zu verringern. Diese Unterschiede ergeben sich ganz automatisch aus der Unsicherheit, die die Festlegung der Strafe für Hurer (...) umgeben, aber sie geben auch eine Neigung zur Nachsicht wider; zusätzlich ist der Beweis nur schwer zu erbringen und so ist der Vollzug der Strafe äußerst selten.<sup>80</sup>

Ob die *aḥādīṭ* den Meinungen der Juristen als Grundlage dienten oder ob die Meinungen der Juristen gerade erst die „Suche“ nach entsprechenden *aḥādīṭ* stimulierten, sei dahingestellt.

### 1. DIE ḤANAFITEN

Bergsträsser schreibt: „Für widernatürlichen Geschlechtsverkehr“ gilt *taʿzīr*;<sup>81</sup> Schacht schreibt an der entsprechenden Stelle seiner ‚Bearbeitung‘:

Whether *ḥadd* is applicable or not is disputed ... for homosexuality. If ... *ḥadd* is not applicable, then at least *taʿzīr* is.<sup>82</sup> (erklärende Übersetzung: Ob es für Homosexualität eine festgelegte Strafe gibt, ist umstritten. Falls eine festgelegte Strafe nicht angewendet werden kann, kann wenigstens eine ins Belieben des Richters gestellte Züchtigung verhängt werden – wobei er unterhalb des Strafmaßes der festgelegten Strafe bleiben soll.<sup>83</sup>)

Abū Ḥanīfa (gest. 150/767) spielt in dem nach ihm benannten *madḥab* eine kleinere Rolle als die Namenspatrone der anderen *madāhib*. Zum einen

---

kannte sich unumwunden als alleiniger Autor.

<sup>80</sup> Paris, 1983, S. 783; Leiden, 1983, S. 777.

<sup>81</sup> J. Schacht (Hg.): *G. Bergsträsser's Grundzüge des islamischen Rechts*, Berlin: de Gruyter, 1935, S. 99.

<sup>82</sup> J. Schacht: *An Introduction to Islamic Law*, Oxford: Carendon, 1964, S. 178.

<sup>83</sup> Daß die späten Ḥanafiten dem *qāḍī* weit mehr Freiheit geben, bleibt bei der Übersetzung unberücksichtigt, da sonst das „at least“ fehl am Platze wäre.

kann man seinen Lehrer, Ḥammād b. Abī Sulaimān (gest. 120/738) als Gründer ansehen. Zum ändern stammen die ersten Werke der Schule von seinen beiden Schülern Abū Yūsuf Ya<sup>c</sup>qūb (gest. 182/798) und Muḥammad b. al-Ḥusain aš-Šaibānī (gest. 189/805).<sup>84</sup> Die Stelle in Šaibānīs *al-Ġāmi<sup>c</sup> aš-ṣaġīr* lautet: „Ein Mann, der das Tun des Volkes von Lūt tut, ist zu züchtigen (nach Gutdünken des Richters) und im Gefängnis zu halten.“<sup>85</sup>

#### *Klassische Juristen*

Das erste große systematisierende, analysierende ḥanafitische *fiqh*-Werk, den *Mabsūṭ*, verfaßte Šamsaddīn Abū Bakr Muḥammad as-Saraḥsī (gest. 500/1106 oder früher); es handelt sich um einen Kommentar zum *Kāfi* des Ḥākim aš-Šahīd (gest. um 400/1010), der seinerseits eine Zusammenfassung der Werke Šaibānīs ist. Zuerst Zitat aus dem *Kāfi*: „Wer eine fremde Frau in ano koitiert, wird nach Abū Yūsuf und Muḥammad [aš-Šaibānī] mit *ḥadd* bestraft, nach Abū Ḥanīfa mit *ta<sup>c</sup>zīr*. Desgleichen sind nach Abū Ḥanīfa bei *liwāṭ* beide [der Penetrierer und der Penetrierte] mit *ta<sup>c</sup>zīr* zu züchtigen, und bei den beiden [Abū Yūsuf und Šaibānī] gilt für beide die *ḥadd*-Strafe für *zinā*: sie werden beide gesteinigt, wenn sie *muḥṣan* sind, und werden beide ausgepeitscht, sind sie es nicht. So auch eine Meinung von Šāfi<sup>c</sup>ī; nach seiner anderen Meinung werden sie beide in jedem Fall hingerichtet, da vom Propheten überliefert wird *uqtulu l-fā<sup>c</sup>il wa-l-maf<sup>c</sup>ūl bihī* und *urġumu l-a<sup>c</sup>lā wa-l-aṣfal* ... Wer dies Tun für erlaubt erklärt, begeht Apostasie und wird deshalb hingerichtet ...“ Saraḥsī bringt erst die Argumente für *ḥadd az-zinā*, dann die dagegen. Dafür spricht, daß *liwāṭ* und *zinā* im Qur<sup>ʿ</sup>ān mit dem gleichen Namen *„fāḥiṣa* (Greueltat, abscheuliche Tat)“ belegt sind und daß sie das gleiche Ziel verfolgen: Samenerguß in einem von Natur her begehrten, warmen und weichen Ort. Die Definition von *zinā* gilt auch für *liwāṭ*: „Verbotenes Eindringen in eine Körperöffnung, deren Verhüllung vorgeschrieben ist, und in welche das Eindringen rituelle Reinigung nötig macht.“<sup>86</sup>

Die Gegenposition unterstreicht die Unterschiede: „Greueltat“ heißen alle großen Sünden (*kabā<sup>ʿ</sup>ir*), doch sind sie verschieden und werden unterschiedlich bestraft. Im *ḥadīṭ* „Wenn ein Mann einen Mann koitiert, sind sie beide Hurer“ liegt übertragener Sprachgebrauch vor. Die Sprachkundigen unterscheiden zwischen *lūṭī* und *zānī*. In *ano* findet keine Be-

<sup>84</sup> E. Heffening: *Ḥanafiten* in <sup>1</sup>*El.*

<sup>85</sup> o. O. [Laḥna], 1310/1892, S. 78.

<sup>86</sup> Saraḥsī: *Mabsūṭ* IX S. 77.

fruchtung statt, es kommt nicht zu angezweifelten Vaterschaften, die Rechte des Wächters des (Ehe-)Bettes, Vater bzw. Ehemann, sind nicht tangiert. Es ist auch seltener, weil die Begierde – besonders auf der Seite des/der Penetrierten – geringer ist. Die Prophetengefährten waren über die Bestrafung von *liwāṭ* uneins, was sich mit *ḥadd* nicht verträgt. Der Einwand, die Gefährten seien sich nur über die genaue Form der Strafe uneins, aber nicht über die Tötung (des *muḥṣan*), zieht nicht, weil – wie den Gefährten bekannt – für *zinā* eine geoffenbarte Strafe feststeht; da sie aber über die Strafe für *liwāṭ* uneins waren, sahen es sie es nicht als *zinā* an, und die festgelegte Strafe für *zinā* kann nicht für etwas anderes als für *zinā* gelten. Ein Analogieschluß führt niemals zu *ḥadd*.

Es mag daran liegen, daß die Gründer der Schule uneins waren oder an rationalistischen, *muʿtazila*-nahen Neigungen der Ḥanafiten oder daß sie unter Rechtfertigungsdruck standen: die anderen großen Rechtsschulen hatten *ḥadd*-Strafen für *liwāṭ* festgelegt. Jedenfalls argumentieren die Autoren der klassischen ḥanafitischen Werke dort, wo viele nur dekretieren. So verteidigt ʿAlāʿaddīn Abū Bakr b. Masʿūd b. Aḥmad al-Kāsānī (gest. 587/1191) *taʿzīr* gegen die Vertreter der *ḥadd*-Strafe mit sechs Gründen:

1. Es gibt zwei deutlich geschiedene Begriffe *zanā/zinā/zānī* und *lāṭa/liwāṭ/lūṭī* und nicht etwa ‚*zinā* von vorn‘ und ‚*zinā* von hinten‘.
2. Die Prophetengenossen waren sich über die Bestrafung uneins. Da es für *zinā* eine festgelegte Strafe gab, zeigt dies, daß sie es nicht für *zinā* hielten.
3. Während solche Uneinigkeit mit *ḥadd* unvereinbar ist, verträgt *liwāṭ* sie.
4. Es hat auch nicht die gesellschaftlich disruptive Wirkung von *zinā*, weil es weder zu Unklarheiten bei den Abstammungsverhältnissen führt, noch zu (dadurch bedingter) Vernachlässigung der Kinderfürsorge.
5. Es ist eher wie *coitus interruptus* als Samenverschwendung zu betrachten; und *coitus interruptus* ist nur *makrūh*.
6. Während zu *zinā* die Initiative von beiden ausgehen kann, dem Penetrator und der Penetrierten, hat bei *liwāṭ* der Penetrierte/die Penetrierte kein sexuelles Interesse, keine Lust.<sup>87</sup>

Auch Burhānaddīn ʿAlī b. Abī Bakr al-Margīnānī (gest. 593/1197) handelt Analverkehr an Frau und Mann zusammen ab.<sup>88</sup> Er teilt Abū Ḥanīfas

<sup>87</sup> *Badāʿiʿ aṣ-ṣanāʿiʿ*, al-Qāhira: Maṭbaʿat al-Imām, S. 4151f.

<sup>88</sup> Charles Hamilton, der dieses für das britisch-hanafitische Recht so wichtige Werk im Auftrag des Generalgouverneurs von Bengalen übersetzte, irrt,

Ansicht, daß dies mit *ta<sup>c</sup>zīr* zu züchtigen sei. Šaibānī wird mit zwei Meinungen erwähnt: als Autor der *Ĝāmi<sup>c</sup> as-ṣaġīr* mit Gefängnis bis zum Tod oder bis zur Umkehr, und zusammen mit Abū Yūsuf mit der Meinung, daß es *zinā* sei; Šāfi<sup>c</sup>ī wird außer mit der Meinung, es sei *zinā*, mit der Meinung angeführt, der Obere und der Untere seien zu köpfen. Margīnānī vermutet aber, der *ḥadīṭ*, auf den sich Šāfi<sup>c</sup>ī hier beruft, habe sich auf einen ungewöhnlich schlimmen Fall bezogen oder auf jemanden, der mit (seinem Vergehen) stolz geprahlt habe oder es für gesetzlich (*ḥalāl*) erklärt habe.<sup>89</sup>

Im Kommentar zu Margīnānīs *Hidāya* wendet sich Ibn al-Humām ausdrücklich gegen das Unterscheiden von Analkoitieren des Knaben (*ġulām*) und dem der Frau. Obwohl die Nachrichten und Sprüche über die verschiedenen Tötungsarten alle von Männern handeln, leiten Abū Ḥanīfa und die meisten Ḥanafiten aus der Uneinigkeit das Nicht-*ḥadd*-Sein der *liwāṭa* allgemein ab. Ibn al-Humām referiert einige einschlägige *aḥādīṭ* und unterzieht ihre Überliefererketten der üblichen Kritik. Er hält sie zwar für zu schwach, um damit *ḥadd*-Tötung zu rechtfertigen, sieht in ihnen jedoch eine Stärkung der Position, die Tötung des Wiederholungstäters aus Gründen der öffentlichen Ordnung zu erlauben.

#### *Postklassische Juristen*

Während frühe und mittlere Ḥanafiten für *liwāṭ* in der Regel mildere Strafen vorsahen als die Juristen der andern Schulen, passen sich die späteren an. Dies geschieht auf zwei Arten:

1. Ibrāhīm al-Ḥalabī (gest. 956/1549) schreibt in seinem – im osmanischen Reich große Geltung erlangenden – *Multaqā al-abḥur*: „Und ebenso für das Koitieren in einen weiblichen [wörtl: ihren] Anus und das Tun der Tat des Volkes von Lūṭ: auf beides steht *ḥadd*.“<sup>90</sup>
2. Der zweite Weg, der uns in Ibn al-Humāms (gest. 861/1457) Kom-

---

wenn er schreibt: „If a man copulate with a strange woman in ano—(that is, commit the act of sodomy ...“ (S. 185). Richtig heißt es: „Wer eine Frau im hassenswerten Ort beschläft **oder** das Tun der Leute Lots tut ...“ Es werden also mann-weiblicher und mann-männlicher Analkoitus zusammen abgehandelt, der Begriff „das Tun der Leute Lots“ steht aber – anders als *liwāṭ*, *liwāṭa* und *lūṭiya* – nur für den mann-männlichen Akt.

<sup>89</sup> *Al-Hidāya*, Calcutta, 1234/1818, S. 376; Übers. Charles Hamilton (nach der pers. Fassung Ġulām Yaḥyā von 1190/1776), London, 1870, S. 185; im Kommentar des Ibn al-Humām mit abgedruckt, IV S. 151.

<sup>90</sup> Istanbul, 1836, S. 99.

mentar zur *Hidāya*, dem *Fatḥ al-Qadīr*,<sup>91</sup> begegnet, ist der interessantere, zwingt aber zu einigen generellen Überlegungen über das Verhältnis zwischen Ḥanafiten und den übrigen Sunniten.

*Exkurs zum ḥadd bei Ḥanafiten und übrigen Sunniten*

Welche Tatbestände mit *ḥadd* belegt sind, ist keineswegs unumstritten. Andererseits ist es auch nicht völlig regellos so, daß die einen dies, die andern jenes mit ihr belegten, vielmehr neigten die Mālikiten zur Ausdehnung des *ḥadd*-Bereichs (*sadd ad-darāʿi*<sup>c</sup>) und die Ḥanafiten zur Ausweitung der wegen Zweifel unter Vorbehalt (*šubḥa*) gestellten Tatbestände; sie betonten die Tendenz der *šarīʿa*, die Menschen nicht in Bedrängnis zu bringen.

*Sadd ad-darāʿi*<sup>c</sup>, also die ‚Verhinderung von Ausreden‘ oder auch ‚Zaun gegen Schliche‘, erinnert an den rabbinischen Zaun um das Gesetz, den *šəyāg lat-tōrā*: „Nach diesem Prinzip beschränkt sich der Verbotsbereich nicht nur auf das, was gesetzlich bestimmt war, sondern umfaßte darüber hinaus alles, was zur Begehung des Verbotes *ḥarām* oder Unterlassung des Gebotes *wāğib* führen könnte. In dieser Schule galt dieses präventive Prinzip als Rechtschöpfungsquelle, wenn *Qurʿān* und *Sunna* schweigen.“<sup>92</sup> Die *qurʿānische* Stütze für diese Auffassung liefert II 187: „... Dies sind Gottes Grenzen. Nähert euch ihnen nicht!“

Die mittleren ḥanafitischen Juristen begründen ihre Tendenz, den *ḥadd*-Bereich einzuschränken, mit „einem in vielen Varianten wiederkehrenden Satz. In den Worten von Saraḥsī, des bekannten ḥanafitischen Juristen des 11. Jahrhunderts, liest er sich wie folgt: „... Gott ist erhaben darüber, daß ihm ein Mangel anhafte(n) (könnte), so daß er in seinen Rechtsansprüchen des Ausgleichs bedürfe“ (IX 36). Deswegen kann man die Rechtsansprüche Gottes unerfüllt lassen, weil, so sagt Saraḥsī: „... er zu erhaben ist, als daß ihm ein Verlust oder ein Schaden anhaften könnte.“ (IX 69)<sup>93</sup>

Nun sind aber nicht einfach die Mālikiten die harten Strafer und die Ḥanafiten die milden Tadler, sondern in dem Maße, in dem *ḥadd* eingeschränkt wird, vergrößert sich der *taʿzīr*-Bereich und hier gestatten die

<sup>91</sup> Kamāladdīn Muḥammad b. ʿAbdalwāḥid b. ʿAbdalḥamīd b. Masʿūd Ibn al-Humām as-Sīwāsī: *Fatḥ al-Qadīr*, IV S. 150–152.

<sup>92</sup> Adel El Baradie: *Gottes-Recht und Menschen-Recht*, Baden-Baden: Nomos, 1983, S. 79.

<sup>93</sup> Baber Johansen: „Eigentum, Familie und Obrigkeit im Hanafitischen Strafrecht“ in *Die Welt des Islams* XIX, 1979, S. 46; jetzt auch in B. Johansen: *Contingency in a Sacred Law*, Leiden: Brill, 1999, S. 394.

späten Ḥanafiten durchaus harte Züchtigungen bis hin zur Hinrichtung. Während die Zāhiriten und die meisten Šāfi<sup>c</sup>iten und Ḥanbaliten vorschreiben, daß die *ta<sup>c</sup>zīr*-Maßnahme für eine „*ḥadd*-ähnliche“ Tat (Tat, bei der wesentliche Merkmale der *ḥadd*-Tat gegeben sind, aber *šubha* vorliegt) unter dem Strafmaß der entsprechenden *ḥadd*-Strafe liegen müsse, sind die späteren Ḥanafiten hier weniger rigoros. Sie greifen die von Vertretern der anderen Rechtsschulen ab dem 11. Jahrhundert entwickelten Doktrin der *siyāsa*, welche die Rechtseingriffe der Obrigkeit (*suḷṭān*, *šurṭa*, *muḥtasib*, Militär) regeln sollte, ab dem 15. Jahrhundert in einer Weise auf, daß hier „*ta<sup>c</sup>zīr* und *siyāsa* zusammenfallen“. <sup>94</sup> Das heißt, sie geben dem *qāḍī* das Recht, im *ta<sup>c</sup>zīr*-Bereich Todesstrafe, Gefängnis, Auspeitschung nach Gutdünken anzuordnen. <sup>95</sup>

Hier sind Äußerungen von Ibn al-Humām und von Ibn <sup>c</sup>Ābidīn von Interesse. Ibn al-Humām schreibt (die Zitate in seinem Text sind aus Margīnānīs *Hidāya*): „Wer eine Frau koitiert“, d.h. eine Fremde [d.h. weder Ehefrau noch legale Konkubine A.S.] „in den verhaßten Ort“, d.h. in ihren Anus „oder die Tat des Volkes von Lūt tut, für den gibt es bei Abū Ḥanīfa keine *ḥadd*-Strafe, sondern *ta<sup>c</sup>zīr*“; er soll gefangen gehalten werden, bis er stirbt oder bereut. Und sollte er die *liwāṭa* wiederholen, tötet ihn der Imām *siyāsatan*, sei er *muḥṣan* oder nicht ... [Es gilt ferner] die Tötung des Wiederholungstäters nach der Meinung des Imām.“ <sup>96</sup>

<sup>94</sup> ebenda, S. 58 bzw. S. 406.

<sup>95</sup> Da im osmanischen Reich der *qāḍī* Organ der staatlichen Rechtspflege war, sei kurz auf die Bestimmungen des osmanischen *qānūn* verwiesen. Uriel Heyds *Studies in Old Ottoman Criminal Law* (Oxford: Clarendon, 1973), S. 61, 63, 64, 100, 102, 103: 19: Auspeitschung und Geldstrafe für Küssen eines Jungen, 27: Auspeitschung und Geldstrafe für Sich-Beschlafen-Lassen; beim Minderjährigen: des Vaters, 32: Geldstrafe für den verheirateten *lūṭī*, 33: eine geringere Geldstrafe für den unverheirateten *lūṭī*, 34: Auspeitschung und Geldstrafe fürs \*Luten der Ehefrau, 35: Geldstrafe für Jungs, die es miteinander treiben.

<sup>96</sup> Ibn al-Humām: *Faḥḥ al-Qadīr*, IV S. 150. Merkwürdig, daß sowohl Johansen als auch El Baradie, obwohl sie beide immer wieder Ibn al-Humām heranziehen, dies erst für den 400 Jahre späteren Ibn <sup>c</sup>Ābidīn (gest. 1252/1856) feststellen; El Baradie schreibt in *Gottes-Recht*, S. 150f.: „Da diese Lehre es als unzulässig ansieht, *ḥadd*-Strafvorschriften analog anzuwenden, gilt bei ihr z.B. die Päderastie vom *muḥṣan* als *ḥadd*-(Unzucht-)ähnliches Delikt ... Nach dieser Lehre ist die Anwendung der Todesstrafe in diesen und ähnlichen Fällen nicht zwingend und erfolgt nur bei gleichartigem Rückfall. (Ibn <sup>c</sup>Ābidīn: *Takmilat Radd al-muḥṭār ‘ala d-Durr al-muḥṭār*, 2. Aufl., al-Qāhira, 1966, IV S. 62ff.)“ Johansen schreibt: „... schon Ibn al-Humām (gest. 861/1457) läßt ... die Todesstrafe in der Verfolgung

Ibn ʿĀbidīn erlaubt Tötung des rückfälligen *lūṭī* „*siyāsatan*“, d.h. wenn es für die öffentliche Ordnung nötig ist, obwohl das göttliche Gesetz dafür Tötung nicht vorsieht<sup>97</sup> – so wie der Imām den durch Schönheit Verwirrung Stiftenden verbannen kann, obwohl er sich nichts hat zu Schulden kommen lassen.

*Liwāṭ nur contra Deum oder auch contra naturam*

Dann kommt in Ibn al-Humāms Kommentar – ohne Bezug auf eine Stelle bei Margīnānī – eine kurze Erörterung der Frage, ob es *liwāṭ* im Paradies gebe: „Es wird gesagt: wenn er aus Verstandesgründen (*ʿaqlan*) und wegen der Offenbarung (*samʿan*) verboten sei, so gebe es ihn (im Paradies) nicht, und wenn er (nur) wegen der Offenbarung verboten sei, könne er (dort) existieren. Das Richtige ist, daß er im Paradies nicht existieren kann, weil Gott ihn weit von sich wies und für hassenswert erklärte.“<sup>98</sup>

Ibn ʿĀbidīn geht in *Radd al-muḥtār*, seinem Kommentar zu Ḥaṣḥafīs *Durr al-muḥtār*, der seinerseits Mullā Ḥusraws (gest. 885/1480) *Durar al-ḥukkām*<sup>99</sup> kommentiert, auf diese Frage ein: „Sein [= Ḥaṣḥafīs] Ausspruch ‚Und die *liwāṭa* gibt es nicht im Paradies.‘ As-Suyūṭī sagte [im *Nawādir al-aik fī nawadir an-naik*]: ‚[Abu l-Wafāʾ ʿAlī] Ibn ʿAqīl [b. Muḥammad] al-Ḥanbalī [gest. 513/1119] sagte: Es kam darüber zwischen Abū ʿAlī [Muḥammad b. Aḥmad] b. al-Walīd al-Muʿtazilī [al-Ḥanafī gest. 478/1086] und Abū Yūsuf al-Qazwīnī [az-Zaidī gest. 488/1095] zum Disput. Ibn al-Walīd sagte: ‚Es ist nicht verboten, daß jenes zur Gesamtheit der Genüsse des Paradieses gehört, weil das Unmoralische [dieses Tuns dort] aufhört. Denn es ist auf Erden verboten, weil es die Fortpflanzung behindert und schädlich ist. Und im Paradies gilt beides nicht. Und deswegen wurde das Weintrinken erlaubt, weil es [ja im Paradiese] nicht betrunken macht, also weder zur Streitsucht noch zu (zeitlichem) Schwinden des Verstandes führt. Deshalb wurde sein Genuß im Paradies nicht verboten.‘ Und Abū Yūsuf sagte: ‚Die Neigung zu

---

von ‚Zauberer(inne)n‘ zu ... Späte Kommentatoren, wie Ibn ʿĀbidīn, leiten aus dem oben zitierten Satz [Im taʿzīr ist nichts festgelegt.] einen fast uneingeschränkten Ermessensspielraum des Richters ab. Ibn ʿĀbidīn ... (will) den rückfälligen Homosexuellen [sic] (mit dem Tode bestrafen)“. Eigentum, Familie und Obrigkeit im Hanafitischen Strafrecht“, S. 58.

<sup>97</sup> Ibn ʿĀbidīn: *Radd al-muḥtār*, Miṣr, 1272/1855, III S.147 = al-Qāhira, 1307/1890, III S. 160 = Bulāq: Amīriya, 1324/1906, III S. 152f. = al-Qāhira<sup>2</sup>1966, IV S. 14f.

<sup>98</sup> ebenda.

<sup>99</sup> Miṣr: Muḥammad Asʿad, 1330/1883, S. 360.

Männlichen ist eine Schwäche/Krankheit und sie ist an und für sich häßlich, weil (der Anus) ein Ort ist, der nicht für den Koitus geschaffen ist. Deswegen wurde er in der *šarīʿa* nicht erlaubt. Im Unterschied zum Wein verliert [*liwāṭ* im Paradies] seine rituelle Unreinheit nicht, [denn] das Paradies ist frei von Schwächen/Krankheiten.“<sup>100</sup>

## 2. DIE MĀLIKITEN

Bei den Mālikiten liegt eine derart klare – und dazu noch einzige – Textstelle vom Gründer der Schule vor, daß keine Debatten zu erwarten waren. Mālik b. Anas (gest. 178/795) berichtet, daß er Abū Bakr Muḥammad b. Muslim Ibn Šihāb az-Zuhrī (gest. 124/742) über denjenigen befragt habe, der die Tat des Volkes von Lūṭ tut: „Ibn Šihāb sagte: Über ihn komme die Steinigung, sei er *muḥṣan* oder nicht.“<sup>101</sup>

### *Klassische Juristen*

Entsprechend findet man in der *Risāla* des meistzitierten klassischen Juristen, Abū Muḥammad ʿAbdallāh Ibn Abī Zaid al-Qairawānī (gest. 386/996): „Wenn einer an einem volljährigen und gewährenden Männlichen die Tat des Volkes von Lūṭ tut, werden beide gesteinigt, seien sie *muḥṣan* oder nicht.“<sup>102</sup>

### *Postklassische Juristen*

Im Werk des postklassischen Juristen Ḥalīl b. Iṣḥāq b. Mūsā (gest. 767/1365) *al-Muḥtaṣar fī fiqh al-Imām Mālik* gibt es keinen extra Satz über *liwāṭ*; es wird unter *zinā* subsumiert; bei der Definition wird es Vaginalunzucht gleichgestellt: „ebenso als Sodomie (*wa-in liwāṭan*)“. Die Strafe der Steinigung wird jedoch nicht an die Bedingung des vorausgegangenen legalen Koitus gebunden; sie erfolgt in jedem Fall (*muṭlaqan*).<sup>103</sup>

### *Problem: liwāṭ am eigenen Sklaven I*

Ein Aspekt bleibt unklar: Ḥalīl schreibt: „... der *lāʾiṭ* wird in jedem Fall (*muṭlaqan*) gesteinigt, auch wenn es sich um zwei Sklaven und zwei Ungläubige handelt.“ Das heißt doch wohl, daß das Verbot für freie Muslime aneinander, für Sklaven aneinander und Ungläubige aneinander gilt, aber nicht für den freien Muslim, der einen Sklaven oder einen Ungläubigen \*lutet.

<sup>100</sup> Ibn ʿĀbidīn: *Radd al-muḥtār*, Miṣr, 1272/1855, III S.155 = al-Qāhira, 1307/1890, III S. 170 = Bulāq: Amīriya, 1324/1906, III S.160 = al-Qāhira<sup>2</sup>1966, IV S. 28.

<sup>101</sup> Vgl. S. 67 n. 65.

<sup>102</sup> Algier: Editions Populaires de l'Armée, <sup>8</sup>1980, S. 254.

<sup>103</sup> al-Qāhira: Makṭabat ʿAbbās b. Šaqrūn, 1904, S. 270.

Die gegenteilige Auffassung, daß auch *liwāṭ* am eignen Sklaven verboten ist, müßte von Juristen genauer ausgedrückt werden; so schreibt der ḥanbalitische Jurist Ibn Taimīya in seiner *Siyāsa*: Die Sodomiten „sollen gesteinigt werden, gleich ob sie beide frei sind oder Sklaven, oder einer von ihnen frei und der andere ein Sklave ist, sofern sie volljährig sind.“<sup>104</sup> G. H. Bousquets *Traduction Nouvelle* begräbt den wahrscheinlich gemeinten Sinn: « Le zina est le coït ... même in vaso indebito; le partenaire étant: 1) un mâle, son esclave, ou non ... »<sup>105</sup>

Daß es hier nicht um belanglose Übersetzungsfleinheiten geht, entnehme man dem 485/1092 von Abu l-Ma<sup>c</sup>ālī Muḥammad b. <sup>c</sup>Uбайдallah auf Persisch verfaßten *Bayān al-adyān*, in dem es heißt, daß Mālikiten *liwāṭ* an den Mitgliedern des Haushalts (<sup>c</sup>*iyāl*) erlauben.<sup>106</sup> In Ibn Falītas *Ruṣd al-Labīb*<sup>107</sup> beruft sich ein *mu<sup>c</sup>addīn*, der einen Christenjungen beschief, auf Sure IX 120: „Sie werden keinen Einfall machen (*wa-lā yaṭa<sup>c</sup>ūna mau-ti<sup>c</sup>an*), der den Groll der Ungläubigen hervorruft, ohne daß ihnen dafür eine rechtschaffene Tat gutgeschrieben würde.“ Da das \*Luten des eigenen Sklaven und das von Juden und Christen gesellschaftlich gebilligt wurde, muß eine davon abweichende Regelung klar à la Ibn Taimīya ausgedrückt werden.

Auch viele ḥanafitische Juristen klassifizieren *liwāṭ* am (eigenen) Sklaven mit dem an der (eigenen) Sklavin und an der Ehefrau – so Ibn al-Humām<sup>108</sup> und noch deutlicher Ḥaṣkafī (gest. 1088/1677) in *ad-Durr al-muḥtār*: „... das Koitieren in ano: die Beiden [Abū Yūsuf und Muḥ. aš-Šaibānī] sagten [dazu]: Wenn es an Fremden [gleich welchen Geschlechts A.S.] gemacht wird, fällt es unter *ḥadd*-Verbot. Und wenn es an seinem Sklaven oder seiner Sklavin oder seiner Frau [gemacht wird],

---

<sup>104</sup> Übers. Omar A. Farrukh: *Ibn Taimīya on Public and Private Law in Islam*, Beirut: Khayats, 1966, S. 119; Übers. Henri Laoust: *Le traité de droit public...*, Beyrouth: Institut Français de Damas, 1948, S. 107.

<sup>105</sup> Ḥalīl, Übers. Bousquet: *Abregé de la loi musulmane selon le rite de l'Imām Mālik*, Alger: Maison des livres, 1958, S. 47.

<sup>106</sup> In *Chrétomatie persane* I, Hg. Charles Henri Aug. Schefer, Paris: E. Leroux, 1863, S. 154; erwähnt von Louis Massignon: *La Passion d'al-Hosayn Ibn Mansour al-Hallaj*, Paris: Geuthner, 1922, S. 797 = *La Passion de Husayn Ibn Mansûr Hallâj*, Paris: Gallimard, 1975, III S. 254.

<sup>107</sup> Ibn Falīta: *Ruṣd al-labīb ilā mu<sup>c</sup>āṣarat al-ḥabīb*, Hg./Übers. Mohamed Zouher Djabri, Diss. Med. Erlangen-Nürnberg, 1968, S. 14.

<sup>108</sup> *Faṭḥ al-Qadīr*, IV S. 150.

fällt es nach dem Konsens nicht unter *ḥadd*-Verbot ...<sup>109</sup>

Der Ḡa<sup>c</sup>farit al-<sup>c</sup>Āmilī (s. S. 89) weist darauf hin, daß einige *fuqahā*<sup>7</sup> seines *madḥab* die *ḥadd*-Strafe für das Beschlafen des Sklaven (*mamlūk*) ablehnen wegen des Vorbehalts des Vorrangs des rechtmäßigen Besitzes (*ṣubḥat <sup>c</sup>umūm taḥlīl milk al-yamīn*), und Faḥraddīn Muḥammad ar-Rāzī (543/1149–606/1209) referiert in seinem *Tafsīr al-kabīr*<sup>110</sup> zu VII 80<sup>111</sup> die Auffassung, daß XXXIII 5/6 (Selig sind die, ... die sich des Geschlechtsverkehrs enthalten außer gegenüber ihren Gattinnen und was sie besitzen.) Verkehr mit dem männlichen Sklaven erlaube, da beide Verse gleich allgemein sind: der eine erlaubt den Verkehr mit Sklaven generell, der andere verbietet den Verkehr mit Männlichen generell. Auch sei das Verbot an einen früheren Propheten ergangen, die Erlaubnis an Muḥammad. Prinzipiell sei erlaubt, was nicht eindeutig verboten ist. Wir werden darauf zurückkommen.

### 3. DIE ŠĀFI<sup>c</sup>ITEN

Eduard Sachau (1845–1930) schreibt in *Muhammedanisches Recht nach schafitischer Lehre*:

Die Strafe für Unzucht a parte postica und Sodomiterei ist dieselbe wie für Unzucht im Allgemeinen.<sup>112</sup>

Zur Strafe für Unzucht a parte postica ist zu bemerken: Excipiuntur et uxor et serva propriae. Si crimen contra eas commissum repetitur, sceleratus punitur non poena scortationis sed flagellatione a iudice definienda. Si non repetitur, non est poena. ([Pedicatio der] eigenen Ehefrau und Sklavin sind ausgenommen. Wenn das Verbrechen gegen diese wiederholt wird, wird der Unzüchtige nicht mit *ḥadd az-zinā* bestraft, sondern mit Auspeitschung nach Gutdünken des Richters. Ohne Wiederholung, keine Strafe. A.S.)

Wer *muḥṣan* ist, wird gesteinigt; wer nicht *muḥṣan*, wird gezeißelt und verbannt. Nach einer anderen Ansicht soll der Verbrecher unter allen Umständen getötet werden, nach anderen soll eine Mauer auf ihn gestürzt und nach einer vierten Ansicht soll er von einer Höhe herabgestürzt werden.

Das Opfer des Verbrechens soll, wenn es verantwortungsfähig war und sich willig dem Verbrechen ergab, gezeißelt und verbannt werden; dagegen wenn es

<sup>109</sup> al-Ḥaṣkafī: *ad-Durr* zus. mit Ibn <sup>c</sup>Ābidīn: *Radd al-muḥtār*, Miṣr, 1272/1855, III S.155 = al-Qāhira, 1307/1890, III S. 170 = Bulāq: Amīriya, 1324/1906, III S. 160 = al-Qāhira, <sup>2</sup>1966, IV S. 27.

<sup>110</sup> *Mafāṭīḥ al-ḡaib*, al-Qāhira, 1352/1933, XIV S. 170.

<sup>111</sup> „Wollt ihr denn etwas Abscheuliches begehen, das noch kein Mensch vor euch beging?“

<sup>112</sup> Stuttgart: Spemann, 1897, S. 809.

nicht verantwortungsfähig war oder gezwungen wurde, ist es straffrei.

Sodomita si *muḥṣan* est punitur lapidatione, si non est *muḥṣan* punitur et flagellatione et exsilio. Attamen altera et praehabenda eaque est sententia sodomitam flagellatione a iudice definienda esse puniendum, non poena scortationis.<sup>113</sup> (Der Sodomit wird mit Steinigung bestraft, wenn er *muḥṣan* ist. Ist er es nicht, wird er mit Geißelung und Verbannung bestraft. Demgegenüber gibt es die andere und vorzuziehende Meinung, daß der Sodomit nach Ermessen des Richters durch Auspeitschung zu bestrafen sei, nicht mit *ḥadd*.)

In aš-Šāfi'īs *Kitāb al-umm* konnte ich zu *liwāt* an Männlichen nichts entdecken, doch die *iḥtilāf*-Literatur und alle möglichen *fuqahā'* schreiben ihm übereinstimmend zwei Meinungen zu: zum einen die Steinigung in jedem Fall und zum andern die Steinigung für den *muḥṣan* sowie Auspeitschung und Verbannung (für ein Jahr) für den *ḡair muḥṣan* – letzteres ist nach 'Abdalwahhāb aš-Šā' rānīs *Mīzān al-kubrā*<sup>114</sup> die maßgebendere (*arḡaḥ*) Ansicht.

#### *Klassische Juristen*

Abū Ishāq Ibrāhīm b. 'Alī aš-Šīrāzī al-Fīrūzābādī (gest. 476/1083) gibt im *Kitāb at-Tanbīh* genau diese beiden Meinungen wieder, ohne eine Präferenz erkennen zu lassen.<sup>115</sup> Abū Bakr Muḥammad al-Ḥusain al-Āḡurrī (gest. 360/971) sieht für den *lūṭī*, denjenigen der einen Mann oder Jungen (*ḡulām*) anal koitiert, Steinigung vor, für Schenkelverkehr eine schwere, ins Belieben gestellte Bestrafung. Terminologisch ist interessant, daß er die minder schwere Form *ityān* „fi *ḡair ad-dubr*“ nennt.<sup>116</sup>

<sup>113</sup> ebenda, S. 818.

<sup>114</sup> al-Qāhira, 1302/1885, II S. 170.

<sup>115</sup> Übers. Bousquet: *Kitāb et-tanbīh ou Le livre de l'admonition*, Paris: La Maison des livres, 1959, S. 52.

<sup>116</sup> *Damm al-liwāt*, al-Qāhira, 1990, S. 76. – Thomas Bauer, dessen „literatur- und mentalitätsgeschichtliche Studie des arabischen Ġazal,“ *Liebe und Liebesdichtung* (Wiesbaden: Harrassowitz, 1998) Hervorragendes zur Aufarbeitung des Homoerotischen leistet, begeht hier einen Fehler. Er schreibt: „der Begriff *liwāt* [hatte] im religiösen Schriftum eine andere Bedeutung als in der übrigen Literatur [...]. In juristischer Terminologie wird *liwāt* definiert als *ityānu r-raḡuli r-raḡula*, d.h. als ‚Verkehr eines Mannes mit einem anderen Mann‘ (Āḡurrī, S. 22). ... Im allgemeinen Sprachgebrauch ist *liwāt* aber keineswegs jeder Verkehr zwischen Personen männlichen Geschlechts.“ (S. 165f.) In der Bewertung (Verurteilen beider Parteien) weichen die Juristen zwar vom Üblichen ab, nicht aber in der Terminologie. Solche Fehler erweisen die Notwendigkeit, von „Koitiern eines Mannes“ statt vom „Koitus/Verkehr mit einem Mann“ zu sprechen. Wo im Arabi-

*Postklassische Juristen*

Abū Šuġā<sup>c</sup> al-İsfahānī (gest. 499/1106), *Muhtaşar*: „Die Strafe für *liwāt* ist die *ḥadd*-Strafe für *zinā*.“<sup>117</sup> Ibn Qāsim al-Ġazzī (gest. 918/1528), *Fath al-Qarīb*: „Wer eine Person \*lutet, d.h. sie in ano koitiert, wird nach der Meinung des *madḥab* mit *ḥadd* bestraft.“<sup>118</sup>

*Problem: liwāt am eigenen Sklaven II*

Muḥyiddīn Abū Zakarīyā<sup>o</sup> Yaḥyā b. Šaraf an-Nawawī (gest. 676/1277) widmet *liwāt* keinen besonderen Satz, sondern subsumiert ihn unter *zinā*. Im *Kitāb az-zinā*, dem 52. Buch seines *Minḥāğ aṭ-ṭālibīn*, schreibt er: „Auf Einführen des Penis in eine Öffnung von jemandem, der einem verboten ist (*muḥarram li-<sup>c</sup>ainihī*) steht *ḥadd* ... und der männliche und weibliche Anus sind (hierin) der Vagina gleich – nach dem *madḥab*.“<sup>119</sup> Das Einführen des Penis in den *dubr* der Ehefrau, der eigenen Sklavin und des eigenen *Sklaven* fällt nicht unter *ḥadd*.<sup>120</sup>

Eine weitere Stelle zu diesem Problem enthält das *Ṭabaqāt*-Werk des Tāğaddīn Abū Naşr as-Subkī (gest. 771/1370);<sup>121</sup> danach soll Abū Sahl [Aḥmad b. <sup>c</sup>Alī al-Abīwardī (gest. 425/1033)] erklärt haben, daß wer seine Sklaven \*lutet (*yalūṭu bi-ğulāmin mamlūk*), nicht mit *ḥadd* bestraft wird. „Der Qāḍī<sup>122</sup> sagte: ‚wahrscheinlich hat er es in Analogie zum Koitieren der zoroastrischen Sklavin oder der Milchschwester gesagt.‘“

---

schen ein Akkusativobjekt steht, sollte auch auf deutsch eins stehen – auch wenn es unschön klingt.

<sup>117</sup> Hg./Übers. Simon Keijzer: *Précis de jurisprudence musulmane*, Leiden: Brill, 1859, S. 37; ebenda, Übers., S. 50.

<sup>118</sup> Hg./Übers. L. W. C. van den Berg, Leiden: Brill, 1894, S. 574–77

<sup>119</sup> Hg./Übers. van den Berg, Bd. III, Batavia: Imprimerie du Gouvernement, 1884, S. 211.

<sup>120</sup> Van den Berg übersetzt unpräzise: «Le crime [sic] de fornication consiste dans l'introduction de la verge dans le vagin d'une femme avec laquelle on n'a point le droit d'exercer le coït ... Ce crime mérite [sic] la peine afflictive et définie, laquelle peine est applicable aussi, selon notre rite, à celui qui a introduit sa verge dans le *podex* d'un homme ou d'une femme.» G. H. Bousquet, der 1959 eine Liste *Corrections proposées aux traductions par v. d. Berg de textes châ-fé<sup>c</sup>ites* veröffentlichte (Bibliothèque de la Faculté de Droit de l'Université d'Alger XV), fiel hier kein Fehler auf. Im Original steht aber gerade nicht, daß ‚auf Einführen in einen männlichen oder weiblichen anum *ḥadd* steht‘, sondern daß diese beiden der Vagina gleichgestellt sind (*wa-dubr ... ka-qubul*), daß also *ḥadd* auf dem Einführen des Penis in den *dubr muḥarramin li-<sup>c</sup>ainihī* steht.

<sup>121</sup> al-Qāhira, 1324/1906, III S. 18.

<sup>122</sup> Wohl al-Ḥusain b. Muḥammad al-Marwarrūdī (gest. 462/1070): *Tāliqa*.

Der Autor des *Baḥr*<sup>123</sup> urteilt, daß die *ḥadd*-Strafe wegen des Vorbehaltes des Besitzes nicht angewandt wird (*bi-anna milkahū fihi yašīru šubhatan fi suqūti l-ḥadd*).“

Nach Anderen, etwa ar-Rifāʿī (gest. 578/1182, *GAL S I*, S. 780f), fallen \*Luten des eigenen wie des fremden Sklaven, so wie Beschlafen des Viehs unter *taʿzīr*.

#### 4. DIE HANBALITEN

Ibn Ḥanbal hat in seinen *Musnad* Sprüche gegen das gemeinsame Unter-einer-Decke-Schlafen von Männlichen (und von Weiblichen) aufgenommen, solche, in denen *lūṭīs* verflucht werden, andere, die Analverkehr an Frauen verbieten, einen, nach dem der Prophet *liwāṭ* für seine Gemeinde fürchtete, sowie den *uqtulū*-Spruch.

Ibn al-Aṭīr erwähnt<sup>124</sup> und Adam Mez berichtet: „Im Jahre 323/934 gingen die muslimischen Ultras, die Ḥanbaliten, in der Hauptstadt täglich gegen die Unsittlichkeit vor, stürmten die Häuser der Vornehmen, ließen die Weinfäßer auslaufen, schlugen die Sängerinnen, zerbrachen ihre Instrumente und verboten, daß Männer mit Frauen und Knaben auf der Straße gingen.“ (Sperrung Mez)<sup>125</sup>

#### *Klassische Juristen*

Die beiden größten ḥanbalitischen Juristen der Zeit des Niedergangs und Endes des abbasidischen Kalifats, Ibn Taimīya (gest. 728/1328), und Ibn Qudāma (gest. 620/1223) sehen unterschiedliche Bestrafung von *liwāṭ* vor. Ibn Taimīya stützt sich auf den Prophetenspruch: „Wen ihr findet, der die Tat des Volkes von Lūṭ tut, tötet den Aktiven und den Passiven.“ und sieht in jedem Fall – Zurechnungsfähigkeit vorausgesetzt: Verstand und Volljährigkeit – Steinigung vor; explizit auch dann, wenn einer von beiden Sklave ist.

Ibn Qudāma subsumiert *liwāṭ* – ob an Frauen oder Burschen (an Männern erwähnt er nicht!) – unter *zinā*, schreibt folgerichtig<sup>126</sup> auch keine andere Strafe vor, Steinigung für den *muḥṣan* und Auspeitschung für den

---

<sup>123</sup> Vielleicht Abu I-Maḥāsīn ʿAbdalwāḥid ar-Rūyānī (gest. 502/1108): *Baḥr al-Maḍhab*.

<sup>124</sup> *Kāmil fi t-taʾrīḫ*, Hg. Carolus Johannes Tornberg, Leiden: Brill (14 Bde.) VIII, 1862, S. 230.

<sup>125</sup> Adam Mez: *Die Renaissance des Islams*, Heidelberg: Winter, 1922, S. 230.

<sup>126</sup> Im Gegensatz zu al-Ḥalīl, der es zwar als *zinā* definiert, aber eine andere rechtliche Behandlung vorsieht. (Vgl. S. 79.)

*ğair muḥṣan*.<sup>127</sup> Ibn Qudāma beginnt den *Bāb ḥadd az-zinā*: „Wer das Abscheuliche in *vaginam vel anum*<sup>128</sup> einer Frau, die er nicht besitzt [an der er weder als Ehemann, noch als Sklavenhalter das Recht zum Beischlaf besitzt A.S.] oder eines Knaben (*ğulām*) tut oder wem dies gemacht wird, seine/ihre Strafe ist die Steinigung, so er/sie *muḥṣan* ist, 100 Hiebe, Verbannung auf ein Jahr (*tağrīb ʿām*), so nicht.“<sup>129</sup>

ʿAbdarrahmān b. Ibrāhīm al-Maqdisī (gest. 624/1227) bringt im Kommentar zu dieser Stelle auch die abweichende Meinung von ʿAlī, Ibn ʿAbbās, Ğābir und Aḥmad b. Ḥanbal, nach welcher auch der *ğair muḥṣan* zu steinigen sei, stützt aber die Subsumierung von *liwāṭ* unter *zinā* mit einem *ḥadīṭ*: „Wenn ein Mann in einen Mann eingeht, sind beide *zānīs*.“

#### Postklassische Juristen – *liwāṭ am eigenen Sklaven III*

Ein Abschnitt von Ibn Qaiyim al-Ğauzīyas (gest. 752/1350) *aṭ-Ṭuruq al-ḥikmīya fi s-siyāsa aš-šarʿīya*<sup>130</sup> ist nicht nur für das *liwāṭ*-an-Sklave-Problem von Interesse; es behandelt auch ein selten in *fiqh*-Werken abgehandeltes Tun: Vergewaltigung von Männern. Er schreibt:

a. Selbst bei Todesdrohung darf ein Mann sich nicht penetrieren lassen. (Tod ist verglichen mit dem Schaden, den Penetriert-Werden für Seele und Körper verursacht, das kleinere Übel.)

b. Der mit Vergewaltigung Bedrohte darf den Bedroher töten, ohne Strafe im Dies- oder Jenseits fürchten zu müssen. Dies gilt auch für den Sklaven, der seinen Herren tötet. Wer beim Versuch, den Vergewaltiger zu töten, bzw. beim Sichder-Vergewaltigung-Widersetzen umkommt, ist ein Märtyrer.

c. Wer seinen Sklaven vergewaltigt, darf ihn nicht behalten: (α) der Sklave darf weglaufen (dies gilt wohl auch bei *tafḥīd* – was mit *au naḥwahū* gemeint sein muß), (β) der Sklave wird freigelassen, (γ) oder er wird verkauft.

<sup>127</sup> *Kitāb al-ʿumda fi aḥkām al-fiqh*, al-Qāhira: Maṭbaʿat as-Salafīya, <sup>3</sup>1382/1962, S. 556f.; Übers. Henri Laoust: *Le précis de droit d'Ibn Qudāma*, Beyrouth: Institut Français de Damas, 1970.

<sup>128</sup> Henri Laoust übersetzt 1950 prüder und wertender als das Original: « dans des conditions normales ou contre nature », den ersten Satz über *qadf*: „wa-man ramā bi-zinan au šahida ʿalaihī bihī ...“ mit: « Quiconque accuse un homme [sic] dit *muḥṣan* de fornication ou **de sodomie**, ou témoigne contre lui du délit de fornication ou de sodomie ... » Was die Übersetzung an Klarheit gewinnt, verliert sie an Auslegbarkeit und Allgemeinheit.

<sup>129</sup> Übers. Laoust.

<sup>130</sup> al-Qāhira, 1317/1899, S. 54.

## 5. MODERNE

Das neuzeitliche ḥanbalitische Recht ist von besonderem Belang, da es in Saudi-Arabien angewandt wird. Dabei kommt dem *Dalīl at-ṭālib li-nail al-maṭālib* von Mar<sup>c</sup>ī b. Yūsuf al-Karmī al-Maqdisī (gest. 1033/1624) große Bedeutung zu.<sup>131</sup> Der wāḥābitische *qāḍī* Ibrāhīm b. Muḥammad b. Salīm Ibn Ḍūyān (gest. 1353/1934) schrieb dazu einen Kommentar: *Manār as-sabīl fī sarḥ ad-Dalīl*: „,\*Lutete jemand‘ (Mar<sup>c</sup>ī) einen Knaben, wäre die *ḥadd*-Strafe obligatorisch ...: Steinigung in jeden Fall ...“ d.h. unabhängig davon, ob *muḥṣan* oder nicht.<sup>132</sup> Weiter schreibt Mar<sup>c</sup>ī: „Damit die *ḥadd* obligatorisch wird, müssen drei Bedingungen erfüllt sein: 1. Eindringen der Eichel oder von Gleichviel in die Vagina oder den Anus einer lebenden Person ...“<sup>133</sup> Der Mann der Praxis, der *qāḍī* Ibn Ḍūyān, – läßt also ganz selbstverständlich *liwāṭ* an der Ehefrau weg – weil damit kein Richter belästigt wird (?) – und ebenso *liwāṭ* an erwachsenen Männern – weil es das nicht gibt (?).

6. IMĀMĪYA = ĞA<sup>c</sup>FARĪYA = ZWÖLFER-ŠĪ<sup>c</sup>A

Für die Imāmīya habe ich fünf Autoren herangezogen: einen aus dem elften Jahrhundert, einen aus dem dreizehnten, dazu einen Kommentar aus dem sechzehnten Jahrhundert, sowie zwei Texte aus dem zwanzigsten Jahrhundert. Allgemein kann gesagt werden, daß sie den Tatkomplex *liwāṭ* stärker differenzieren als die sunnitischen Juristen.

*Präklassisch*

Der große Jurist Abū Ğa<sup>c</sup>far Muḥammad b. al-Ḥusain at-Ṭūsī (gest. vor 460/1067) lebte zwar in einer Zeit, in der klassische *fiqh*-Werke verfaßt wurden, sein *Kitāb al-istibṣār* ist jedoch so wenig systematisch, daß es nicht als klassisch gewertet werden kann. Im *bāb al-ḥadd fī l-liwāṭ* führt er einen Ausspruch <sup>c</sup>Alīs (Wenn es jemand verdiente, zweimal gesteinigt zu werden, so wäre es der *lūṭī*.) und 12 casus auf:<sup>134</sup>

|                                   |                      |
|-----------------------------------|----------------------|
| Schwert und Verbrennen der Leiche | für alle             |
| Schwert                           | ohne Spezifikationen |
| Schwert                           | für <i>muḥṣan</i>    |

<sup>131</sup> I. Goldziher im vorletzten Absatz seines <sup>1</sup>*El*-Artikels *Aḥmad b. Ḥanbal*; sowie George M. Barody: *Crime and Punishment under Islamic Law*, Cairo, 1961; <sup>2</sup>Oxford: Regency Press, 1979, Vorwort.

<sup>132</sup> Makka: al-Maktaba at-Tiġārīya, 1996, S. 1128; Übers. George M. Barody, a.a.O., S. 63.

<sup>133</sup> a.a.O., S. 1129; a.a.O., S. 64.

<sup>134</sup> Teheran: Dār al-Kutub al-Islāmīya, S. 219–222.

|                                 |   |
|---------------------------------|---|
| 100 Hiebe                       | für <i>ġair muḥṣan</i>  |
| Steinigung                      | für <i>muḥṣan</i>   |
| 100 Hiebe                       | für <i>ġair muḥṣan</i>  |
| Schwert                         | bei Penetration (Durchlöchern/ <i>taqb</i> )                    |
| 100 Hiebe                       | ohne Durchlöchern   |
| Schwert/Herabstürzen/Verbrennen | für Eindringen ( <i>īqāb</i> )                                  |
| Schwert/H.st./Verbr./Steinigung | für Eindringen, so <i>muḥṣan</i>                                |
| <i>ḥadd</i> wie für <i>zānī</i> | ohne Spezifikationen  |
| <i>ḥadd</i> wie für <i>zānī</i> | für den Eindringler   |
| Schwert                         | für den, in den eingedrungen wird                               |
| Steinigung                      | für <i>muḥṣan</i> , der eindringt                               |
| Hiebe                           | für <i>ġair muḥṣan</i> , der eindringt                          |
| Hiebe                           | für <i>muḥṣan</i> , ohne Penetration                            |
| Schwert                         | für <i>muḥṣan</i> , der eindringt;                              |
| Tadel                           | für den (penetrierten) <i>ġulām</i><br>(Skaven/Minderjährigen?) |
| Schwert                         | bei <i>tafḥīd</i>   |
| 100 Hiebe                       | für zwei unter einer Decke                                      |
| Schwert                         | bei Wiederholung, so <i>muḥṣan</i>                              |

Selbst die Begriffe bleiben uneindeutig: einmal definiert er *lūfī* als ‚Eindringler‘, während ein ander’ Mal *tafḥīd* unter *liwāt* fällt.

#### *Klassische Juristen*

Von Nağmaddīn Ġa<sup>c</sup>far b. al-Ḥasan b. Yaḥyā al-Ḥillī al-Muḥaqqiq al-Auwal (gest. 676/1277) habe ich zwei *fiqh*-Werke eingesehen, deren *liwāt*-Kapitel einander wie zwei Eier gleichen: den *Muḥtaṣar an-Nāfi*<sup>135</sup> und *Šarā’i<sup>c</sup> al-islām fī masā’il al-ḥalāl wa-l-ḥarām*.<sup>136</sup> Letzteres weist zusätzlich eine Definition auf, erwähnt einmal eine abweichende Meinung, ist aber weitschweifiger und hat eine andere Reihenfolge der Punkte. Da der *Muḥtaṣar* knapp und klar ist, hier eine Übersetzung:

#### *Über liwāt, Tribadie und Kuppelei*

1. *liwāt* gilt als erwiesen bei viermaligem Geständnis; bei ein-, zwei- oder dreimaligem wird mit *ta<sup>c</sup>zīr* gezüchtigt.

2. Bedingung für ein (gültiges) Geständnis sind: Zurechnungsfähigkeit, Freiwilligkeit und Freiheit – beim Passiven wie beim Aktiven.

3. *liwāt* gilt durch vier Zeugen als erwiesen: sind es weniger, so werden sie

<sup>135</sup> al-Qāhira: Wizārat al-Auqāf, <sup>2</sup>1958, S. 296.

<sup>136</sup> Teheran: al-Ḥāğġ Ibrāhīm, 1300/1883, S. 348; Tabrīz, 1294/1877, ohne Zählung (fol. 148a–b).

mit *ḥadd* [für Verleumdung A.S.] belegt.

4. Der Eindringende wird getötet, auch wenn er einen Minderjährigen oder Unmündigen \*lutet; der Minderjährige wird gezüchtigt. Sind beide volljährig,<sup>137</sup> so werden sie getötet, auch wenn der Herr (w.: er) seinen Sklaven \*lutet.

5. Wenn der Sklave behauptet, gezwungen worden zu sein, entfällt die *ḥadd*-Strafe für ihn.

6. Wenn ein *ḍimmī* einen Muslim \*lutet, wird er getötet, auch wenn er nicht eingedrungen ist.

7. Wenn er einen seinesgleichen \*lutet, steht es dem Imām frei: die Auferlegung (der Strafe) oder die Übergabe an die Leute seiner Gemeinschaft, damit diese ihn mit dem *ḥadd* bestrafen.

8. Das Eindringen macht die Tötung des Aktiven und des Passiven obligatorisch, wenn er volljährig und bei Verstand ist, und dies gilt für alle Eindringenden.

9. Der Verrückte wird nicht mit der *ḥadd*-Strafe belegt, auch wenn er der Aktive ist – nach der richtigen Meinung.

10. Der Imām hat die Freiheit, den Eindringler zu köpfen (*qatl*), zu steinigen, von einer Mauer zu stürzen oder zu verbrennen.

11. Er hat die Freiheit, die Verbrennung mit einer anderen (Tötungsart) zu verbinden.

12. Wer nicht eindringt, dessen *ḥadd*-Strafe beträgt 100 (Hiebe) – nach der richtigen Meinung; der Freie und der Sklave werden dabei gleich behandelt.

13. Wenn er es trotz der *ḥadd*-Bestrafung von 100 (Hieben) wiederholt, so wird er beim vierten Mal mit dem Tode bestraft – wegen der (großen) Ähnlichkeit (mit der *ḥadd*-Tat).<sup>138</sup>

14. Zwei (Männliche), die nackt unter einer Decke zusammen sind und nicht blutsverwandt, werden nach *ta<sup>c</sup>zīr* gezüchtigt: von 30 bis 99 Hieben.

15. Wenn er es trotz der Wiederholung der *ta<sup>c</sup>zīr*-Züchtigung wiederholt, so gilt beim dritten Male die *ḥadd*-Strafe.

16. Ebenso wird mit *ta<sup>c</sup>zīr* gezüchtigt, wer einen *ḡulām* mit Leidenschaft küßt.

20. Die *ḥadd*-Strafe (für Tribadie) wie für *liwāṭ* entfällt bei Reue vor der Beweiserbringung, nicht aber danach.

25. Die Kuppelei – also das Zusammenführen von Männern und Frauen zum Zwecke von *zinā* oder von Männern und *ṣibyān* zum Zwecke von *liwāṭ* ...

#### Postklassische Juristen

Von den vielen Kommentaren zu Ḥillī sei nur der von Zainaddīn Aḥmad

<sup>137</sup> Ich übersetze *bālīg* durchgehend mit ‚volljährig‘, und nicht mit ‚reif/ mannbar‘, obwohl nicht die Jahre, sondern der Körper entscheidend ist.

<sup>138</sup> Andere sehen die Tötung schon beim dritten Mal vor.

b. °Alī al-°Āmilī (gest. 866/1558) zu den *Šarāʿi° al-islām*<sup>139</sup> erwähnt; sein Anfang ist für die Definition von *liwāṭ* von Interesse:

Hillī: Was den *liwāṭ* angeht, so ist er das Koitieren von Männlichen<sup>140</sup> durch Eindringen (*iqāb*) oder auch anderes ... – °Āmilī: Mit Eindringen‘ meint er Einführen‘ (*idhāl*). Auch wenn die beiden (*iqāb* und *idhāl*) hinsichtlich der rituellen Waschung nicht gleich sind,<sup>141</sup> sind sie es hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung (*ḥukm*). Es wird als Eindringen gerechnet, wenn die Eichel [ganz A.S.] eindringt. Vollständiges Eindringen [des Penis A.S.] ist nicht [notwendiges A.S.] Zeichen für *liwāṭ*. Anderes als Eindringen – wie Verkehr zwischen den Schenkeln und zwischen den Pobacken – wird als *liwāṭ* bezeichnet, auch wenn sich dessen rechtliche Beurteilung [von dem *ḥukm* von *liwāṭ* im engeren Sinne] unterscheidet. Die Anwendung [des Ausdruckes] *lūṭī*‘ auf diesen Bereich ... ist berechtigt, auch wenn [der Ausdruck] *liwāṭ*‘ [in erster Linie] auf Eindringen angewandt wird und anderes als dies mit einem anderen Terminus belegt wird [etwa mit *tafḥīd*]. Wenn ein besonderer *ḥadd*-[Straftatbestand] dafür nötig wäre, hätte man dafür einen eigenen Ausdruck (*iṭlāq °alā dālīka*) [nämlich einen *terminus* für alle verbotenen Formen von *waṭʿ* ohne *iqāb* (*tafḥīd* bezieht sich ja genau genommen nur auf den Verkehr zwischen den Schenkeln) A.S.] und die Berichte wandten diese Bezeichnung (*liwāṭ*) darauf an.<sup>142</sup>

Hier wird klar zwischen zwei Handlungen unterschieden, die unterschiedlich bestraft werden sollen, aber beide als *liwāṭ* bezeichnet werden können.<sup>143</sup>

Ansonsten besteht der „Kommentar“ des °Āmilī zum größten Teil aus Aussprüchen der Imāme (manchmal einer Kritik der Überlieferer) und der Ansichten (relativ später) šīʿitischer Juristen. Bemerkenswert ist eine Stelle zu den Tötungsarten, weil hier „Aktiver“ und „Passiver“ unterschiedlich behandelt werden. Während der *ātī* getötet werden soll, so er *muḥṣan* ist, und sonst ausgepeitscht, soll der *maʿtī* in jedem Fall getötet

<sup>139</sup> Zainaddīn aš-Šahīd at-Tānī al-°Āmilī, *Šarḥ Šarāʿi° al-Islām*, o.O., 1273/1856–57 (Steindruck).

<sup>140</sup> Man beachte, daß die *Ġaʿfariya* modernen begrifflichen Grenzziehungen näher steht als die anderen Schulen: Sodomie schließt Analverkehr mit Frauen nicht ein, und Sodomie und Tribadie werden im gleichen Kapitel behandelt.

<sup>141</sup> Solange der „Ring der Beschneidung“ nicht im Körper des Objekts verschwunden ist, ist die rituelle Waschung nicht nötig.

<sup>142</sup> Teheran: al-Ḥāğğ Ibrāhīm, 1300/1883, S. 349; Tabrīz, 1294/1877, fol. 148a.

<sup>143</sup> Als Drittes wäre leidenschaftliches Küssen ohne Koitus zu unterscheiden – vgl. Punkt 16 des *Muḥtaṣar*-Kapitels.

werden (Ğa<sup>c</sup>far aṣ-Şādiq laut Ḥamdān <sup>c</sup>Uṭmān).<sup>144</sup>

#### 7. 20. JAHRHUNDERT

Muḥammad Ğawād Muġnīya (1904–1979) bringt eine recht konzise Fassung des ğa<sup>c</sup>faritischen Standpunktes, die sich nur durch das Weglassen der Bestimmungen über Sklaven, über *tafḥīd* und über Küssen von den alten Texten unterscheidet.<sup>145</sup> Am Anfang und am Schluß betont er die Schwere der Sünde („verbotener denn *zinā*“, „schlimmere Folgen für die Gemeinschaft als die übrigen Verbrechen“).

Das Strafgesetzbuch der Islamischen Republik Iran ist von besonderem Interesse, läßt sich doch an ihm überprüfen, inwieweit die Gesetzgebung der Islamischen Republik Iran den klassischen Juristen folgt bzw. Neues als islamisch deklariert. Es gibt drei Texte, die ich zusammen darstelle, da die Unterschiede zwischen ihnen gering sind. Am 6.1.1981, also zwei Jahre nach der Revolution, veröffentlichte *Inqilāb-i Islāmī* einen in erster Lesung vom Parlament gebilligten Entwurf zu einem Strafgesetzbuch; die ‚Iran AG Westberlin‘ veröffentlichte davon eine deutsche Übersetzung.<sup>146</sup> Am 3.6.1361/25.8.1982 verabschiedete das Parlament ein Gesetz über *ḥudūd*, am 20.7.1361/ 12.10.1982 ein Gesetz über *qiṣās*; Masoudzafar Samimi Kia veröffentlichte im nächsten Jahr in Tehrān eine englische Übersetzung von beiden.<sup>147</sup>

Das Gesetz sollte fünf Jahre gültig sein, wurde aber erst am 8.5.1370/30.7.1991 durch ein neues Strafgesetzbuch abgelöst, welches Silvia Tellenbach 1995 „übersetzte“. Obwohl Tellenbach in der Einleitung die Übersetzung von *zinā* mit „Unzucht“ und „Ehebruch“ als „ungenau“<sup>148</sup>

---

<sup>144</sup> Bemerkenswert, daß Prä- und Postklassiker Widersprüchliches ungeklärt nebeneinander stehen lassen können, und daß <sup>c</sup>Āmilī glaubt, Ḥillī korrigieren zu müssen. Ḥillī schreibt nämlich in den *Şarāʿi* nicht nur, daß bei *tafḥīd* Freier und Sklave gleichgestellt sind, sondern auch Muslim und Ungläubiger. Dies, wendet Ḥillī ein, sei nur so, wenn der Muslim der *fāʿil* sei (dann werden sie beide ausgepeitscht); sei aber der Ungläubige der *fāʿil*, so werde er getötet. Dabei übersieht <sup>c</sup>Āmilī zwei weitere Fälle, nämlich den, wenn beide Muslime oder wenn beide Ungläubige sind, und hier besteht kein Unterschied zwischen den ‚Paaren‘.

<sup>145</sup> *Fiḥ al-Imām Ğaʿfar aṣ-Şādiq*, Bairūt: Dār al-ʿIlm, 1966, VI S. 275–279.

<sup>146</sup> Iran AG: *Vier Jahre Iranische Revolution*, Berlin, 1981, S. 37f.

<sup>147</sup> Kia: *Law of Hodoud and Qasas*, Teheran: Pars Associates, 1983, S. 32–34.

<sup>148</sup> Tellenbach: *Strafgesetze der Islamischen Republik Iran*, Berlin: de Gruyter, 1996 (Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung CVI), S. 12.

geißelt, gibt sie *liwāt* mit „Homosexualität“ wieder und *musahaqa* mit „lesbische Liebe“. Sie nennt die arabischen Termini nicht. Offensichtlich betrachtet sie „Homosexualität“ und „lesbische Liebe“ als unproblematisch.<sup>149</sup> Sie hält „Homosexualität“ für „sexuelle Handlungen unter Männlichen“ und sie traut dem islamischen Recht zu, „Liebe“ zu bestrafen.

*ḥadd für liwāt*

138/139/108 *liwāt* ist das Koitieren (*waṭʿ*) eines Männlichen (*insān mudakkār*)<sup>150</sup> [durch Eindringen mit dem Glied oder Schenkelverkehr (*taḥḥīd*)].<sup>151</sup>

<sup>149</sup> Der Wirrwarr von Tellenbach ist mitleidserregend: *ḥadd al-liwāt* übersetzt sie mit „die *ḥadd*-Strafen wegen Homosexualität“, mit „die *ḥadd*-Strafe für H.“, und mit „die *ḥadd*-Straftat der H.“. In allen Sätzen, in denen es konkret wird, übersetzt sie *liwāt* nicht mit „Homosexualität“, sondern mit „homosexueller Verkehr“ (4x), „der homosexuelle Verkehr“ (1x), „ein homosexueller Verkehr“ (2x), sowie einmal mit „Teilnehmer des homosexuellen Verkehrs“. Das einzige Mal, daß Tellenbach *liwāt* (außer in der Verbindung *ḥadd al-liwāt*) mit „Homosexualität“ übersetzt, kommt direkt nach der einzigen Stelle des Gesetzes, an der wirklich das persische Wort für „homosexuelles Verhalten“ (*ham-ḡins-bāzī*) steht, das sie mit „homosexuelles Spiel“ übersetzt, was vermuten läßt, daß sie nicht erkannt hat, daß dieser Neologismus in Anlehnung an „Tanzknaben-Liebhaberei“ (*bačče-bāzī*) geprägt wurde, und nicht weiß, daß *bāzī* zu „Tun“ verblaßt ist. Übrigens findet sich diese Stelle im Abschnitt „Tribadie“, nicht im Abschnitt „*ḥadd al-liwāt*“.

Auch die Gegenprobe erweist die Wertlosigkeit der Tellenbach'schen Übersetzung: „homosexuellen Verkehr“ benutzt sie nicht nur für *liwāt* (Arschficken), sondern, beim Art. 112, auch für *waṭʿ* (Koitieren, Besteigen, Bespringen), was sie beim Art. 108 mit „geschlechtlicher Verkehr mit“ übersetzt.

Tellenbach faselt in der Einleitung von der „Aufhebung der Unterscheidung von aktivem und passivem Partner [bei der weiblichen Homosexualität]“. Hat sie nicht verstanden, daß mit der Aktion (*fīʿl*) nicht irgendeine Tat, sondern genau „Einführen des Penis“ gemeint ist, oder was will sie mit „Aufhebung“ sagen?

<sup>150</sup> Tellenbach schreibt statt „eines Männlichen“ (was geschlechtsunreife Knaben und pubertierende Jünglinge einschließt), „mit einem Mann“.

<sup>151</sup> Teile in eckigen Klammern wurden 1991 eingefügt. – Nach der oben zitierten Definition al-<sup>c</sup>Āmilīs darf als unproblematisch gelten, daß der Gesetzgeber begrifflich 1981/82 anders vorging als 1991; der Sache nach ändert sich hierdurch nichts; deshalb die Ergänzung im übernächsten Artikel.

Tellenbach übersetzt *taḥḥīd* mit „beischlafähnliche Handlungen“, was in der deutschen Rechtsprechung *pedicatio* umfaßt – denn dieser ist dem eigentlichen (vaginalen) Beischlaf ja recht ähnlich –, was aber *taḥḥīd* gerade nicht ist. 1985

139/140/109 Wenn jemand einen Männlichen koitiert, sollen beide, der Aktive und der Passive, zur *ḥadd*-Strafe verurteilt werden. [ ... ]

140/141/110 Die *ḥadd*-Strafe für *liwāṭ* [in der Form des Eindringens] ist die Tötung;

—/141/110 der *ṣarīʿa*-Richter entscheidet über die Tötungsart.<sup>152</sup>

141/142/111 Auf *liwāṭ* steht die Tötung, wenn Aktiver und Passiver volljährig und geistig gesund sind und freiwillig (handelten).

141/—/— Deshalb zieht *liwāṭ* einer minderjährigen, schwachsinnigen oder dazu gezwungenen Person nicht die Tötung nach sich.<sup>153</sup>

142/143/112 Wenn ein volljähriger und geistig gesunder Mann einen Minderjährigen koitiert, soll der Aktive getötet werden, und der Passive soll nach dem Ermessen des Richters gezüchtigt werden [mit bis zu 74 Peitschenhieben], so er nicht dazu gezwungen wurde.<sup>154</sup>

143/144/113 Wenn ein Minderjähriger einen andern Minderjährigen koitiert, sollen sie nach dem Ermessen des Richters gezüchtigt werden, es sei denn, einer von beiden wurde dazu gezwungen.

143/144/— Anmerkung: Samenerguß während des Aktes erweist die Volljährigkeit des Aktiven.<sup>155</sup>

hatte die selbe Autorin es mit „petting“ wiedergegeben. (Gutachten des Max-Planck-Instituts für Ausländisches und Internationales Strafrecht vom 13.11.1985)

<sup>152</sup> Der Satz über die Tötungsart wurde 1982 eingefügt.

<sup>153</sup> Der zweite Satz fiel 1982 weg.

<sup>154</sup> Dieser Paragraph erweist, daß die ‚vornehme‘ Ersetzung des transitiven ‚jemanden ficken‘ durch ‚Geschlechtsverkehr haben mit jemandem‘ (oder gar ‚homosexuellen Verkehr haben mit‘) nicht eine Frage des Stils ist, sondern eine der Richtigkeit. Nach beiden publizierten deutschen Übersetzungen würde ein Minderjähriger, der einen andern Minderjährigen fickt, gezüchtigt (§ 143/4/113), fickte er aber einen Erwachsenen, so würde er getötet: „142 Wenn ein erwachsener und geistig gesunder Mann mit einer minderjährigen (männlichen) Person Geschlechtsverkehr hat, so soll der aktive Partner getötet werden ...“ bzw. „Art. 112 Hat ein Mann, der mündig und geistig gesund ist, mit einem Unmündigen homosexuellen Verkehr, so wird ... der passive Teilnehmer ... mit einer *taʿzīr*-Strafe ... bestraft.“ Im persischen Original verkehren nicht zwei **miteinander**, sondern der Volljährige fickt **den** Minderjährigen. In der Fassung der Iran AG muß man sich aber denken, daß „der aktive Partner“ der Volljährige ist, und bei Tellenbach muß man sich denken, daß „der passive Teilnehmer“ der Minderjährige ist.

<sup>155</sup> Wieso nur die Volljährigkeit des Aktiven? Fehlt bei Kia.

*Art und Weise des Beweises von liwāt*

## A. Geständnis

144/145/114 Wenn der Aktive oder Passive viermal [vor dem Richter] gesteht, so ist *liwāt* für den Geständigen erwiesen.<sup>156</sup>

145/146/116 Das Geständnis ist gültig, wenn der Geständige volljährig und geistig gesund ist und freien Willen und Vorsatz hat.

146/147/115 Wenn der Aktive oder der Passive weniger als viermal gesteht, so gilt *liwāt* nicht als bewiesen, aber der Richter soll nach seinem Ermessen züchtigen.

## B. Zeugnis

147/148/117 *liwāt* wird durch das Zeugnis vier rechtschaffener Männer erwiesen, die ihn (den *liwāt*) mit eigenen Augen gesehen haben.

148/149/118 Wenn weniger als vier rechtschaffene Männer das bezeugen, so ist *liwāt* nicht bewiesen, und die Zeugen sollen zum *ḥadd* für Verleumdung verurteilt werden.

149/150/119 Das Zeugnis von Frauen beweist *liwāt* nicht – weder allein, noch zusammen mit Männern.

## C. Das Wissen des Richters

150/151/120 Der Richter kann ein Urteil auf Grundlage seines Wissens, das er auf allgemein üblichem Wege<sup>157</sup> (*az tarīq-i muta<sup>c</sup>ārif*) erlangt hat, fällen.<sup>158</sup>

*Schenkelverkehr* (*tafḥīd*)

151/152/121 Die Strafe für *tafḥīd* und Ähnliches begangen von zwei Männlichen ohne Eindringen, ist 100 Hiebe für den Aktiven und den Passiven. Anmer-

<sup>156</sup> In der Fassung der ersten Lesung fehlt der Hinweis darauf, daß das Geständnis nur für den Geständigen gilt (für den ‚Partner‘ ist es nur eine – von vier nötigen – Zeugenaussagen).

<sup>157</sup> Kia übersetzt „derived from rational methods“, die Iran AG „auf der Basis logischer Überlegungen“.

<sup>158</sup> In Deutschland können iranische Homosexuelle Asyl bekommen, weil am 15.3.88 das Bundesverwaltungsgericht (9 C 278/86) – wie schon der Hessische Verwaltungsgerichtshof (10 OE 69/83) – einem Gutachten von Tellenbach folgte, dem gemäß diese Bestimmung in der Islamischen Republik als Novum „eingeführt worden“ sei. Dabei kann es seit 1872 auch ein orientalischer Sprachen Unkundiger besser wissen; in *Droit musulman, Recueil de lois concernant des musulmans schyites* schreibt Amédée Querry: « Le magistrat peut, de sa propre autorité, condamner tout individu qu'il sait coupable de sodomie. Selon toute évidence, ce droit est accordé à tout magistrat, imâm ou autre » (II S. 497). So steht es schon bei Ḥillī (Teheran: al-Ḥāğğ Ibrāhīm, 1300/1883, S. 348) und Muḥammad Ğawād Muğniya geht in *Fiqh al-Imām Ğa<sup>c</sup>far aṣ-Ṣādiq* ausführlich darauf ein (VI 276f.).

kung: Wenn der Aktive kein Muslim ist und der Passive es ist, wird der Aktive getötet.<sup>159</sup>

152/153/122 Wenn *tafḥīd* oder Ähnliches dreimal wiederholt wird und die *ḥadd*-Strafe jedesmal verhängt worden ist, sollen beide beim vierten Mal getötet werden.

153/154/123 Wenn zwei nicht blutsverwandte Männer ohne Not (d.h. ohne guten Grund) nackt unter einer Decke liegen, sollen sie [mit bis zu 99 Peitschenhieben] (nach dem Ermessen des Richters) gezüchtigt werden.

154/155/124 Wenn jemand eine andere Person lüstern küßt, soll er [mit bis zu 60 Peitschenhieben] (nach dem Ermessen des Richters) bestraft werden.<sup>160</sup>

*Bedingungen der Strafaufhebung und der Vergebung bei liwāt*

155/156/126 Falls der Begeher von *tafḥīd* oder Ähnlichem oder der *lūfī* seine Handlung – ob mit oder ohne Eindringen – bereut, bevor die Zeugen Zeugnis abgelegt haben, soll die *ḥadd*-Strafe fallengelassen werden, und falls er bereut, nachdem Zeugnis abgelegt wurde, soll die *ḥadd*-Strafe nicht fallengelassen werden.

156/156<sup>161</sup>/125 Falls die Handlungen durch Geständnis bewiesen werden, kann der Richter vergeben [bei *walī al-amr* den Antrag auf Begnadigung stellen] ...  
... ..

*Kuppelei*

165/135 Kuppelei ist das Zusammenführen oder In-Verbindung-Bringen von zwei Personen zum Zwecke von *zinā* oder *liwāt*.

166/136 Kuppelei wird durch zweimaliges Geständnis bewiesen, sofern der Geständige volljährig, geistig gesund und freien Willens ist.

167/137 Kuppelei wird durch das Zeugnis zweier unbescholtener Männer bewiesen.

168/138 Die Strafe für Kuppelei ist siebenzig [75] Peitschenhiebe und Verbannung vom Wohnort für einen vom Richter festzusetzenden Zeitraum. *Beachte:* Die Strafe für Kuppelei (begangen) von einer Frau ist fünfundsiebenzig Peitschenhiebe.

*Verleumdung (qadf)*

169/139 Verleumdung (*qadf*) ist jemandem *zinā* oder *liwāt* nachzusagen.

---

<sup>159</sup> Die Berliner Übersetzung lautet: „Wenn die homosexuellen Handlungen [sic] nicht zum Eindringen des Gliedes führten, sondern im Reiben der [sic] Schenkel und der Hintern bestanden, so ...“ Dazu ist zu bemerken: nicht die Schenkel werden gerieben, sondern das Glied zwischen denselben.

<sup>160</sup> Kia hat „without lust“ – wohl ein Übersetzungsfehler.

<sup>161</sup> 1982 war das nur ein Artikel. Deshalb ab 165 nur noch zwei Nummern: 1981 und 1982 haben dieselbe.

170/140 Die *ḥadd*-Strafe für *qadf* ist achtzig Peitschenhiebe gleich ob ein Mann oder eine Frau verleumdet. [Erläuterung 1: Die Verhängung der *ḥadd*-Strafe für Verleumdung hängt vom Antrag des Verleumdeten ab.] Beachte: Wer eine Person nicht wegen *zinā* oder *liwāt* verleumdet, sondern anderer Vergehen wie etwa Tribadie, wird mit dreißig bis fünfzig [bis zu 74] Peitschenhieben bestraft ... ..

174/143 Wer jemandem nachsagt, er habe *zinā* mit einer Frau oder *liwāt* mit einem Mann begangen, macht sich der Verleumdung schuldig; er wird mit *ḥadd* bestraft ... ..

195/160 Wer jemanden mehrmals wegen verschiedener Dinge wie *zinā* oder *liwāt* verleumdet, wird mit mehreren *ḥadd*-Strafen bestraft.

Das Strafgesetzbuch der Islamischen Republik Iran folgt also dem klassischen *fiqh* in allen Einzelheiten: selbst die Diskriminierung von Frauen und *dimmīs* bleibt – nur der Sklave wird nicht mehr erwähnt.

## KLEINE MADĀHIB

### 1. ZĀHIRĪYA

Charles Pellat schreibt im *EI*-Artikel *liwāt*, die meisten Nicht-Ḥanbaliten sähen für den *ḡair muḥṣan* die Auspeitschung vor, und fährt fort: „man muß noch hinzufügen, daß manchmal empfohlen wird, die vorgesehene Strafe (100 Hiebe) nicht ganz anzuwenden, und Ibn Ḥazm geht so weit, die Zahl auf 10 zu verringern.“<sup>162</sup> Diese Bemerkung verkennt den Charakter des *ḥadd* und der *Zāhirīya* (das sind ja die an den Wortsinn Gebundenen): eine *ḥadd*-Strafe zeichnet sich ja gerade durch ihre Festgelegtheit aus. Da sie auf den Rechtsansprüchen Gottes beruht, kann an ihr nichts „verringert“ werden; es handelt sich hier nicht um *taḥfīf*. Ibn Ḥazm sieht statt *ḥadd az-zinā taʿzīr* von 10 Hieben vor. Schon im berühmten *Ṭauq al-ḥamāma*, spricht sich Ibn Ḥazm – à propos Strafmaß – gegen *tazyīd fi l-iḡtihād* aus und bringt einen *ḥadīṭ* nach Buḥārī, nach Yaḥyā b. Sulaimān, nach Wahb, nach °Amr, nach Bukair, nach Sulaimān b. Yaṣār, nach °Abdarraḥmān b. Ġābir, nach seinem Vater, nach Abū Burda: „Ich hörte den Gesandten Gottes sagen: es werden nicht mehr als 10 Hiebe ausgeteilt außer bei den *ḥudūd Allāh*.“ (*lā yuḡallad fauqa 10*

<sup>162</sup> *Encyclopédie de l'Islam* V S. 783. Übrigens gibt Pellat seine Quelle nicht an; es dürfte sich um die von ihm zuvor erwähnte *Nihāyat al-arab* von an-Nuwairi, wo II S. 207 steht: *wa-ammā madḥab Ibn Ḥazm aḡ-Zāhirī fa-innahū lā yaḍribu fi l-liwāt fauqa 10 aswāt*.

*aswāt illā fī ḥadd min ḥudūd Allāh*).<sup>163</sup> Dieser *ḥadīṭ* (mit den gleichen ersten Gliedern des *isnād*) findet sich außer bei Buḥārī (*ḥudūd bāb* 43) auch bei Muslim (*ḥudūd* tr. 39)<sup>164</sup>, bei Ibn Māḡa (*ḥudūd bāb* 32), Tirmidī (*ta-<sup>°</sup>zīr bāb* 30) und bei Ibn Ḥanbal (al-Qāhira, III 466, IV 45).<sup>165</sup>

Wie die Ḥanbaliten<sup>166</sup> scheinen die andalusischen Zāhiriten 10 als Höchstzahl an Hieben für alles angesehen zu haben, wo *Qurʾān* und *Sunna* nicht ausdrücklich eine höhere Zahl festlegen. Was Pellat erwähnt, eine spezielle Beschränkung auf 10 bei *liwāt*, bedürfte bei Zāhiriten eines speziellen Textes und ein solcher ist mir nicht bekannt.

#### *Ibn Ḥazms Muḥallā*

Anders als die frühen Schulen (Ḥanafiten, Mālikiten) mußten die späten *madāhib* von Anfang an ihre Methoden benennen und Bestimmungen begründen. Dies gilt ganz besonders für die Gründungen des neunten Jahrhunderts, Abu Ğaʿfar Muḥammad b. Ğarīr aṭ-Ṭabarīs (gest. 310/923) Ğarīriya und Dāūd b. ʿAlī al-İsfahānīs (gest. 270/884) Zāhiriya. Leider hat sich kein *fiqh*-Werk von aṭ-Ṭabarī erhalten – doch kann man seinem *musnad Tahdīb al-āṭār* entnehmen, daß er das *uqtulū-ḥadīṭ* von Ibn ʿAbbās trotz der ihm bekannten Einwände als gesund akzeptierte.<sup>167</sup> Für die Zāhiriya jedoch liefert Ibn Ḥazm ein schönes Beispiel für rationale Auseinandersetzung mit dem Problem. In seinem *Muḥallā* heißt es:

Das Tun der Leute von Lot zählt zu den großen Sünden, dem Abscheulichen und Verbotenen, wie [das Essen von] Schweinefleisch, Aas und Blut, sowie [das Trinken von] Wein, wie Unzucht und die übrigen Sünden. Wer etwas davon erlaubt, ist Ungläubiger und Polytheist; jeder darf ihn töten und sich seines Besitzes bemächtigen.

Indessen sind die Menschen über die Strafe dafür uneins. Eine Gruppe sagt: Der Obere und der Untere werden im Feuer verbrannt. Eine andere Gruppe sagt: Der Obere und der Untere werden auf den höchsten Berg der Siedlung gebracht und von ihm herabgestürzt, und Steine werden auf sie herabgeworfen. [Wieder] andere sagen: Der Obere und der Untere werden gesteinigt, gleich ob sie *muḥṣan* sind oder nicht. Eine [vierte] Gruppe sagt: Sie werden beide [mit

<sup>163</sup> *Ṭauq al-ḥamāma*, Hg. Blachère, Alger, 1949, S. 366; Übers., S. 367.

<sup>164</sup> *Ṣaḥīḥ*, al-Qāhira, 1955, III 1332, 1333

<sup>165</sup> Übrigens hat nicht Buḥārī, sondern Muslim den Spruch in der von Ibn Ḥazm zitierten Form. Buḥārī hat – wie aṭ-Tirmidī, Ibn Māḡa und Abū Dāūd – *ḡaladāt* statt *aswāt*, Muslim hat nur vier Glieder mit den andern gemein; diesen sind sechs gemeinsam.

<sup>166</sup> W. Heffening: *ta-<sup>°</sup>zīr*, in *Enzyklopaedie des Islam*, Leipzig, 1935, IV S. 769.

<sup>167</sup> *Tahdīb al-āṭār*, *Musnad ʿAbdallāh Ibn ʿAbbās*, al-Qāhira, 1982, S. 551–558.

dem Schwert] getötet. Eine [fünfte] Gruppe sagt: Der Untere wird gesteinigt, ob er *muḥṣan* ist oder nicht, und der Obere wird gesteinigt, wenn er *muḥṣan* ist – falls nicht, wird er mit 100 Hieben gepeitscht (*ǧald az-zinā*). Eine [sechste] Gruppe sagt: Der Obere und der Untere werden gesteinigt, wenn sie *muḥṣan* sind, und wenn sie es nicht sind, mit 100 Hieben gepeitscht wie bei *zinā*. Eine [siebte] Gruppe sagt: Für sie gibt es keine *ḥadd*-Strafe und keine Hinrichtung (*qatl*), sondern sie werden mit *taʿzīr* gezüchtigt ...<sup>168</sup>

Dann nimmt Ibn Ḥazm die Überlieferungen einzeln auseinander, alle etwa so:

... All dies haben sie gefälscht. Nichts davon ist richtig ... ist schwach ... ist schwach ... Aufgrund solcher Überlieferungen ist es nicht erlaubt, das Blut eines Juden oder Christen zu vergießen – stehe er unter dem Schutz des Islam oder nicht. Und wie sollte es dann erlaubt sein, das Blut eines sündigen oder reuigen Muslims zu vergießen?

Wenden wir uns der Ansicht derjenigen zu, die da sagen: Sie werden beide gesteinigt, seien sie *muḥṣan* oder nicht. Sie begründen dies damit, daß Gott so mit Lots Leuten verfahren sei. Gott sagt: „Und wir ließen Steine von übereinandergeschichtetem Ton auf sie regnen, bei deinem Herrn gezeichnet“ [XI 82f], sowie mit oben erwähnten Aussprüchen, etwa dem nach [... sieben Überlieferer] nach dem Propheten, der sagte: Wer das Tun der Leute Lots tut, steinigt den Oberen und den Unteren! Und er [Abū Hurairah] sagte dazu: *muḥṣan* oder nicht. Und durch all dieses haben sie Uneinigkeit geschaffen, wie wir berichtet haben; all dies ist kein Argument, wie wir nun zeigen werden – so es Gott gefällt. Was Gott mit Lots Leuten getan hat, so verhält es sich nicht so, wie sie sagen, denn Gott hat gesagt: „Die Leute Lots haben die Warnungen zu Lügen erklärt. Wir schickten einen Sandsturm über sie [mit Ausnahme der Familie Lots. Die erreteten wir zur Zeit der Morgendämmerung, indem wir Gnade walten ließen. So vergelten wir dem, der dankbar ist. Er hatte sie doch davor gewarnt, daß wir zupacken würden. Aber sie begegneten den Warnungen mit Zweifeln. Sie hatten ja das Ansinnen an ihn gestellt, er solle ihnen seine Gäste ausliefern. Aber wir nahmen ihnen das Augenlicht.] Sie sollten meine Strafe und meine Warnungen zu spüren bekommen“ [LIV 33–37]. Und Gott sagte: „Wir werden dich und deine Familie retten, mit Ausnahme deiner Frau. Sie gehört zu denen, die zurückbleiben“ [XXIX 33], und: „Sie (f.) wird treffen, was sie (pl.) getroffen hat“ [XI 81].

## 2. ZAIDITEN

In dem Zaid b. ʿAlī b. Ḥusain (gest. 122/740) selbst zugeschriebenen

---

<sup>168</sup> *al-Muḥallā*, bāb 2299; Miṣr: al-Munīriya, X, 1347/1953, S. 380ff.; Miṣr: Maṭbaʿat al-Imām [1964], XI S. 460ff.

*Mağmūʿ al-fiqh*<sup>169</sup> habe ich drei mehr oder weniger relevante Stellen entdeckt. Die unjuristische habe ich schon zitiert (vgl. S. 63); hier die beiden anderen:

Zaid berichtete mir nach seinem Vater nach seinem Großvater nach ʿAlī; er sagte, daß der Prophet gesagt habe: Ich verfluche dreierlei, denn Gott der Erhabene hat sie verflucht: den mit seinen Untertanen handeltreibenden Imām, den, der das Vieh koitiert, und die zwei Männlichen, von denen einer den anderen koitiert.<sup>170</sup>

*Kapitel von der Strafe des lūṭī*

Zaid berichtete mir nach seinem Vater nach seinem Großvater nach ʿAlī über zwei Männliche, von denen einer seinen Gefährten koitiert, daß die *ḥadd*-Strafe für sie beide die *ḥadd*-Strafe für den *zānī* ist; wenn sie beide *muḥṣan* sind, werden sie gesteinigt, wenn sie es beide nicht sind, werden sie ausgepeitscht.<sup>171</sup>

*Klassische Juristen*

Der nach 836/1432 gestorbene jemenitische Imām al-Mahdī Aḥmad b. Yaḥyā al-Murtaḍā setzt im *Gaiṭ al-midrār al-mufattiḥ*<sup>172</sup> Beschlafen eines Mannes der in *vaginam* vel *anum* einer Frau gleich. Den einschlägigen Absatz seines *Kitāb al-baḥr az-zahḥār* eröffnet er mit einer Definition: *al-liwāṭ ityān ad-dakar fi d-dubr* (Sodomie ist das Eindringen des Penis in anum).<sup>173</sup> Es sei eine große Sünde (*kabīra*), seine Bestrafung sei mit Schande verbunden; er erwähnt den Verflucht-*ḥadīṭ* sowie einen, der in keiner der durchsuchten zwanzig sunnitischen Sammlungen verzeichnet ist: Wenn ein Mann einen Mann penetriert, sind sie beide Hurer (*zāniyān*). Zur Strafe schreibt er: Sein *ḥadd* ist der *ḥadd* für *zinā* in Analogie (*qiyāsan*). Der zurechnungsfähige, freiwillig handelnde, selbst wenn er noch keinen legalen Geschlechtsverkehr gehabt hat (*wa-lau bikran*), wird hingerichtet. Über die Tötungsart besteht Uneinigkeit. Wer seine Frau oder Sklavin nicht-vaginal beschläft, wird nicht bestraft.

<sup>169</sup> R. Strothmann („Das Problem der literarischen Persönlichkeit Zaid b. ʿAlī“ in *Der Islam* XIII, 1923, S. 18ff.) hält Abū Ḥālid al-Wāsiṭī (spätes achttes Jahrhundert) für den Autor. Dagegen Sezgin in *GAS* I, Leiden, 1967, S. 552ff.

<sup>170</sup> Hg. Eugenio Griffini: *Corpus Iuris*, Milano: Ulrico Hoepli, 1919, Nr 543.

<sup>171</sup> ebenda, Nr 813

<sup>172</sup> al-Mahdī Ibn al-Murtaḍā: *al-Gaiṭ al-midrār al-mufattiḥ li-Kamāʿim al-azhār fi fiqh al-aʿimma al-athār* zusammen mit dem Kommentar des Ibn Miftāḥ, *Kitāb al-muntazaʿ*, al-Qāhira, 1341–42/1922–23, IV S. 336.

<sup>173</sup> al-Mahdī Ibn al-Murtaḍā: *Kitāb al-baḥr az-zahḥār* zusammen mit dem Kommentar des Ibn Bahrān, *Kitāb ḡawāhir al-ahbār wa-l-āṭār*, V, al-Qāhira: Maṭbaʿat as-Saʿāda, 1368/1949, S. 143f.

### 3. ISMA<sup>c</sup>ĪLITEN

Der Jurist der Ismā<sup>c</sup>īliten, der *qāḍī* Abū Ḥanīfa an-Nu<sup>c</sup>mān b. Muḥammad b. Mansūr (gest. 363/974), schreibt in seinem *Kitāb al-iqtisār*: „Und das Tun des Volkes von Lūṭ wird wie *zinā* behandelt: der Aktive und der Passive werden gesteinigt, so eingedrungen wurde.“<sup>174</sup>

### HÄRETIKER

Aus drei Gründen werden die islamischen Häretiker meist übergangen: weil Geschichte von Siegern aufgezeichnet wird, weil diese festlegen, was Islām ist, und, weil man oft in Ungedanken Heutiges in die Vergangenheit ‚verlängert‘; so wird etwa aus der Šī<sup>c</sup>a etwas genuin Persisches und aus Persien der Hort der Šī<sup>c</sup>a. Obwohl ich ihnen Unrecht tue, wenn ich sie ‚Häretiker‘ nenne und die Quellen der ‚Sieger‘ benutze, will ich sie doch nicht ganz übergehen: die vielen šī<sup>c</sup>itischen ‚Übertreiber‘, zumal vermutet werden darf, daß der Šī<sup>c</sup>a vom 9. bis 13. Jahrhundert die Mehrheit der islamischen Bevölkerung Syriens und des Iraks angingen (und wohl auch der islāmisierten Türken).

#### 1. AUSGESTORBENE GRUPPEN

Mez schreibt in der *Renaissance des Islams* über eine von Abū Ğa<sup>c</sup>far Muḥammad b. <sup>c</sup>Alī Ibn aš-Šalmaġānī (hingerichtet 322/934) gegründete Sekte: „Auch die Knabenliebe habe man für notwendig erachtet, damit so der Höherstehende den Niedrigeren mit seinem Lichte durchdringen könne.“<sup>175</sup>

Auch Louis Massignon erwähnt Šalmaġānī im Zusammenhang dieses „sujet scabreux“;<sup>176</sup> er gehört wohl zu „gewissen Initiationszirkeln von Extremšī<sup>c</sup>iten, [in denen die] Vorstellung der Veränderung der Gestalt [bei der Auferstehung so interpretiert wurde, daß] die auferstandenen Erwählten ihr Geschlecht frei wählen könnten. Diese Doktrin zeichnet sich bei den Nuṣairī ab, deren Initiation *nikāḥ* heißt und für die alle Auferstandenen männlich sein werden (Fāṭīma wird ‚Fāṭīr‘): dies stattet die Gläubigen (beider Geschlechter) der Sekte mit einem aktiven Hermaphroditismus aus, ... sogar zwei Sorten von Jungfräulichkeit zu entjung-

<sup>174</sup> *Kitāb al-iqtisār*, Hg. Muḥammad Waḥīd Mīrẓā, Dimašq, 1957, S. 145.

<sup>175</sup> Adam Mez, a.a.O., S. 291; vgl. Martin Mordechai Zvi Steiner: „Zur Geschichte der theologischen Bewegungen im Islam“ in *ZDMG* LII, 1898, S. 472; Ibn al-Aṭīr: *Kāmil* für das Jahr 322/934 (z.B. Bairūt: Dār Ṣādir & Dār Bairūt, 1386/1966, VIII S. 294).

<sup>176</sup> *La passion d'al Hosayn ...*, Paris, 1922, S. 798 n. 1, S. 778 n. 1 = *La passion de Husayn...*, Paris, 1975, III S. 254, nn. 1, 5.

fern, männliche und weibliche ‚undurchbohrte‘ Perlen, die extra dafür geschaffenen *ḥūrīs* und *ḡilmān* (oder *wildān*, die die Tradition mit den Söhnen der *mušrikīn* identifiziert). Umgekehrt stellen sich einige Qarmaten [das himmlische Leben] als passive Hermaphroditen vor, was sie für ‚überlegen‘ (*afḍal*) halten, weil es das Schicksal der *ḥūrīs* und *ḡilmān* sei, ...“<sup>177</sup>

*Darstellung imāmitischer Häresiographen*

Heinz Halm hat für seine Arbeit *Die islamische Gnosis*<sup>178</sup> vor allem zwei imāmitische Häresiographen herangezogen: al-Ḥasan b. Mūsā an-Naubahṭī (gest. um 310/920) mit den *Firaq aš-Šīʿa*<sup>179</sup> sowie Saʿd b. ʿAbdallāh al-Qummī, der die hier zitierten Passagen in sein *Kitāb al-maqālat wa-l-firaq*<sup>180</sup> (verfaßt vor 292/905) übernommen hat.

Über die Ḥaṭṭābīya: „Eine Sekte von ihnen sagte, Ğaʿfar b. Muḥammad sei Gott und Abu l-Ḥaṭṭāb ein Prophet und Gesandter, den Ğaʿfar gesandt und dem zu gehorchen er befohlen habe. Sie erklärten alle verbotenen Dinge wie Unzucht, Sodomie (*liwāṭ*), Diebstahl und Weintrinken für erlaubt ...“<sup>181</sup> Ferner: „eine Sekte lehrte, ... das (göttliche) Licht war in Ğaʿfar, dann verließ es ihn und ging in Abu l-Ḥaṭṭāb ein, Ğaʿfar aber wurde ein Engel; dann verließ es Abu l-Ḥaṭṭāb und trat in Maʿmar ein, während Abu l-Ḥaṭṭāb zum Engel wurde; so war nun Maʿmar Gott. Der Sohn des Milchhändlers [Ibn al-Labbān] trat hervor und warb für Maʿmar und sagte: ‚Er ist Gott‘ und betete zu ihm und fastete. Er erklärte alle Begierden, ob erlaubt oder verboten, für frei ... Er sagte: ‚Gott hat dies doch nur für seine Geschöpfe erschaffen; wie könnte es verboten sein?‘ Und er erklärte Unzucht, Diebstahl, Weintrinken ... und Geschlechtsverkehr unter Männern *nikāḥ ar-riḡāl* für erlaubt.“<sup>182</sup>

Die ‚Verfünfacher‘ sagten: „Die verbotenen Dinge – Hurerei, Weintrinken, Diebstahl, Sodomie (*liwāṭ*) und alle schweren Sünden ... – all dies bedeute [lediglich bestimmte] Männer und Frauen zu meiden und zu fliehen.“<sup>183</sup> Weiter: „... sie verwarfen die Almosensteuer, die Pilgerfahrt und

<sup>177</sup> ebenda, 1922, S. 690; 1975, S. 177.

<sup>178</sup> Zürich: Artemis, 1982.

<sup>179</sup> Hg. Helmut Ritter: *Die Sekten der Schīʿa*, İstanbul, 1931 (Bibliotheca Islamica IV).

<sup>180</sup> Tehran: Atai, 1963.

<sup>181</sup> Qummī, S. 51; Übers. Halm, S. 203.

<sup>182</sup> Qummī, S. 53; entspr. Naubaḥṭī, S. 39; Halm, S. 209.

<sup>183</sup> Qummī, S. 57; Übers. Halm, S. 221. Inhalt der eckigen Klammer von Halm.

die übrigen Pflichten und lehrten, die verbotenen Dinge wie Frauen und Knaben (*gilmān*) seien erlaubt. Als Entschuldigung dafür führten sie Gottes Wort [XXXXII 50] an: „... oder sie zu Paaren macht – männlichen und weiblichen.“<sup>184</sup>

## 2. EINE ÜBERLEBENDE GRUPPE: DIE NUṢAIRĪ

Da alle überlebenden Sekten Geheimreligionen geworden sind, ohne Mission und mit Endogamiegebot, ist über die Yazīden, die Ahl-i Ḥaqq, selbst über die große Gruppe der türkischen Aleviten nicht viel Sicheres bekannt. Und da über die Religion der Nuṣairī<sup>185</sup> (etwa 1 Million, hauptsächlich in Syrien, kleine Gruppen im Libanon, im heute türkischen Sanğaq von Iskandarūn, in Palästina und im °Irāq) wenig Neuzeitliches bekannt ist, ist es sinnvoll, wieder die imāmischen Häresiographen heranzuziehen; sie schreiben über den Ausgangspunkt (wenn auch nicht den Organisator) der Sekte, über Muḥammad b. Nuṣair an-Numairī: „Er lehrte die Seelenwanderung und die Übertreibung bezüglich der Person des Abu l-Ḥasan [°Alī al-Ḥādī al-°Askarī], schrieb ihm Göttlichkeit zu, lehrte, daß die verbotenen Dinge erlaubt seien, und erklärte den Analverkehr unter Männern (*nikāḥ ar-riḡāl*) für erlaubt, denn er behauptete, dies sei ein Zeichen von Selbsterniedrigung und Demütigung.“<sup>186</sup>

Auch Ḥamza b. °Alī b. Aḥmad (gest. 410/1019), einer der Gründer der Drusen-Religion schreibt, die Nuṣairī hätten *liwāf* erlaubt.<sup>187</sup>

Im Lichte dieser Berichte kann angenommen werden, daß die Initiation, die jetzt eine symbolische Vermählung beinhaltet, in der ersten heißen Phase der Religion anders ablief. Über heutige Verhältnisse erfahren wir bei Halm:

[Das Ritual der Initiation] besteht aus zwei Hauptteilen, die sieben oder neun Monate auseinanderliegen und schon mit dieser Zeitspanne ihren Sinn enthüllen: sie entsprechen der Zeugung und der Geburt eines gnostischen Menschen.

Der äußere Rahmen ... ist derselbe wie bei den übrigen Festen: eine Ver-

<sup>184</sup> Qummī, S. 92; entspr. Naubaḥtī, S. 71; Halm, S. 236.

<sup>185</sup> Sowohl „Nuṣairī“ wie „Alawiten“ sind Fremdbezeichnungen; erste hat aber den Vorteil, weder für die derzeitige marokkanische Herrscherdynastie, noch diverse *turuq* dieses Namens, noch für die – mit den Nuṣairī oft in einen Topf geworfenen – türkischen Bektaşiten verwendet zu werden.

<sup>186</sup> Qummī, S. 100; entspr. Naubaḥtī, S. 78; Halm, S. 282.

<sup>187</sup> Baron Silvestre de Sacy: *Exposé de la religion des druzes, tiré des livres religieux de cette secte*, II, Paris: Impr. Royale, 1838, S. 570.

sammlung der Gemeinde im Haus eines Gastgebers – auf den Dörfern wohl auch im Freien –, präsiert von drei Scheichen: dem Imām, einem Naqīb und einem Nağīb. Der Adept (*tilmīd*, wörtlich: Schüler) im Alter von achtzehn bis zwanzig Jahren wird eingeführt von einer Art Paten, dem „Herren“ (*sayyid*) ... diesem wird der Adept ... regelrecht anvermählt (*nikāh*), genauer: die noch unerleuchtete Seele des Adepten wird mit der Seele ... des bereits erleuchteten Paten vermählt und zeugt mit dieser eine neue erleuchtete Seele ...

Die zweite große Zeremonie, die „Geburt“, ... besteht im wesentlichen aus der Vereidigung des Adepten, der sein Leben dafür zum Pfand setzt, daß er die Geheimnisse der Lehre nicht verraten werde ... Der Geburt folgt eine zweijährige Phase des „Stillens“ (*radāʿ*), d.h. der Unterweisung in die Lehre ...<sup>188</sup>

#### PFLICHTENLEHRE ODER PRAKTIZIERTES RECHT

In den islamischen Reichen war die *šarīʿa* nicht bloß Pflichtenlehre, aber auch nicht das allein angewandte Recht: sie war „the law of the land“, teils unmittelbar wirksam, teils die gesamte politisch-gesellschaftliche Ordnung legitimierend. Chafik Chehata unterschätzt ihren Geltungsbereich, wenn er sie als Privatrecht“ (Familien-, Ehe- und Erbrecht sowie Vermögens- und Transaktionsrecht) bezeichnet. Johansen stellt fest: „Das Strafrecht wird schon früh den *qāḍīs* weitgehend entzogen und den konkurrierenden Gerichtsbarkeiten des *ṣāhib al-maḏālim*, des *muḥtasib*, des *ṣāhib aš-šurṭa* und des *ḥāğib* unterstellt.<sup>189</sup> Unter den Osmanen kommt es praktisch zu einem weltlichen Strafrecht, das in eigenen Sammlungen schriftlich vorlag, und das anzuwenden die Richter verpflichtet waren ...<sup>190</sup> Es ist also richtig, festzuhalten, daß das Strafrecht der *šarīʿa* meistens kein praktiziertes Recht war, obwohl es immer wieder – bis in die Gegenwart – Tendenzen gegeben hat, es gegen abweichende Rechtsformen durchzusetzen ...“<sup>191</sup> Dies unterschätzt zwar die praktische Bedeutung der *šarīʿa* im osmanischen Reich, dessen *qawānīn* das *šarīʿa*-Strafrecht weitgehend intakt ließen und das die Position des *qāḍī* stärkte – ihn gleichzeitig

<sup>188</sup> Heinz Halm: *Die islamische Gnosis*, Zürich: Artemis, 1982, S. 303f.

<sup>189</sup> Emile Tyan: *Histoire de l'Organisation Judiciaire en Pays d'Islam*, Leiden: Brill, <sup>2</sup>1960, passim; Chafik Chehata: *Études du droit musulman: Application au Proche Orient*, Paris, 1970, S. 10. Der Mufti ar-Ramli gebraucht für einen solchen nicht-*qāḍī* die Begriffe *ḥākim as-siyāsa* und *ḥākim al-ʿurf*.

<sup>190</sup> Uriel Heyd: *Studies in Old Ottoman Criminal Law*, S. 150–152, 177, 202.

<sup>191</sup> Baber Johansen: „Zum Prozeßrecht der *ʿuqūbāt*“ in *ZDMG Suppl.* III,1 (19. Dt. Orientalistentag), Wiesbaden, 1977, S. 477f.; jetzt auch in B. Johansen: *Contingency in a Sacred Law*, Leiden: Brill, 1999, S. 421f.

in ein staatliches Justizwesen einbindend –, ist jedoch zumindest für den Gegenstand dieser Arbeit richtig.

Kresmárik nennt den *ḥudūd*-Teil der *šarīʿa* „Selbstjustiz“,<sup>192</sup> was Johansen so übersetzt: „das Recht der *ḥudūd* [ist] so beschaffen, daß es nur die Bestrafung desjenigen erlaub[t], der die Strafe auf sich nehmen will.“ Dies gilt ganz besonders für *liwāṭ*, da es – auch nach Auffassung vieler Juristen<sup>193</sup> – das klassische Verbrechen ohne Opfer ist. Während Diebstahl und Straßenraub Eigentum und Leben verletzen und *zinā* zu Unklarheiten bei der Abstammung führen kann und die Ehre der Ursprungsfamilie der Frau und/oder die Rechte ihres Ehemanns an seiner Frau verletzt, wird bei *liwāṭ* weder ein Hymen verletzt, noch besteht die Gefahr einer Schwangerschaft. Weniger die Tat als ihr Ruchbar-Werden schadet.

Im Gegensatz zum modernen bürgerlichen Recht, dessen Würde auf allgemeiner, gleicher Anwendung beruht, verlangt das *ḥudūd*-Recht nicht die Aufspürung und Überführung aller Täter: es beruht nicht auf extensiver Anwendung (damit ‚crime doesn’t pay‘ auch geglaubt wird), sondern auf exemplarischer (die Drohung erneuernder) Exekution. Denn „Gott ist erhaben darüber, daß ihm ein Mangel anhaften könnte, so daß er in seinem Rechtsanspruch des Ausgleichs bedürfte.“<sup>194</sup>

Die Unerbittlichkeit der Strafe, wenn einmal alle Beweishürden überwunden sind, die Unmöglichkeit der Begnadigung oder Verringerung der Strafe aufgrund ‚mildernder Umstände‘ weist auf den sakralen Charakter der *šarīʿa*. „Denn in der Ausübung der Gewalt über Leben und Tod bekräftigt ... das Recht sich selbst.“<sup>195</sup>

Die *šarīʿa* weist für *sariqa* und *muḥāraba*<sup>196</sup> fünf – für *zinā* (und *liwāṭ*) sechs – Vorkehrungen auf, die Zahl der Verurteilungen gering zu halten:

1. *šubha* = juristische Vorbehalte, prozeßrechtliche Bestimmungen, die den Beweis meist unmöglich machen.<sup>197</sup>

<sup>192</sup> „Beiträge zur Beleuchtung des islamitischen Strafrechts, mit Rücksicht auf Theorie und Praxis in der Türkei“ in *ZDMG* LX, 1904, S. 106, 331 – Nebenbei macht diese eigenartige Verwendung des Wortes klar, daß der gemeine Gebrauch falsch ist: *Lynch*-Mord ist keine Justiz an sich selbst, sondern ein Verbrechen an anderen.

<sup>193</sup> Ausnahme Ibn Qaiyim al-Ġauzīya – vgl. S. 85.

<sup>194</sup> Sarāḥsī: *Mabsūṭ* IX S. 36.

<sup>195</sup> Walter Benjamin: „Zur Kritik der Gewalt“ in *Ein Lesebuch* (Hg. R. Felinger), Frankfurt: Suhrkamp, 1984, S. 115.

<sup>196</sup> Auch *qaṭʿ aṭ-ṭarīq*, pers. *ḥirba*, auf türk. *sāʿī bi-l-fasād* aufgrund von v 32.

<sup>197</sup> B. Johansen: „Zum Prozeßrecht ...“, bes. S. 481–485; *Contingency in a*

2. Die Zeugen müssen männliche, unbescholtene, freie, sehende muslimische Augenzeugen der Tat selbst sein; die beiden Täter allein in einem Raum zu wissen und *eindeutige* Geräusche zu hören reicht nicht. (Juden, Christen, Blinde und Frauen sind – anders als Schwachsinnige, Minderjährige und übel Beleumundete – nicht in allen Prozessen von der Zeugenschaft ausgeschlossen.) Und wenn vier erwachsene Muslime die Tat so genau und deutlich gesehen haben, wie es das Prozeßrecht vorschreibt, sind sie eigentlich immer in der Lage, die Tat zu verhindern, wozu sie verpflichtet sind (*ḥisba*).

3. Die Zeugen müssen selbst vor dem Richter in ein und derselben Verhandlung aussagen. Die schriftlich bestätigte Aussage vor einem anderen Richter wird – anders als in Zivilrechtsfragen – nicht anerkannt.

4. Die Zeugen müssen unmittelbar nach der Tat diese anzeigen. Tun sie dies nicht, müssen sie schweigen.<sup>198</sup>

5. *qadf* = Bestrafung unbewiesener Anschuldigung – nicht etwa erwiesener falscher Anschuldigung – von *zinā* (und *liwāt*). Es handelt sich um eine *ḥadd*-Strafe beruhend auf XXIV 4 „Diejenigen, die ehrbare Frauen in Verruf bringen und daraufhin keine vier Zeugen beibringen, verabreicht ihnen 80 Hiebe und nehmet nie (mehr) eine Zeugenaussage von ihnen an! Sie sind Frevler.“ (Paret) Vgl. auch XXIV 23–25.<sup>199</sup>

6. Dem Beschuldigten darf kein Schwur zur Beteuerung seiner Unschuld auferlegt werden.

Neben den prozeduralen Schutzvorschriften gibt es moralische:

1. *satr* (Verhüllen): „Wer (die Sünden) seines Nächsten in dieser Welt bedeckt, dessen Sünden wird Gott am Jüngsten Tag bedecken.“ Dieser *ḥadīṭ* findet sich in Muslims *Ṣaḥīḥ*,<sup>200</sup> und Abū Zakarīyā<sup>3</sup> Yaḥyā an-Nawawī (gest. 676/1277) hat es in seine vielgelesene Sammlung *Riyāḍ aṣ-Ṣāliḥīn* aufgenommen.<sup>201</sup> Ein anderer von Muslim, Buḥārī und Nawawī gebrachter *ḥadīṭ* lautet: „Allen meinen Leuten wird vergeben, außer denen, die Sünden aufdecken, auch ihre eigenen, die sie nachts begangen

---

*Sacred Law*, S. 225–229.

<sup>198</sup> B. Johansen: „Eigentum, Familie und Obrigkeit im Hanafitischen Strafrecht“, S. 45; er gibt Stellen von Saraḥsī, Kasānī, Marḡīnānī und Ibn ʿĀbidīn an.

<sup>199</sup> Dies gilt natürlich nicht bei denen, die für *liwāt* keine *ḥadd*-Strafe vorsehen.

<sup>200</sup> Bāb 21, *ḥadīṭ* 71 (2590).

<sup>201</sup> Bāb 28, Nr 240 in der CD-ROM von Dār al-Ḥadīṭ, Nr 242 in der Übersetzung von Muhammad Zafrulla Khan: *Gardens of the Righteous*, London: Curzon Press, 1975, S. 60.

haben und die Gott zugedeckt hat ... Des Nachts bedeckte Gott es, und er zerreit am Morgen Gottes Decke!“<sup>202</sup>

Ähnlich Mälík: *Muwatta'*: „Wer etwas von diesen schmutzigen Dingen begeht, der soll sich mit Gottes Decke bedecken!“<sup>203</sup> Nach Mälík auch bei Buḥārī, Buch 41, *ḥadīṭ* 12,<sup>204</sup> und ausführlicher als 2. Spruch des 41. Buches: „Mälík berichtete mir von Yaḥyā b. Sa'īd nach Sa'īd b. al-Musayyab, daß ein Mann vom Stamme der Aslam zu Abū Bakr kam und sagte: „Ich habe gehurt.“ Abū Bakr sagte ihm: „Hast du dies schon jemand anderem gesagt?“ Er sagte: „Nein“. Abu Bakr sagte ihm: „Dann ... verberge es mit dem Schleier Gottes. Gott nimmt die Reue seiner Sklaven an.“<sup>205</sup> Noch nicht beruhigt ging der Sünder zu °Umar b. al-Ḥaṭṭāb, der ihm die gleiche Auskunft gab. Schließlich ging er zum Propheten, der ihn dreimal wegschickte. Mälík berichtet weiter, daß der Prophet einem der Stammesgenossen des Mannes sagte: „Ihr hättet besser daran getan, ihn mit einem Mantel zu bedecken.“<sup>206</sup>

2. das Verbot zu spionieren und

3. das Verbot übler Nachrede:

XLIX 12 Und spioniert nicht und sprecht nicht hintenherum schlecht voneinander!

XXIV 19 Diejenigen, die wünschen, daß etwas Abscheuliches über die Gläubigen allgemein bekannt wird, haben eine schmerzhaft Strafe zu erwarten – im Diesseits wie im Jenseits. (nach Paret)

Nawawī bringt folgenden *ḥadīṭ* nach Muslim:

Hütet euch vor Verdächtigungen; sie sind Falschheit. Sucht nicht nach den Fehlern der andern und spioniert nicht untereinander und beneidet euch nicht ... Ein Muslim demütigt keinen Muslim, noch verachtet er ihn. Einem Muslim ist alles unan-

<sup>202</sup> Khan, 241 bzw. 243; Buḥārī, bāb 60, 5721; Muslim bāb 52, 2990.

<sup>203</sup> al-Qāhira, o.J., III S. 43, 44; zit. nach El Baradie, a.a.O., S. 207.

<sup>204</sup> 41.2.12: Mälík berichtete mir von Zaid b. Aslam, daß zu Lebzeiten des Gesandten Gottes ein Mann *zinā* gestand. Der Gesandte Gottes ließ eine [nicht zu harte] Peitsche kommen ... Nach Auspeitschung sagte er: „Die Zeit, die Grenzen Gottes zu beachten, ist gekommen. Wer eines dieser schmutzigen Dinge (*qāḍūrāt*) tut, soll sie verschleiern mit Gottes Schleier (*sitr*). Wer sie uns (selbst) offen legt, an dem werden wir vollziehen, was im Buch Gottes festgelegt ist.“

<sup>205</sup> Erst nachdem er es °Umar b. al-Ḥaṭṭāb und bei drei verschiedenen Gelegenheiten dem Propheten gesagt hatte, dieser in Erfahrung gebracht hatte, daß er geistig gesund ist und schon legalen Geschlechtsverkehr hatte, ließ er ihn steinigen.

<sup>206</sup> Buḥārī zweimal in Buch 41, Kap. 3

tastbar, was eines Muslims ist: sein Blut, seine Ehre, sein Eigentum ...<sup>207</sup>

Wer also anklagt, läuft also nicht nur Gefahr wegen Verleumdung bestraft zu werden, setzt sich nicht bloß dem Verdacht aus, zugeschaut zu haben, statt es zu verhindern, er handelt auch unmoralisch.

Schließlich soll der *qāḍī* nicht alles daran setzen, das Vergehen aufzudecken, er soll sogar Geständige auf mögliche Täuschung hinweisen. Ist er von einer Tat überzeugt, soll er nicht versuchen, den Beweis zu erbringen, sondern den Täter ermahnen – bei angesehenen Leuten kann das so behutsam erfolgen, daß er sie weder zu sich kommen läßt, noch sie durch einen Besuch kompromittiert, sondern ihnen diskret eine Botschaft übermitteln läßt.<sup>208</sup> Daß kein Übeltäter der diesseitigen Strafe entkommt, ist nicht die Sorge der *fuqahā*'.

Die Gültigkeit der *šarī'a* und virtuelle Vollziehbarkeit der Strafen reicht vollauf; diese legitimatorische, quasi-religiöse Funktion des Rechts kann durch zweierlei gestört werden:

a. durch offenes, unverschämtes Übertreten des Verbots, durch ungestraftes Nicht-Leugnen eines (allgemein bekannten) Tuns, weil dies die Strafdrohung untergräbt,

b. durch Infrage-Stellen des Verboten-Seins des Verbotenen und des Geboten-Seins des Gebotenen.

Wer gegen die Verbote verstößt, dies aber bestreitet, bekräftigt hingegen durch sein Leugnen die Gültigkeit des Verbots; solch deviantes Verhalten wird toleriert.

Wer sich non-konformistisch verhält, sich also um ein Gebot oder Verbot der Gesellschaft einfach nicht kümmert, sich darüber hinwegsetzt, es sozusagen „für sich außer Kraft setzt“, ohne seine allgemeine Gültigkeit anzugreifen, wird meist in Frieden gelassen. Wer jedoch gegen das Gesetz rebelliert, seine Gültigkeit bestreitet, muß zur Raison gebracht werden. Denn „der ist ein Ungläubiger, der etwas erlaubt, was in der Religion des Propheten verboten ist, wie die Verwandten zu heiraten,

---

<sup>207</sup> *Garden*, S. 266, Kap. 269, 1575, Hervorhebung A.S; auf der CD vom Dār al-Ḥadīṭ, 1570; bei Muslim Buch 45, Kap. 28 (2563); bei Buḥārī zweimal in Buch 71 (5717, 5719) und einmal in Buch 77 (6345).

<sup>208</sup> Vgl. Māwardī (gest. 450/1058): *al-Aḥkām as-sultānīya*, Übers. Fagnan: *Les statuts gouvernementaux*, Alger, 1915, S. 505f.; vgl. auch Uriel Heyds *Studies in Old Ottoman Criminal Law*, a.a.O., S. 63, 102. Nach dem weltlichen osmanischen Recht wurde bestraft, wer einen Dieb nicht anzeigte. Bei Sittlichkeitsverbrechen wurde die Anzeige ausdrücklich nicht gefordert.

die man nicht heiraten soll, oder das Weintrinken oder das Essen von ... Schweinefleisch außer in Notfällen. Diese Dinge zu begehen, ohne sie zu erlauben, ist Sünde (*fiṣq*). (Jedoch sie) zu erlauben ist Unglauben (*kufṛ*)“,<sup>209</sup> worauf die Todesstrafe steht. Grundlage hierfür IX 29: „Bekämpft diejenigen, die nicht an Gott und den Jüngsten Tag glauben, und nicht für verboten erklären, was Gott und sein Gesandter für verboten erklärt haben.“

### Rechtspraxis

Da das islamische Recht mit devianten Übeltätern ‚leben kann‘, blieben sie meist am Leben. Dies kann man nicht nur an der Spärlichkeit der Berichte über Hinrichtungen von *lūṭīs* und \*Geluteten ablesen, sondern auch am langen Leben von als *lūṭīs* bekannten Dichtern wie Abū Nuwās und Herrschern wie Amīn (Bagdad), Ibrāhīm (Tunis) oder °Abdalmalik (Cordoba). Eine Stelle bei Ibn Ḥallikān halte ich für aufschlußreich, weil sie erkennen läßt, daß die Juristen solche Menschen am Leben ließen: Es heißt dort über Abū °Ubaida Ma°mar b. al-Muṭannā, daß kein *ḥākīm* ihn als Zeugen zuließ, weil er der Knabenliebe (*mail ila l-gilmān*) verdächtigt wurde.<sup>210</sup> Die in den Sexualhandbüchern vorkommenden *lūṭiyūn* und \*Geluteten scheinen sich wenig Sorgen um mögliche Bestrafung gemacht zu haben.

Aufschlußreich ist auch eine Bestimmung im šīʿitischen Eherecht, nach der „der Männliche, welcher mit einem Männlichen Geschlechtsverkehr hatte, weder dessen Mutter, noch dessen Schwester oder Tochter heiraten kann“,<sup>211</sup> Ganz ähnlich bei Ibn Ḥanbal: *lau lāṭa bi-ḡulāmin, ḥurrimat °alaihī ummuhū wa-bintuhū*.<sup>212</sup>

Im Licht solcher Bestimmungen kann sich eine Stelle des Ḥanafiten

<sup>209</sup> Mas°ūd b. °Umar at-Taftāzānī: *Šarḥ °ala l-°Aqā'id an-Nasafīya*, a.a.O., S. 148; Übers. Earl E. Elder: *A Commentary on the Creed of Islam*, a.a.O., S. 160.

<sup>210</sup> *Wafayāt*, Hg. Iḥsān °Abbās, V S. 241; Übers. de Slane, III S. 395.

<sup>211</sup> Hier nach dem vor-,revolutionären Iranischen BGB § 1056; zit. nach Raphael Aghababian: *Législation iranienne*, Paris, 1951, II S. 90.

<sup>212</sup> Zit. nach Muḥammad °Īd aš-Šāfi°is *iḥtilāf*-Werk: *al-Manḥağ aṣ-ṣūfi fi l-fiḡh al-islāmī*, al-Qāhira: Maṭābi° al-Ahrām at-Tiğārīya, 1975, S. 196. – Im Buch *Die Ehe*, dem Kapitel *Frauen, die erlaubt und die, die verboten sind*, erwähnt Buḥārī einen Spruch, den der unzuverlässige Yaḥyā al-Kindī nach aš-Ša°bī und Abū Ğa°far berichtet: „Wer mit einem Jungen rummacht (*yal°ab bi ṣ-ṣabī*): wenn er es [das Glied] ihm reinsteckt, darf er seine Mutter nicht heiraten.“ Der Kommentar, der Ort und Mittel des Eindringens erklärt, weist auch auf die Parallelstelle bei Ibn Ḥanbal.

Ibn ʿĀbidīn auch auf Verkehr mit Männlichen beziehen: „Über die *liwāṭa* gibt es noch andere Regelungen: Bei ihr ist der *mahr* nicht nötig, noch die *ʿidda*, wie beim ungültigen *nikāḥ* oder beim Koitus mit *šubḥa*. Noch macht sie die Frau für den ersten Ehemann *ḥalāl*. Noch wird durch sie die Wiederverheiratung mit der geschiedenen Frau vollzogen. Noch gilt das Heiratsverbot durch Verschwägerung – zumindest nach der Meinung der meisten! ...“<sup>213</sup>

Sogar die moral-strenge *ḥisba*-Literatur bietet Belege für die Tendenz, nicht in Schlafzimmern, Stundenhotels etc. zu spionieren. Ibn ʿAbdūn schreibt Anfang des 12. Jahrhunderts westl. Kalenders: „Die Lustknaben (*al-ḥiwā*, sg. *al-ḥāwī*) sollen aus der Stadt vertrieben werden. Diejenigen, die man danach noch antrifft, werden bestraft. Man darf sie sich nicht unter Muslimen bewegen lassen, noch an Festen/Hochzeiten teilnehmen lassen, da sie Unzucht (*zinā*) treiben und von Gott und den Menschen verflucht sind.“<sup>214</sup> Die Forderung dieser Moralisten war Verbannung; in der Realität werden Lustknaben auf Hochzeiten getanzt haben.

#### ZUSAMMENFASSUNG

- Der *Qurʿān* verbietet *liwāṭ*, setzt aber keine Strafe fest.
- Die *fuqahāʿ* stellen ihn unter Strafe, machen aber den Vollzug der Strafe vom Geständnis abhängig.
- Die Gesellschaft duldet ihn, solange es diskret geschieht.

Das islāmische Recht weist nicht nur zur Praxis, sondern auch zu den Normen der islāmischen Gesellschaft große Differenzen auf: Während das Recht *liwāṭ* an einem Männlichen kategorisch unter Strafe stellt, haftet dem ‚Aktiven‘ gesellschaftlich kein Makel an. Aus Rücksicht auf den \*Geluteten und/oder auf das islāmische Recht wird jedoch Diskretion erwartet.

Im Vergleich zum alten Griechenland, in dessen Oberschicht Päderas-

---

<sup>213</sup> *Radd al-muḥtār*, Miṣr, 1272/1855, III S.155 = al-Qāhira, 1307/1890, III S. 170 = Bulāq: Amīriya 1324/1906, III S. 160 = al-Qāhira, <sup>2</sup>1966, S. 28.

<sup>214</sup> Hg. E. Lévi-Provençal: «Un document sur la vie urbaine et les corps de métiers à Séville au début du XII siècle: le traité d’Ibn ʿAbdūn» in *Journal asiatique*, avril-juin 1934, S. 241; Übers. E. Lévi-Provençal: *Séville musulmane au début du XII siècle: le traité d’Ibn ʿAbdūn...*, Paris: Maisonneuve, 1947, S. 114; vgl. auch Abū ʿAbdallāh: *Kitāb fī ādāb al-ḥisba*, Hg./Übers. G.-S. Colin und E. Lévi-Provençal: *Un manuel hispanique de ḥisba*, Paris: Le Roux, 1931, S. arab. 68.

tie Institution war,<sup>215</sup> wird deutlich, daß sich die Gesellschaft durch das nominelle Verbot der Möglichkeit begibt, formend zu wirken: Wo ein Verhalten ins Halbdunkel gedrängt wird, wo Sex zwischen Männlichen nicht Teil eines Verhaltensensembles mit Geselligkeit, Unterweisung, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen ist, wo die Familie eines jugendlichen Partners davon nichts erfahren darf, ist die Gefahr der Reduktion auf das Sexuelle größer.

Wie kam es zu diesem Auseinanderklaffen von gesellschaftlicher Praxis und *šarī'a*: Warum stellten die *fuqahā'* *liwāt* unter Strafe, obwohl sie das nach dem Heiligen Buch nicht zu tun brauchten?

Es könnte daran liegen, daß die *fuqahā'* alles andere als einen Querschnitt der muslimischen Bevölkerung bildeten. Die *fuqahā'* und *ahl al-ḥadīṭ* (Mālik b. Anas und Aḥmad b. Ḥanbal gehören zu beiden) heben sich nicht nur von der Masse der kleinen Leute und Bauern ab, sie können auch von den im Weltlichen Tonangebenden unterschieden werden: soziologisch (dem Stande nach), psychologisch (nach Temperament und Neigung) und ethnologisch (der Herkunft nach):

1. Die *fuqahā'* haben meist ein bürgerliches Umfeld, sie oder ihre Verwandten sind wie S. D. Goitein<sup>216</sup> und H. J. Cohen<sup>217</sup> gezeigt haben Händler und Handwerker – das Leben der Bürokraten (*kuttāb*), der Literaten und Hofdichter und des Militärs ist ihnen relativ fremd.

2. Die *fuqahā'* interessieren sich anders als Übersetzer und Mediziner, Philosophen und Gnostiker, und auch manche Theologen und Mystiker wenig für die hellenistisch-städtische Kultur.

3. Die *fuqahā'* und *ahl al-ḥadīṭ* sind arabischer<sup>218</sup> als die Literaten, Philologen und Sekretäre (*kuttāb*); man findet sie eher in Medina, Kūfa oder Baṣra als in Damaskus oder Bagdad.

Übrigens gibt dieser Ansatz eine mögliche Erklärung für die relativ milde Haltung der frühen Ḥanafiten zu *liwāt*. Die Medinenser lebten nicht nur in größerer geographischer Distanz zum (lockeren, weintrinkenden) Hof, sie standen in einer gewissen Opposition zu ihm; das Verhältnis von

---

<sup>215</sup> Vgl. etwa K. J. Dover: *Greek Homosexuality*, London: Duckworth, 1978, und Peter Mason: *The City of Men*, Göttingen: Edition Herodot, 1984.

<sup>216</sup> *Studies in Islamic History and Institutions*, Leiden: Brill, 1968.

<sup>217</sup> "The Economic Background and the Secular Occupations of Muslim Jurisprudence ..." in *JESHO* XIII, 1970.

<sup>218</sup> Vgl. Harald Motzki: "The Role of Non-Arab Converts in the Development of Early Islamic Law" in *Islamic Law and Society* VI, 1999, S. 293–317.

Abū Yūsuf, immerhin – anders als Abū Ḥanīfa und aš-Šaibānī – ein „richtiger Araber“, zur weltlichen Elite war ein ganz anderes.<sup>219</sup>

Nachdem das in privaten Zirkeln „gemachte“ Recht, als göttlichen Ursprungs anerkannt war, das zwar fortentwickelt wurde, aber als unabänderlich galt, und der Staat zum Wächter dieses Rechts erklärt worden war, mußten die *lūfiyūn* sich anpassen. Während in Systemen menschlich gesetzten Rechts ein solches Auseinanderklaffen von Rechtsempfinden und Gesetzestext langfristig beseitigt werden muß, hat die muslimische Gesellschaft sich mit ihrem als unwandelbar gedachten göttlichen Recht zu arrangieren gewußt – durch Verstellung und Verhüllung seitens der Täter, sowie die Bereitschaft des Rechts, solch sündiges Tun nicht zu enthüllen.

---

<sup>219</sup> Vgl. Christopher Melchert: “How Hanafism Came to Originate in Kufa ...” in *Islamic Law and Society* VI, 1999.